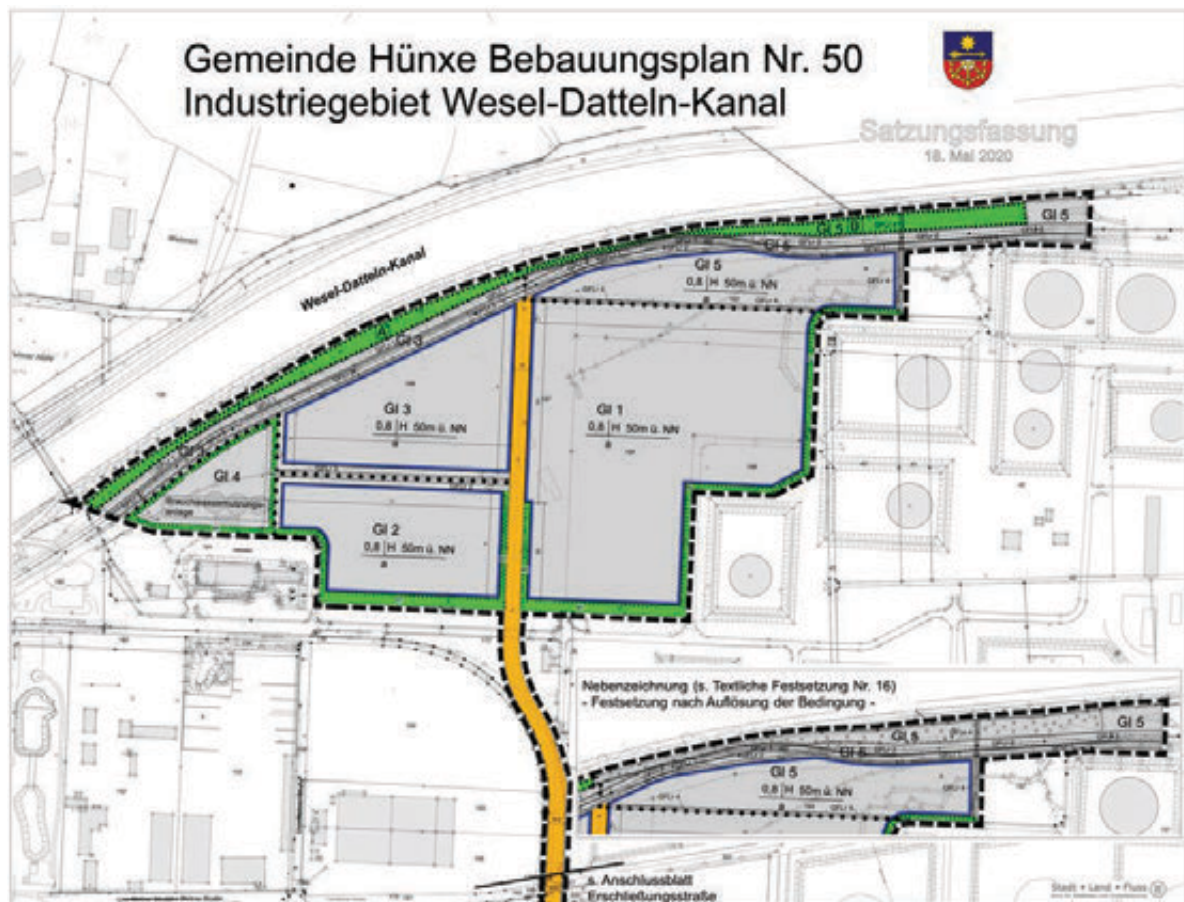




Gemeinde

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 50 "INDUSTRIEGEBIET WESEL-DATTELN-KANAL"



in der Fassung vom 18. Mai 2020

Satzungsexemplar

Gemeinde Hünxe

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 50 "INDUSTRIEGEBIET WESEL-DATTELN-KANAL"

in der Fassung vom 18. Mai 2020

Satzungsexemplar

Bebauungsplan

Stadt • Land • Fluss

Büro für Städtebau und Umweltplanung

Königstrasse 32

53113 Bonn

Tel: 0228 923 97 24

info@slf-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Guido Wallraven

Umweltbericht

ENVIRONMENT

Planungsgesellschaft Stadt und Umwelt

Heistermannstraße 1

46539 Dinslaken

Tel: 02064 476343

envrio@arcor.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Veronika Mook
Dr. Manfred Grauthoff

INHALT	SEITE
TEIL A PLANUNGSANLASS / SITUATION / PLANUNGSZIELE	5
1 Veranlassung und Erforderlichkeit	5
2 Übergeordnete Planungen / Planungsvorgaben	6
2.1 Raumordnung und Landesplanung	6
2.2 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	8
3 Planungsgebiet	8
3.1 Räumlicher Geltungsbereich	8
3.2 Lage / Städtebauliche Verflechtung	9
3.3 Derzeitige Nutzung	10
4 Planungsziele/Ansiedlungskonzept / Verkehr / Ver- und Entsorgung	11
TEIL B BEBAUUNGSPLAN - VORENTWURF	13
5 Begründung der Festsetzungen	13
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	13
5.2 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche	18
5.3 Flächen mit besonderem Nutzungszweck	18
5.4 Öffentliche Verkehrsflächen	19
5.5 Private Grünflächen	19
5.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	20
5.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	20
5.8 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	21
5.9 Bedingte Festsetzung	22
5.10 Hinweise	23
5.11 Flächenbilanz	25
TEIL C AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	26
6 Auswirkungen auf den Verkehr	26
7 Auswirkungen auf den Immissionsschutz	28
8 Auswirkungen auf den Klimaschutz	32
9 Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung	33
10 Haushaltsrechtliche Auswirkungen	34
11 Bodenordnende Maßnahmen	34
BEBAUUNGSPLAN Entwurf	35
TEIL D UMWELTBERICHT	36
12.1 Einleitung	36
12.2 Inhalte und Ziele des Planes	37
12.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt Ziele des Umweltschutzes	37

INHALT	SEITE	
12.3.1	Fachgesetze	37
12.3.2	Fachpläne	38
12.3.3	Schutzgebietsausweisungen	39
12.4	Auswirkungsprognose	42
12.4.1	Bestandsbeschreibung und –bewertung	43
12.4.1.1	Schutzgut Mensch	43
12.4.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	44
12.4.1.3	Schutzgut Fläche	48
12.4.1.4	Schutzgut Boden	48
12.4.1.5	Schutzgut Wasser	50
12.4.1.6	Schutzgut Klima und Luft	51
12.4.1.7	Schutzgut Landschaft	51
12.1.4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	52
12.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	52
12.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	52
12.4.3.1	Schutzgut Mensch	52
12.4.3.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere – Artenschutzprüfung	54
12.4.3.3	Schutzgut Fläche	60
12.4.3.4	Schutzgut Boden	60
12.4.3.5	Schutzgut Wasser	60
12.4.3.6	Schutzgut Klima und Luft	61
12.4.3.7	Schutzgut Landschaft	62
12.4.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	62
12.4.3.9	Wechselwirkungen und Kumulation	62
12.5	Grünordnerisches Konzept	63
12.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	63
12.5.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	64
12.5.3	Externe Kompensation	65
12.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	65
12.7	Sonstige Angaben	65
12.8	Zusammenfassung	66
Anhang		
Standardbögen FFH-Gebiete		67
Ökokonto : Stiftung Rheinische Kulturlandschaft (Hamminkeln)		79

TEIL A RAHMENBEDINGUNGEN / SITUATION / PLANUNGSZIELE

1 VERANLASSUNG UND ERFORDERLICHKEIT

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat am 17.10.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 50 Industriegebiet Wesel-Datteln-Kanal aufzustellen. Ziel war die planungsrechtliche Sicherung der Errichtung einer Biogas- und Bioethanolanlage. Der erste Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in 2014 durchgeführt, bisher aber nicht abgeschlossen. Danach ruhte das Verfahren.

Der Grundstückseigentümer Grundstück Hünxe GmbH hat im Mai 2017 eine Anfrage an die Gemeinde gestellt mit Änderung der bisherigen Planungen in folgenden Punkten:

- Für das geplante Vorhaben der GreenBioPower BVV aus 2014 (Baugebiete GI 2 und GI 3) besteht kein Handlungsbedarf.
- Für das bisherige Baugebiet GI 4 besteht ein konkretes Vorhaben zur Errichtung einer Boden- und Bauschuttaufbereitungsanlage der HDB Recycling GmbH, Hünxe. Die HDB Recycling GmbH betreibt am Standort Lise-Meitner-Straße 31 in 46569 Hünxe seit 1999 eine Anlage zur Aufbereitung von Boden und Bauschutt. Die Firma beabsichtigt eine Verlagerung des Betriebes auf den Standort des Energieparks Hünxe. Geplant sind neben der Errichtung der Boden- und Bauschuttaufbereitungsanlage erforderliche, Verwaltungs-, Sozial- und Technikgebäude.

Vor diesem Hintergrund hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe am 23.11.2017 beschlossen, für den Ostteil des ehemaligen Bebauungsplanangebotes Nr. 50 Industriegebiet Wesel-Datteln-Kanal den Bebauungsplan Nr. 50A Industriegebiet Wesel-Datteln -Kanal Ost aufzustellen.

Im Juli 2019 hat die Firma HDB Recycling ein aktualisiertes Betriebskonzept für den Standort des geplanten Industriegebietes Wesel-Datteln-Kanal vorgestellt. Demnach werden weitere Flächen westlich des Planungsgebietes 50A für betriebliche Zwecke in Anspruch genommen. Im Ergebnis wird der Geltungsbereich wieder in die Abgrenzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 alt zurückgeführt. Darin sind auch Vorhalteflächen für eine optionale Parallelhafenplanung für diesen Industriestandort enthalten. Die Parallelhafenplanungsidee geht auf das erste Planungsvorhaben aus dem Jahr 2006 zurück.

Für die planungsrechtliche Sicherung dieser Standortentwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50, „Industriegebiet Wesel-Datteln-Kanal“, beschlossen. In gleicher Sitzung wurde beschlossen, die Teilung des Bebauungsplans Nr. 50 Energiepark Hünxe nicht weiterzuverfolgen und das Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 50-A „Industriegebiet Wesel-Datteln-Kanal – Ost einzustellen.

Das Planungsgebiet besitzt sehr gute Standortbedingungen für eine industrielle Nutzung. Zu nennen sind insbesondere:

- das industriell und gewerblich vorgeprägte Umfeld in unmittelbarer Nachbarschaft
- ein wirtschaftlicher Flächenzuschnitt in städtebaulicher Arrondierung der bestehenden gewerblichen Nutzungen.
- der Anschluss an das überörtliche Hauptverkehrsstraßennetz mit der Anschlussstelle Hünxe an die BAB A3
- der vorhandene Gleisanschluss mit unmittelbarer Anbindung an die DB-Strecke

- die Nähe zum Wesel-Datteln-Kanal mit der Möglichkeit der Nutzung einer wasserseitigen Anbindung.

Das Planungsgebiet ist aufgrund der angrenzenden Nutzungen sowie als ehemaliger Teil der Tanklager (Gleisanlagen) durch gewerbliche und industrielle Nutzungen vorgeprägt.

Wesentliche Ziele der Planaufstellung sind:

- die Stärkung des Industrie- und Gewerbestandortes Hünxe
- die Entwicklung gewerblicher Flächen in Ergänzung der bestehenden Nutzungen
- die planungsrechtliche Sicherung der beabsichtigten Nutzung
- die Schaffung von Arbeitsplätzen
- die Sicherung der Erschließung des Standortes
- die Sicherung der Ver- und Entsorgung des Planungsgebietes
- den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der städtebaulichen Entwicklung, der beabsichtigten Betriebsansiedlungen, der Erschließung des Planungsgebietes sowie des erforderlichen Ausgleichs ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 16,7 ha.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANUNGSVORGABEN

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat die Regionalplanung zum 21.10.2009 übernommen. Der bisherige Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf gilt bis zur Aufstellung bzw. bis zum Inkrafttreten eines neuen (einheitlichen) Regionalplans für das Ruhrgebiet weiter fort. Die Regionalplanung der Gemeinde Hünxe liegt innerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr.

Der für die Gemeinde Hünxe aktuell wirksame Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde am 12.10.1999 genehmigt. Er legt flächendeckend für den Bereich des Regierungsbezirkes Düsseldorf die rechtsverbindlichen regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest. Er bildet damit den Rahmen für die kommunale Bauleitplanung und staatliche Fachplanungen und erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes sowie eines forstlichen Rahmenplanes.

Das Planungsgebiet ist im geltenden Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt (GIB). Das Planungsgebiet ist nach GEP Teil des überregional bedeutenden Gewerbe- und Industriebereiches des Lippe-Mündungsraumes.

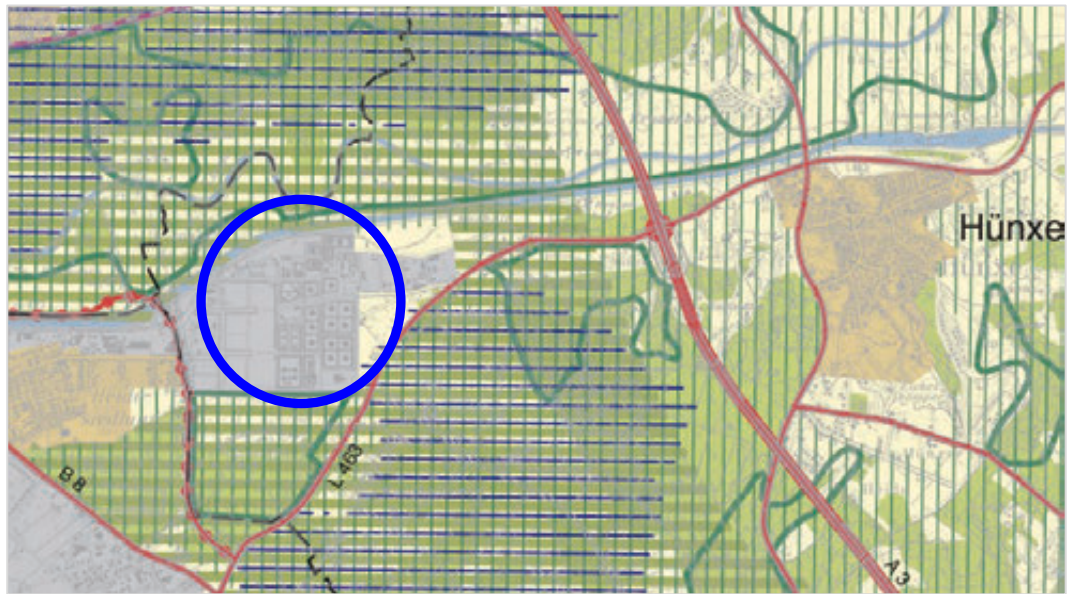


Abb.: Darstellung des GEP 99, Lage des Geltungsbereiches, o.M.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) hatte am 6. Juli 2018 beschlossen, den Regionalplan Ruhr zu erarbeiten und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr (Juli 2018) sieht für das Planungsgebiet ebenfalls einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen vor (GIB). Die Bahntrasse ist als Bahnbetriebsfläche dargestellt. Der aktuelle Planungsstand ist nachrichtlich wiedergegeben.

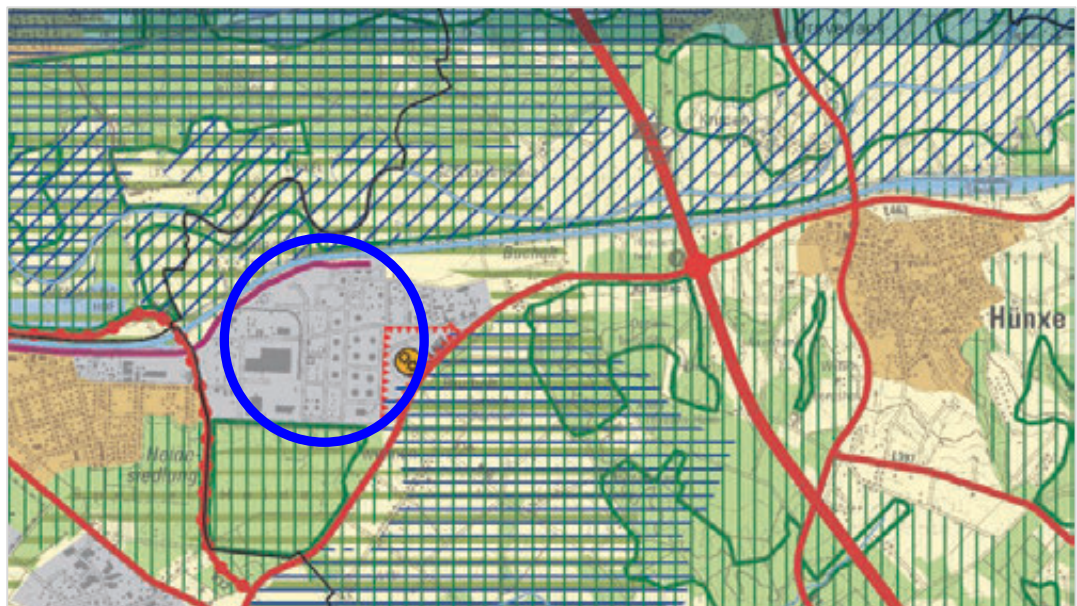


Abb.: Darstellung des Regionalplanes Ruhr /Stand: Entwurf Juli 2018), Lage des Geltungsbereiches, o.M.

2.2 Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe ist das Planungsgebiet als Industriegebiet (GI) dargestellt. Mit der beabsichtigten Entwicklung eines Industriegebietes ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).



Abb.: Darstellung Flächennutzungsplanes, o.M.

3 Planungsgebiet

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Bauflächen sowie die Erschließungsstraße und hat eine Größe von 16,7 ha. Er wird begrenzt:

- im Norden durch den Wesel-Datteln-Kanal
- im Osten und Südosten durch das Tanklager der Firma TanQuid
- im Westen und Südwesten durch das Gelände des Industrie- und Gewerbeparks Hünxe (Bebauungsplangebiet Nr. 34).

Die schlauchartige Verlängerung des Geltungsbereiches nach Süden umfasst die erforderliche Erschließungsstraße mit Anbindung an die Albert-Einstein-Strasse.

Es befinden sich Flächen und Teilflächen der nachfolgend aufgeführten Flurstücke innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches :

Gemarkung Bucholtswelmen, Flur 8:

Flurstücke 169 (z.T.), 172 (z.T.), 176, 183, 193, 194, 197, 198, 199.

Gemarkung Bucholtswelmen, Flur 13:

Flurstücke 287, 288, 301, 303, 304, 305.

Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

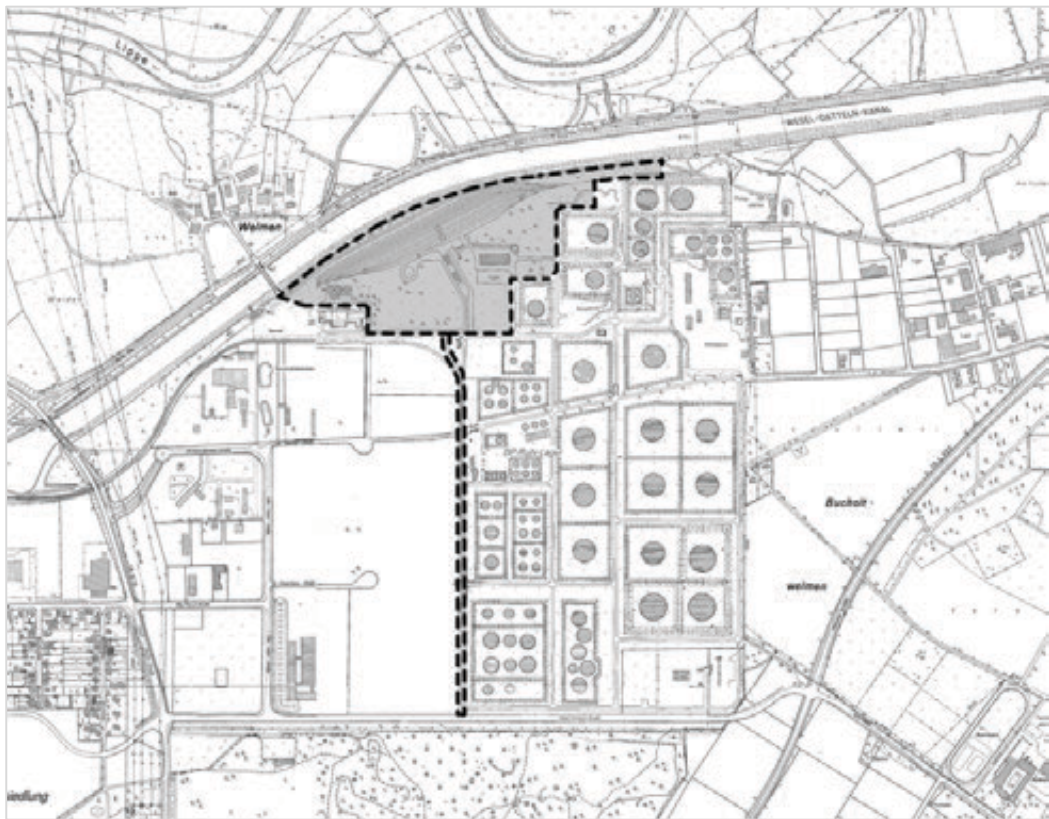


Abb.: Räumlicher Geltungsbereich (o.M.)

3.2 Lage / Städtebauliche Verflechtung

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Gemarkung Bucholtswelmen der Gemeinde Hünxe im Kreis Wesel. Es ist Teil umfangreicher Industrie- und Gewerbeflächen. Dazu gehören die angrenzenden Tanklager, die gewerbliche Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark Hünxe sowie das Gewerbegebiet Bucholtswelmen. Hier besteht ein gewerblich-industrieller Flächenschwerpunkt der Gemeinde Hünxe.

Nördlich des Wesel-Datteln-Kanals grenzt der Natur- und Landschaftsraum der Lippeaue an das Planungsgebiet an.

Das Planungsgebiet kennzeichnet sich durch seine direkte Lage am Wesel-Datteln-Kanal. Darüber besteht ein Gleisanschluss mit westlicher Anbindung an die Kreisbahn und darüber hinaus mit dem Schienennetz der DB.

Das städtebauliche Umfeld ist geprägt durch die südöstlich gelegenen Tanklager der Firma TanQuid sowie die gewerbliche Nutzungs- und Bebauungsstruktur des südwestlich angrenzenden Industrie- und Gewerbeparks Hünxe an der Otto-Hahn-Strasse sowie des Gewerbegebietes Bucholtswelmen / In der Beckkuhl.

Das Planungsgebiet ist zurzeit straßenseitig nicht erschlossen. Mit einer geplanten Erschließungsstraße und der Schaffung einer neuen Anbindung an die Albert-Einstein-Straße besteht dann eine Verbindung zum örtlichen und überörtlichen Straßennetz. Die Anschlussstelle Hünxe der BAB A 3 ist über die Weseler Straße (L436) in etwa viereinhalb Kilometern Entfernung zu erreichen. Hier bestehen Verbindungsmöglichkeiten in Richtung Ruhrgebiet und Niederlande.

Eine Anbindung des Planungsgebietes an das ÖPNV-Netz besteht über eine Haltestelle im Gewerbepark Hünxe. Diese wird von 7 bis 19 Uhr achtmal bedient.



Abb.: Lage des Planungsgebietes o.M. (Regionalverband Ruhr, CC BY-NC-SA 4.0)

3.3 Derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet befindet sich am westlichen Rand des Gemeindegebietes im Bereich der Ortslage Bucholtswelmen. Es grenzt unmittelbar südlich an den Wesel-Datteln-Kanal an. Der Kanal definiert die nördliche Plangebietsgrenze.

Das Gebiet war Teil des Tanklagers und diente als Umschlagstation. Hier befanden sich umfangreiche Gleisanlagen, die mit Ausnahme eines Anschlussgleises rückgebaut sind. Südlich der bestehenden Gleise quert eine Produktpipeline in etwa paralleler Führung zum Kanalverlauf das Planungsgebiet in west-östlicher Richtung.

Das Gelände ist weitgehend eben und präsentiert sich als Wiesenfläche. In Teilen ist es aufgelockert mit Bäumen und Strauchwerk bestanden. Mit Ausnahme einiger Wege ist das Planungsgebiet unversiegelt.

Entlang des Kanals säumt ein Baumbestand das Ufer und bewirkt eine optische Abschirmung des Planungsgebietes gegenüber der nördlich des Kanals anschließenden Landschaftsraumes der Lippeaue und gegenüber der Ortslage Welmen. Der nördlich angrenzende Landschaftsraum der Lippeaue besitzt wichtige Funktionen für den Landschafts- und Naturschutz und für die Erholung.

Die Umfeldnutzung ist im südöstlichen Bereich durch die Hochbehälter des Tanklagers geprägt. Im südlichen Anschluss befinden sich die Kläranlage des Tanklagers sowie die rückwärtigen Grundstücksseiten zweier Gewerbebetriebe des Industrie- und Gewerbeparks Hünxe.

Die Erschließung erfolgt zurzeit über eine Betriebsstraße des Tanklagers mit Anbindung an die Albert-Einstein-Strasse.



Abb.: Luftbild (Regionalverband Ruhr, CC BY-NC-SA 4.0)

4 Planungsziele / Ansiedlungskonzept

Die HDB Recycling GmbH betreibt am Standort Lise-Meitner-Straße 31 in Hünxe seit 1999 eine Anlage zur Aufbereitung von Boden und Bauschutt mit einer genehmigten Eingangskapazität von 840.000 Tonnen pro Jahr. Die Firma beabsichtigt eine Verlagerung des Betriebes auf den Standort des ehemaligen Energieparks Hünxe.

Das Betriebskonzept sieht eine nahezu vollständige Aufbereitung und Verwertung von mineralischen Abfällen in einem innovativen Nassklassierungsverfahren vor. Ergebnis sind mineralische Bauprodukte wie Sande, Kiese und Schotter. Bauschutt und Boden als Abbruchabfälle werden heute vorwiegend einer minderwertigen Nachnutzung zugeführt (Downcycling). Neben dem schützenswerten Gut Boden werden Bau- und Abbruchabfälle häufig unökologisch deponiert. Mit der neuen Aufbereitungsanlage sollen störstoffreiche, schwierige mineralische Abfälle gänzlich aufbereitet und zur Wiederverwendung vorbereitet werden. Durch eine komplexe Aneinanderreihung von technischen Prozesskomponenten mit hoher Flexibilität und unter Zuhilfenahme diverser emissionsmindernder Nebeneinrichtungen wird mit der neuen Anlagenkonzipierung eine innovative Neugestaltung der Recyclingaggregate für Bauabfälle bereitgestellt. Daraus sind hohe ressourcen- und klimaschonende Effekte im Vergleich zu gleichwertigen Produkten (z.B. Kalkstein) zu erwarten. Abfallstoffe werden im Sinne einer Kreislaufwirtschaft dem

Stoffkreislauf wieder zugeführt. Dadurch können nicht zuletzt geogene Lagerstätten geschont und Eingriffe gemindert werden (z.B. natürliche Kies- und Sandvorkommen). Geplant sind neben der Errichtung der Boden- und Bauschuttaufbereitungsanlage erforderliche Verwaltungs-, Sozial- und Technikgebäude¹ sowie eine Regenwasserrückhalteanlage für die betriebsinterne Brauchwassernutzung (Nassklassierung).

Die Erschließung erfolgt nach Süden über eine neue Erschließungsstraße (Emil-Fischer-Strasse) mit Anbindung an die Albert-Einstein-Straße (ca. 900 Meter Länge). Die resultierenden Verkehrsmengen aus den Nutzungen des Planungsgebietes sowie dem Beschäftigten- und Kundenverkehr werden über diese Straße abgewickelt (s.a. Kapitel 6, Auswirkungen auf den Verkehr). Zum Anschluss des Baugebietes wird die Erschließungsstraße im nördlichen Teil neu gebaut, der übrige Teil nutzt eine vorhandene interne Erschließungsstraße, die verkehrsgerecht ausgebaut wird. Damit werden das Planungsgebiet sowie einige bestehende Anlieger an das öffentliche Straßennetz angebunden. Eine bisher provisorische Anbindung einiger Anlieger der vorhandenen Betriebsstraße über die ehemalige Alte Weseler Landstraße (in Verlängerung der Wilhelm-Röntgen-Strasse) entfällt damit. Die Strasse wird als öffentliche Straße errichtet.

Der Einmündungsbereich in die Albert-Einstein-Straße ist entsprechend umgebaut (Aufweitung mit Linksabbiegerspur). Gegenüber der derzeitigen Verkehrsbelastung sind keine nennenswerten Verkehrszunahmen zu erwarten, da der Standort des Betriebes räumlich verlagert wird unter Beibehaltung der bereits für den Altstandort genehmigten Eingangskapazitäten. Am neuen Standort bestehen bessere Standortbedingungen (Flächenverfügbarkeit, leistungsfähige Erschließung, Nähe zum Wasser und vorhandenem Gleisanschluss, Erweiterungsmöglichkeiten).

Der zum Wesel-Datteln-Kanal gelegene nördliche Teil des Planungsgebietes umfasst im wesentlichen Flächen für die vorhandenen Gleistrassen sowie eine unterirdische überregionale Transportleitung. Die Gleistrassen dienen der Anbindung des ehemaligen BP-Raffineriestandortes (heute TanQuid) an den Hafen Emmelsum im Lippe Mündungsraum. 1996 übernahm der Kreis Wesel im Bereich des Industrie- und Gewerbeparks Hünxe das Hauptgleis der ehemaligen Gleisanlage der BP mit einer Länge von 1,1 Kilometern und ließ dieses instandsetzen. Damit entstand ein Anschluss des Industrie- und Gewerbeparks an das Netz der Deutschen Bahn AG und über die Hafenanlage Emmelsum der DeltaPort GmbH & Co. KG an das europäische Wasserstraßennetz. Der östliche Teil des Streckennetzes (hier Anbindung Gewerbe- und Industriepark Bucholtswelmen) wird zurzeit nicht betrieben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 verläuft ein Nebenananschluss für das Tanklager.

Langfristig soll im nördlichen Teil des Geltungsbereiches die Option zur Errichtung eines Parallelhafens am Wesel-Datteln-Kanal offengehalten werden (ursprüngliche Planung aus dem Jahr 2006).

¹ ReSiO Ingenieurbüro (2017), Anlagen- und Betriebsbeschreibung und Vorhabenbeschreibung aus EFRE-Bewerbungsbogen 29.03.2019

TEIL B BEBAUUNGSPLAN

5 Begründung der Festsetzungen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Innerhalb des Geltungsbereiches werden 5 Baugebiete festgesetzt.

Alle Baugebiete werden als Industriegebiete festgesetzt und sichern damit die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Hünxe. Hier wird im Umfeld der bestehenden industriellen Nutzung der Tanklager und vorhandenen Gewerbebetriebe die geplante Standortverlagerung und -sicherung der derzeit im Bebauungsplangebiet Nr. 34 benachbart gelegenen Bauschutt- und Bodenaufbereitungsanlage planungsrechtlich gesichert. Damit erhält der Betrieb industriell nutzbare Flächen in Größenordnungen, die eine wirtschaftliche Betriebsführung aufgrund der besonderen Standortbedingungen langfristig sichern (Abstände aufgrund von Störfwirkungen, Flächenverfügbarkeit, Erschließung).

Das Baugebiet GI 2 ist mögliche Reserve- und Erweiterungsfläche der Bauschutt- und Bodenaufbereitungsanlage im Baugebiet GI 1. Die Baugebiete GI 3 und GI 5 werden i.S. einer Angebotsplanung als Industriegebiete festgesetzt. Sie umfassen die vorhandenen Gleisanlagen und dienen im Zusammenhang mit der Planung eines Parallelhafens (im Bereich des Baugebietes GI 5) als Funktionsflächen für hafenbezogene Nutzungen wie Lager und Güterumschlag und weitere hafenaffine Nutzungen. Zum aktuellen Planungszeitpunkt ist eine konkrete Aussage zu Realisierungswahrscheinlichkeit und Zeitpunkt des Baus eines Parallelhafens nicht möglich, er bleibt langfristiges Planungsziel. Für den Fall, dass eine Hafennutzung nicht realisiert wird, stehen diese Baugebiete als Industriegebiete für andere industrielle Nutzungen offen.

Das Baugebiet GI 4 dient der zentralen Sammlung der Niederschlagswässer des Planungsgebietes. Im Sinne des Prinzips der Kreislaufwirtschaft wird das gesammelte Niederschlagswasser als Brauchwasser für die Boden- und Bauschuttaufbereitungsanlage genutzt und der resultierende Restbedarf an Trinkwasser minimiert.

Mit diesem Planungskonzept werden große Teile des ehemaligen Bahn-Verladebereich des angrenzenden Tanklagers um- und wiedergenutzt und eine langfristige Zielsetzung der Gemeinde Hünxe (FNP) zur Entwicklung dieser Flächen als Industriegebiet umgesetzt. Damit wird der Gewerbe- und Industrieschwerpunkt im Hünxer Gemeindegebiet durch weitere Flächen gesichert und intensiviert.

Aufgrund der zu erwartenden Lärmemissionen wird das Planungsgebiet nach den Ergebnissen der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung² in mehrere Teilflächen gegliedert. Für die einzelnen Teilflächen werden gem. DIN 45691 zur Begrenzung der Lärmimmissionen an den relevanten Immissionsorten (IP1: Welmer Weg 8 und IP 3: Alte Hünxer Straße 186) Emissionskontingente festgesetzt.

Textliche Festsetzung Nr. 1:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Anlagen, Betriebe und Nutzungen zulässig, die folgende Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

² ACCON Köln GmbH: Gutachterliche Stellungnahme zum vorbeugenden Immissionsschutz für den Bebauungsplan Nr. 50 „Industriegebiet Wesel-Datteln-Kanal“ der Gemeinde Hünxe, Köln, 22.11.2019

für Baugebiet Nr.	Emissionskontingent $L_{EK, tags}$ in dB(A) (6:00 – 22:00 Uhr)	Emissionskontingent $L_{EK, nachts}$ in dB(A) (22.00 – 6:00 Uhr)
GI 1	67	52
GI 2	66	51
GI 3	62	47
GI 4	60	45
GI 5	68	53

Der Nachweis erfolgt nach DIN 45691, Ausgabe Dezember 2006, Abschnitt 5.

Ein Vorhaben ist auch zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes (beurteilt nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitung zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens) einen Wert von 15 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert (gem. Nr. 6.1 der TA Lärm) am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich (gem. Nrn. 2.2. und 2.3 der TA Lärm) nicht überschreitet.

Textliche Festsetzung Nr.2:

Die Emissionskontingente L_{EK} der Immissionspunkte in dem in der folgenden Tabelle aufgeführten Richtungssektoren A bis C dürfen ausgehend vom Bezugspunkt P 1 mit den UTM-Koordinaten

Rechtswert: 32340640

Hochwert: 57232280

um die folgenden Zusatzkontingente $L_{EK, zus}$ erhöht werden:

Richtungssektor	Winkel	Zusatzkontingent $L_{EK, zus, tags/nachts}$ in dB(A)
A	319° / 107°	7 / 7
B	107° / 220°	10 / 10
C	220° / 288°	3 / 3

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor A bis C L_{EK} durch $L_{EK} + L_{EK, zus}$ zu ersetzen ist.

Die Gliederung in 5 Baugebiete erfolgt gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO aufgrund der besonderen Eigenschaften der Betriebe. Hier ist vorrangig das Emissionsverhalten der Betriebe zu nennen, was aufgrund des erforderlichen Schutzes der benachbarten Bebauung der Ortslagen Welmen und Voerde durch die Festsetzung von Emissionskontingenten gemäß DIN 45691 planungsrechtlich zu dieser Gliederung führt. Damit wird gesichert, dass die benachbarte Nutzung vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt wird.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung (hier BVerwG Urt. vom 7.12.2017, Az. 4 CN 7.16) ist zu beachten, dass es in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder ein Teilgebiet geben muss, das mit Emissionskontingenten belegt

ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht. Hier gilt der Planungsgrundsatz, dass auch bei Anwendung des § 1 Abs. 4 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete zu wahren ist. Kann dies innerhalb eines Baugebietes nicht sichergestellt werden, ist nur eine baugebietsübergreifende Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO möglich. Die Voraussetzung für eine baugebietsübergreifende Gliederung ist, dass neben dem emissionskontingentierten Gewerbe-/Industriegebiet noch (mindestens) ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden ist, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten.

Im Gebiet der Gemeinde Hünxe erfüllt der Gewerbestandort Gewerbegebiet Bucholtswelmen (BP 14) diese Ergänzungsfunktion. Hier sind Gewerbebetriebe ohne Emissionsbeschränkungen zulässig.

Die Geräuschemissionen sind für die Tag- und Nachtzeit auf den zulässigen Wert begrenzt. Dabei dürfen je qm Baugebietsfläche die festgesetzten Werte nicht überschritten werden. Dies ist im Einzelfall im Rahmen der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen nachzuweisen. Damit wird gewährleistet, dass am Ort der Immissionen die Richtwerte auch unter Berücksichtigung bereits bestehender Vorbelastungen eingehalten werden. Maßgeblich hierfür ist der Immissionspunkt 1 der schalltechnischen Untersuchungen (Richtwert tags: 60 dB(A), Richtwert nachts 45dB(A)).

Die Planwerte der übrigen Immissionspunkte (IP 2 bis IP 7) werden nach den Ergebnissen des Lärmgutachtens um 3 bis 11 dB(A) unterschritten. Für den Fall, dass die Planwerte nicht vollständig ausgenutzt werden ist gemäß DIN 45691 eine Erhöhung der Emissionskontingente für einzelne Richtungssektoren zulässig (Anhang A.2 der DIN 45691). Im Ergebnis werden für drei Richtungssektoren A bis C Zusatzkontingente für Lärmemissionen festgesetzt. Hier sind entsprechende Erhöhungen der Emissionskontingente zulässig (LEK_{zus,tags/nachts}).

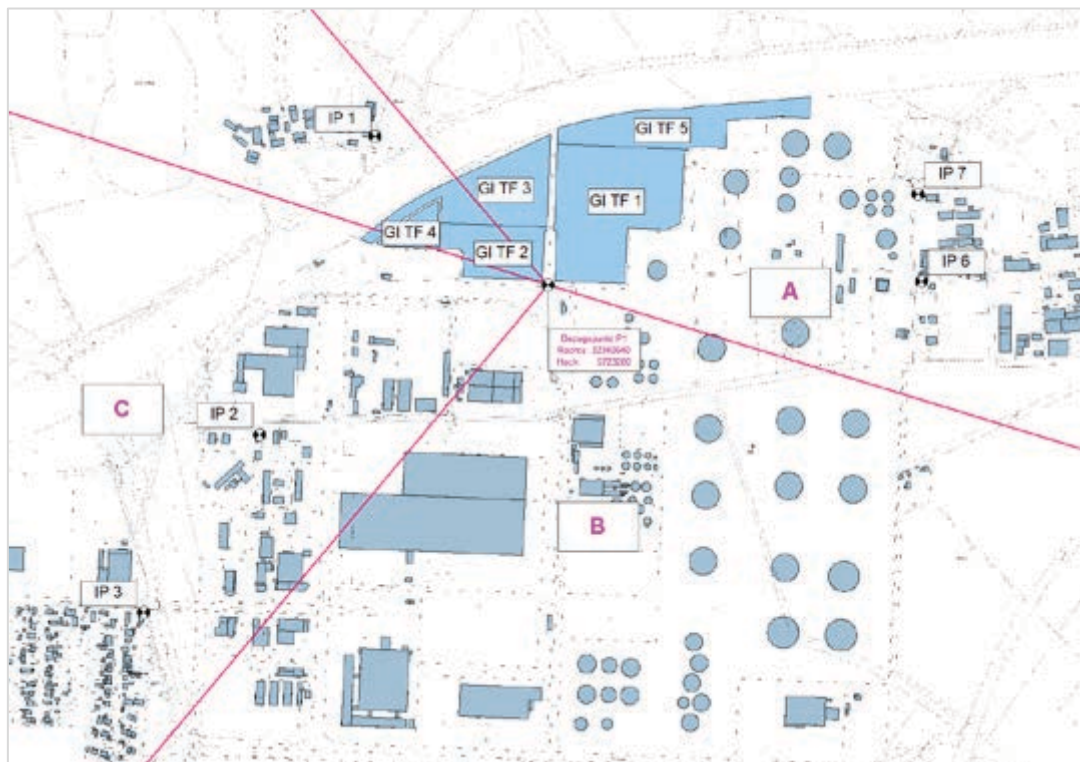


Abb.: Lage des Referenzpunktes und der Richtungssektoren A bis C für die Zusatzkontingentierung

Die Winkel der Richtungssektoren sind auf den Bezugspunkt bezogen (0° entspricht Nord, 90° entspricht Ost usw.). Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Festsetzung Nr. 3:

**Die in § 9 (2) Ziffern 2 BauNVO genannten zulässigen Nutzungen
- Tankstellen
sind gem. § 1 (5) BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.**

Tankstellen werden gem. §1 (5) BauNVO ausgeschlossen. Hierfür sind im Gebiet der Gemeinde Hünxe ausreichend Standorte vorhanden, die zudem verkehrlich wesentlich besser erreichbar und an das öffentliche Straßennetz angebunden sind. Das Industriegebiet Wesel-Datteln-Kanal ist nicht als integrierter Standort zu bezeichnen, seine besonderen Standortbedingungen (vorhandene Tanklager, Wasserweganbindung, Gleisanbindung) bedingen eine weitgehende räumliche Abkopplung von bestehenden Ortslagen. Planerisches Ziel der Gemeinde ist die Sicherstellung von Industrieflächen für eine gewerblich-industrielle Entwicklung an diesem Standort. Tankanlagen für betriebliche Zwecke der Industriebetriebe sind auf den jeweiligen Baugrundstücken als betriebliche Nebenanlagen zulässig.

Textliche Festsetzung Nr. 4:

**Die in § 9 (3) Ziffern 1 und 2 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
sind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.**

Der Standort ist ausschließlich für die Ansiedlung industrieller Betriebe und Anlagen sowie der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen vorgesehen. Aufgrund der Intensität der geplanten Betriebsnutzungen werden Wohnungen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den industriellen Anlagen ist davon auszugehen, dass eine Wohnnutzung nicht verträglich gesichert werden kann. Hierfür stehen im Gemeindegebiet und im weiteren Umfeld ausreichend Wohnbauflächen zur Verfügung. Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sind zudem aufgrund moderner Überwachungstechnologien nicht zwingend auf eine Standortgebundenheit angewiesen.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden gem. §1 (6) BauNVO ausgeschlossen. Hierfür sind im Gebiet der Gemeinde Hünxe ausreichend Standorte vorgesehen. Die gemeindlichen Versorgungsziele gehen von einer möglichst engen räumlichen Verflechtung bestehender Wohnlagen zu diesen Einrichtungen aus (Erreichbarkeit, Vermeidung von Verkehrsaufkommen, Sicherung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Ortslagen). Der Industriegebiet Wesel-Datteln-Kanal ist jedoch nicht als integrierter Standort zu bezeichnen. Seine besonderen Standortbedingungen (vorhandene Tanklager, Wasserweg, Gleisanbindung) bedingen eine weitgehende räumliche Abkopplung von bestehenden Ortslagen. Zudem sind aufgrund der festgesetzten industriellen Nutzung Nutzungskonflikte hinsichtlich der Lärmauswirkungen, sowie der industriellen Betriebsabläufe nicht zu vermeiden, so dass Anlagen für kirchliche, kulturelle,

soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke an diesem Standort aufgrund der besonderen Bedingungen nicht zulässig sind.

Textliche Festsetzung Nr. 5:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 (9) in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO Einzelhandelsbetriebe unzulässig.

Die gemeindliche Zielsetzung für die städtebauliche Entwicklung des Bebauungsplangebietes besteht in der Sicherung industrieller Flächen für Betriebe, die auf die besonderen Standortbedingungen angewiesen sind. Dazu zählt die Nähe zu wichtigen Transportwegen, die An- und Abfuhr von Massengütern ermöglichen (Weser-Datteln-Kanal, Gleisanschluss). Ein weiterer Standortfaktor des Planungsgebietes ist die Entfernung zu vorhandenen Ortslagen. Einzelhandelsbetriebe sind aufgrund der geplanten industriellen Nutzungen und aus gemeindlichen Versorgungsgründen nicht zulässig. Das gemeindliche Versorgungskonzept geht von einer möglichst engen räumlichen Verflechtung bestehender Wohnlagen zu Einzelhandelsbetrieben aus (Erreichbarkeit, Vermeidung von Verkehrsaufkommen, Sicherung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Ortslagen). Dazu bestehen an mehreren Standorten ausreichende Versorgungseinrichtungen (Einzelhandelskonzept Gemeinde Hünxe 2009). Der Industriegebiet Wesel-Datteln-Kanal ist in diesem Sinne aufgrund seiner Standorteigenschaften nicht als integrierter Standort zu bezeichnen. Er ist zudem nicht Bestandteil des gesamtgemeindlichen Versorgungskonzeptes gemäß Einzelhandelskonzept. Aus diesen Gründen sind Einzelhandelsbetriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 BauNVO durch die Grundflächenzahl und die Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß festgesetzt.

Für das Baugebiet GI 1 wird die Obergrenze des zulässigen Maßes für die GRZ festgesetzt. Hier sollen möglichst flexible Nutzungsmöglichkeiten hinsichtlich der Ausnutzung der Grundstücksflächen im Rahmen der Zulässigkeit des § 17 BauNVO gesichert werden. Diese Flächen sind für mögliche betriebliche Erweiterungen sowie ergänzende industrielle Nutzungen vorgesehen.

Textliche Festsetzung Nr. 6:

Die zulässige Grundfläche darf im Baugebiet GI 1 gemäß § 19 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 4 Ziffer 2 BauNVO um die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

Für das Baugebiet GI 1 wird die zulässige Grundfläche auf 0,9 festgesetzt. Damit wird die Obergrenze von 0,8 überschritten, es ist eine 90%-ige Versiegelung dieser Betriebsflächen zulässig. Dies erfolgt, um eine möglichst große Fläche zur Sammlung des Niederschlagswassers und damit möglichst große Mengen von Niederschlagswasser sicherzustellen. Dieses Niederschlagswasser wird als Brauchwasser für die Nassreinigung der Boden- und Bauschuttauflbereitungsanlage genutzt und ist wesentlicher Teil der betrieblichen Aufbereitungstechnik. Die Sammlung des Niederschlagswassers ist Teil der zweckentsprechenden Nutzung des Bauge-

bietes. Die Auswirkungen durch Ressourcenschonung (hier: Nutzung von Niederschlagswasser als Prozesswasser, Brauchwasserrecycling, Minimierung des Einsatzes von Frischwasser) werden höher bewertet, als die erwarteten Auswirkungen auf den Verlust der Funktionsfähigkeit der Böden (hier: Versiegelung). Entlang der östlichen und südlichen Grenzen des Baugebietes GI 1 sind Festsetzungen zu privaten Grünflächen getroffen, die eine Mindestbegrünung sicherstellen und einen Mindestanteil von 10% unversiegelter Grundstücksflächen sichern (s. 5.5 Private Grünflächen).

HÖHE BAULICHER ANLAGEN

Textliche Festsetzung Nr. 7:

Die als Höchstgrenze festgesetzten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Höhenlage über Normalhöhennull (NHN). Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante Attika bzw. Firstlinie. Dies gilt auch für technische Aufbauten.

Die Festsetzungen der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen bestimmt eine Obergrenze der Höhenentwicklung. Diese Höhenentwicklung ist abgeleitet aus der Anlagenplanung und der Höhe der benachbarten Tanklager. Dabei wird von einer Vorbelastung hinsichtlich der Auswirkungen auf das Ortsbild aufgrund der vorhandenen Tanklager und Gewerbebetriebe ausgegangen. Bezugspunkt ist die absolute Höhenlage bezogen auf Normalhöhennull im System des deutschen Haupthöhennetzes 1992. Die Höhe der baulichen Anlagen wird als maximal zulässige Oberkante (höchster Punkt des Gebäudes Oberkante Attika, Oberkante First) festgesetzt. Die Festsetzung gilt auch für technische Aufbauten wie Maste, Antennen, Schornsteine, Satellitenanlagen u.a.m.

5.2 Bauweise / Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten.

Textliche Festsetzung Nr. 8:

In den Baugebieten GI 1, GI 2, GI 3 und GI 5 wird eine abweichende Bauweise a festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von baulichen Anlagen mit seitlichem Grenzabstand und mit einer Baukörperlänge über 50 Metern.

Im den Baugebieten GI 1, GI 2, GI 3 und GI 5 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Damit sind bauliche Anlagen mit seitlichem Grenzabstand ohne Längenbeschränkung möglich. Dies sichert die besonderen betrieblichen Anforderungen industrieller Nutzungen mit deren Flächen- und Gebäudegeometrien. Damit wird eine flexible bauliche Nutzung des Standortes ermöglicht.

5.3 Flächen mit besonderem Nutzungszweck (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Textliche Festsetzung Nr. 9:

In der im Baugebiet GI 4 festgesetzten Fläche für besonderen Nutzungszweck – Brauchwassernutzungsanlage - ist ein Speicherbecken zur Brauchwasserentnahme für die betriebliche Nutzung der Recyclinganlage

im Baugebiet GI 1, zur Rückhaltung und Speicherung von Regenwasser und zur Löschwasserentnahme zulässig.

Im Baugebiet GI 4 wird eine Anlage zur Speicherung von Niederschlagswasser und zur Aufbereitung von Brauchwasser festgesetzt. Das Baugebiet ist aufgrund der dreieckigen Grundform nur bedingt für die Nutzung von baulichen Anlagen verwendbar. Die Anlage erfüllt mehrere Funktionen: zur Regenwassersammlung und als Löschwasservorhaltung für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes, und zu betrieblichen Zwecken für die Boden- und Bauschuttaufbereitungsanlage zur Nutzung des Regenwassers als Prozesswasser und Brauchwasser. Die Aufbereitungstechnik der Anlage erfolgt im Nassverfahren unter Verwendung von Wasser zur Trennung der einzelnen Baustoffsubstanzen und zur Minimierung der Staubentwicklung. Für das Nassverfahren sind große Mengen an Prozesswasser erforderlich. Dieses ist zum einen das gesammelte Regenwasser, das wiederverwendete Brauchwasser aus der Nassreinigung und zum dritten Trinkwasser (bedarfsabhängig). Ziel ist die Minimierung des Trinkerwassereinsatzes durch maximale Nutzung von Regen- und Brauchwasser. Auf der Fläche sind technische Anlagen zur Brauchwasseraufbereitung erforderlich, bauliche Anlagen sind nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird dieses Baugebiet als Fläche mit besonderem Nutzungszweck – Brauchwassernutzungsanlage festgesetzt.

5.4 Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Erschließung des Industriegebietes wird durch eine öffentliche Verkehrsfläche gesichert. Sie dient zur straßenseitigen Anbindung des Industriegebietes an das öffentliche Straßennetz.

Die Erschließungsstraße wird auf einer Länge von etwa 900 m mit einem Querschnitt von 14,0 m gesichert. Die Fahrbahn hat eine Breite von 6,50 m. Die festgesetzten Verkehrsflächen sichern Querschnitte für die KFZ Anbindung sowie Flächen für einen Gehweg und mögliche Infrastruktureinrichtungen (Leitungstrassen), die im Zusammenhang mit der Entwicklung des Planungsgebietes und weiterer benachbarter Gewerbe- und Industrieflächen stehen. Die Erschließungsstraße sichert eine öffentliche Anbindung an einen Parallelhafen am Wesel-Datteln-Kanal (langfristige Planung).

Im Bereich der Anbindung an die Albert-Einstein-Strasse ist ein neuer Anschluss erforderlich und bereits gebaut. Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind davon nicht betroffen.

5.5 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Am nördlichen Geltungsbereich befindet sich am Kanalufer ein Gehölzstreifen, der wichtige Sichtschutzfunktion gegenüber der Ortslage Welmen besitzt. Diese Fläche wird im Bebauungsplan als private Grünfläche gesichert und mit einer Pflanzbindung zum Erhalt der Gehölzstruktur belegt (s. 5.8).

Die Grünflächen entlang der Grundstücksgrenzen der Baugebiete GI 1, GI 2 und GI 4 sind ebenfalls als private Grünflächen festgesetzt und gesichert. Sie dienen der optischen Trennung und räumlichen Gliederung zu angrenzenden Baugebieten sowie zum südlich gelegenen Tanklager und Gewerbegebiet Bucholtwelmen. Sie sichern gleichzeitig einen Mindestbegrünungsanteil der Baugrundstücke. Hier sind zusätzlich Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft festgesetzt (s. 5.6).

5.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind wie folgt zu bepflanzen.

Textliche Festsetzung Nr. 10:

Die Maßnahmenfläche M 1 ist als Gehölzstreifen mit Pflanzen gemäß Pflanzliste anzulegen (s. Hinweise). Die Pflanzung von Weidenarten ist auf feuchte Bereiche zu begrenzen. Der Abstand der Pflanzen muß 1,50 m x 1,50 m bei Sträuchern bzw. 4,5 m x 4,5 m bei Bäumen betragen. Es sind gebietsheimische Arten aus der Pflanzliste zu verwenden.

Damit wird ein Mindestausgleich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzt.

5.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Textliche Festsetzung Nr. 11:

Die Gleistrasse in den Baugebieten GI 3 und GI 5 ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Gleisbetreibers zu belasten (GFLr1).

In den Baugebieten GI 3 und GI 5 verläuft in etwa paralleler Führung zum Wesel-Datteln-Kanal eine Gleistrasse. Die Gleistrasse dient der Anbindung des ehemaligen BP-Raffineriestandortes (heute TanQuid) an den Hafen Emmelsum im Lippe - Mündungsraum. Damit besteht ein Anschluss des Planungsgebietes an das Netz der Deutschen Bahn AG und über die Hafenanlage Emmelsum der DeltaPort GmbH & Co. KG an das europäische Wasserstraßennetz. Der östliche Teil des Streckennetzes (hier Anbindung Gewerbe- und Industriepark Bucholtswelmen) wird zurzeit nicht betrieben. Hier verläuft ein Nebenanschluss für das Tanklager.

Die Gleistrasse wird über ihre gesamte Länge im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Gleisbetreibers gesichert. Die Trasse hat eine Breite von bis zu 11 m. Damit ist sichergestellt, dass die Gleistrasse jederzeit wieder in Betrieb genommen werden kann und mittel- bis langfristig entsprechende Gütertransportvolumina des Planungsgebietes aufnehmen kann, die derzeit noch über den Verkehrsweg Straße abgewickelt werden müssen.

Textliche Festsetzung Nr. 12:

Die Fläche GFLr2 in den Baugebieten GI 3 und GI 5 ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Leitungsträgers zu belasten. Innerhalb des Schutzstreifens der Pipeline ist eine Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern nicht zulässig. Die Hinweise des Merkblattes 3250 des Leitungsträgers sind zu berücksichtigen.

In den Baugebieten GI 3 und GI 5 verläuft in etwa paralleler Führung zum Wesel-Datteln-Kanal eine Produkten-Pipeline der RMR Transportgesellschaft. Diese Leitung wird in ihrem gesamten Verlauf durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers gesichert. Das Leitungsrecht umfasst einen insgesamt 10 m breiten Streifen (Mit-

telachse ist die Produkt-Pipeline), der für Sicherungs- und Wartungsarbeiten freizuhalten ist. Die Leitung verläuft in unterirdischer Führung. Die Hinweise des Merkblattes betreffen Rechtsverhältnisse und Nutzungsbeschränkungen und sind bei der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft, Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln erhältlich.

Textliche Festsetzung Nr. 13:

Die Fläche GFLr3 in den Baugebieten GI 2 und GI 3 ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Leitungsträgers zu belasten.

In den Baugebieten GI 2 und GI 3 verlaufen entlang der Baugebietsgrenze mehrere Leitungen für Regenwasser, Brauchwasser und Schmutzwasser. Ziel- und Quelle ist die Brauchwassernutzungsanlage im Baugebiet GI 4. Diese Leitungen werden in ihrem gesamten Verlauf des Bebauungsplanes mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers gesichert. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst einen 6 m breiten Streifen. Die Leitungen verlaufen in unterirdischer Führung.

Textliche Festsetzung Nr. 14:

Die Fläche GFLr4 im Baugebiet GI 5 ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Leitungsträgers zu belasten.

Im Baugebiet GI 5 verläuft in etwa paralleler Führung zur Grenze des Baugebietes GI 1 eine Schmutzwasserleitung zur Entsorgung der sanitären Abwässer der Industriebetriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Diese Schmutzwasserleitung wird in der weiteren Folge bis zum Pumpwerk Buchholtwelmen (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 50) fortgeführt und ist darüber an das gemeindliche Klärwerk angebunden. Diese Leitung wird in ihrem gesamten Verlauf innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 50 mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers gesichert. Das Leitungsrecht umfasst einen 3 m breiten Streifen (Mittelachse ist die Schmutzwasserleitung), der für Sicherungs- und Wartungsarbeiten freizuhalten ist. Die Leitung verläuft in unterirdischer Führung.

5.8 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Der etwa 7 m – 17 m breite Gehölzstreifen am nördlichen Rand des Geltungsbereiches werden im Bebauungsplan gesichert. Die bestehenden Grünstrukturen sind Teil einer Uferrandbegrünung des Kanals und erfüllen in Verbindung eine wichtige Sichtschutzfunktionen gegenüber der Ortslage Welmen und dem angrenzenden Freiraum der Lippeaue. Der vorhandene Bewuchs wird gesichert. Er ist bei Abgang durch standortgerechte einheimische Gehölze gem. Gehölzliste zu ersetzen.

Textliche Festsetzung Nr. 15:

Die Gehölze in den festgesetzten Flächen für Bindungen für Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Geringe Standortabweichungen der Neupflanzungen von bis zu 3 m sind zulässig. Es sind standortgerechte, heimische Arten gemäß Pflanzliste zu verwenden (s. Hinweise).

5.9 Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Für die im Baugebiet GI 5 festgesetzten private Grünfläche mit Pflanzbindung wird eine bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB festgesetzt. Bei einer Festsetzung zur aufschiebend bedingten Zulässigkeit von Nutzungen ist die Zulässigkeit eines Vorhabens erst dann gegeben, wenn die im Bebauungsplan festgesetzten Umstände eingetreten sind (aufschiebende Bedingung).

Der etwa 7 m – 17 m breite Gehölzstreifen am nördlichen Rand des Geltungsbereiches wird im Bebauungsplan als private Grünfläche mit Pflanzbindung gesichert. Die bestehenden Grünstrukturen sind Teil einer Uferrandbegrünung des Wesel-Datteln-Kanals und erfüllen eine wichtige Sichtschutzfunktionen gegenüber der Ortslage Welmen und dem angrenzenden Freiraum der Lippeaue. Der vorhandene Bewuchs wird mit dieser Festsetzung gesichert.

Im östlichen Teilbereich (in Höhe des Baugebietes GI 5) ist bereits seit längeren Jahren (2006) die Planung eines Parallelhafens vorgesehen. Die Gemeinde Hünxe hat die Errichtung eines Parallelhafens als langfristiges Planungsziel für die Entwicklung des Industriegebietes Wesel-Datteln-Kanal definiert. Zum Zeitpunkt des Planungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 50 ist ein konkreter Realisierungszeitpunkt für die Umsetzung dieses Vorhabens noch nicht zeitgenau abzusehen. Der Parallelhafen soll zusätzlich wichtige Versorgungsfunktionen für das angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet Bucholtwelmen sowie die Fläche des Tanklagers erfüllen. In Verbindung mit einer Reaktivierung der Gleistrassen entsteht ein Gewerbe- und Industriestandort mit sehr guten Verkehrsanbindungen. Insbesondere Schiffs- und Bahnverkehr sichern einen klimafreundlichen Transport von Massengütern. Zur Sicherung dieser Zielsetzungen wird deshalb für den östlichen Teil der Gehölzpflanzung am Kanal (Bereich des geplanten Parallelhafens) eine bedingte Festsetzung getroffen: Bei Realisierung des Parallelhafens entfällt die festgesetzte private Grünfläche/Gehölzpflanzung und wird durch eine gewerbliche Nutzung überplant (Erweiterung GI 5 bis zum Parallelhafen, nicht überbaubare Grundstücksflächen). Damit wird im Sinne einer Vorhalteplanung die hafenbezogene Nutzungsmöglichkeit dieser Flächen für den Fall der Realisierung eines Parallelhafens gesichert. In diesem Zusammenhang ist die Eingriffsbilanzierung zu ergänzen. Inwiefern Baum- und Gehölzbestände gesichert werden können, ist der konkreten Planung für einen Parallelhafen vorbehalten.

Kommt es nicht zu einer Realisierung eines Parallelhafens bleibt das planerische Ziel der Gliederung des Industriegebietes gegenüber Kanal und freier Landschaft aufrechterhalten und der Baumbestand bleibt erhalten.

Zur Sicherung der planerischen Zielsetzung wird eine bedingte Festsetzung getroffen. Diese wird textlich sowie zeichnerisch in einer Nebenzeichnung zur Planzeichnung festgesetzt.

Textliche Festsetzung Nr. 16:

In der mit B gekennzeichnete Teilfläche der privaten Grünfläche sind gewerbliche Nutzungen so lange unzulässig, bis die Genehmigung zum Bau des Parallelhafens am Ufer des Wesel-Datteln-Kanals erteilt ist. Bei der Umnutzung sind vorhandene Gehölzbestände soweit möglich zu erhalten, wegfallende Gehölzbestände sind auszugleichen.

5.10 Hinweise

Die folgenden Hinweise geben Aufschluss über zu berücksichtigende Aspekte bei der Umsetzung und Durchführung des Bebauungsplanes. Sie entfalten keinen Rechtscharakter, sind jedoch bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.

PFLANZLISTE

Für die Anpflanzung von Hecken und Sträuchern sind standortgerechte, heimische Gehölze gemäß folgender Auswahlliste zu verwenden.

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	
Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Salix alba	Silberweide
Salix fragilis	Bruchweide
Sträucher	
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix purpurea	Purpur-Weide

Bäume:

Mindestpflanzqualität: verpflanzte Heister 150 / 200 cm ohne Ballen, 2 x verpflanzte; Mindestpflanzabstand 10,0 m; angemessene Pflege in den Folgejahren nach der Pflanzung (wässern, düngen, schneiden) (Pflanzarbeiten gem. DIN 18916, Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege gem. DIN 18919).

Sträucher:

Mindestpflanzqualität: Sortierungen 100 / 150, 2 x verpflanzte; Halbheister, die Pflanzabstände dürfen bei Sträuchern 1,5 m und bei Hecken 1,0 m nicht überschreiten (Pflanzarbeiten gem. DIN 18916, Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege gem. DIN 18919).

BAUMSTANDORTE UND UNTERIRDISCHE VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

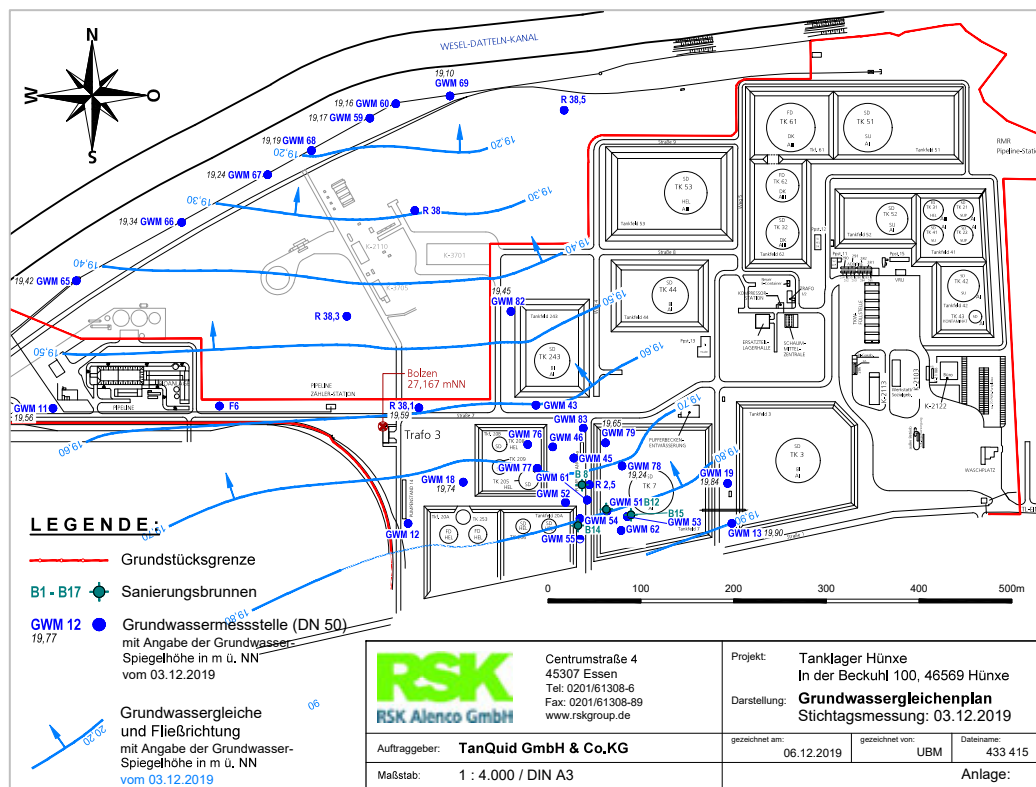
Bei der Bepflanzung von unterirdischen Leitungstrassen insbesondere mit Bäumen ist das Merkblatt „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50996 Köln zu beachten.

ERDARBEITEN MIT ERHEBLICHEN MECHANISCHEN BELASTUNGEN

Erfolgen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die Vorgehensweise ist dem Merkblatt für Baugrundeingriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW-Rheinland, 40223 Düsseldorf zu entnehmen. Das Merkblatt ist erhältlich beim Kampfmittelbeseitigungsdienst, Bezirksregierung Düsseldorf (http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp).

GRUNDWASSERMESSSTELLEN

Die auf dem Gelände vorhandenen Grundwassermessstellen zur Überwachung der laufenden Grundwassersanierung sind zu erhalten (s. Beiplan). Die Zugänglichkeit ist dauerhaft sicher zu stellen.



5.11 Flächenbilanz

Summe Geltungsbereich	167.452 qm	100 %
Industriegebiet, davon	132.430 qm	79,1 %
GI 1	54.211 qm	
GI 2	18.662 qm	
GI 3	30.523 qm	
GI 4 (Regenrückhaltebecken)	6.237 qm	
GI 5	22.797 qm	
Öffentliche Verkehrsfläche	16.864 qm	10,1 %
Private Grünfläche Pflanzbindungen	9.875 qm	5,9 %
Flächen für Maßnahmen M 1	8.283 qm	4,9 %

TEIL C AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

6 Auswirkungen auf den Verkehr

Zur Bewältigung der Abwicklung der erwarteten Umschlagmengen für das Planungsgebiet wurde ein Logistik- und Verkehrskonzept erarbeitet³.

Grundlage der Betrachtung bildet das Ansiedlungskonzept von der Firma HDB zur Errichtung einer Bauschutt- und Bodenaufbereitungsanlage. Darüber hinaus wurde zur Ermittlung der erwarteten Verkehrsmengen das gesamte Planungsgebiet zugrunde gelegt. Weiter wurden im Sinne einer Maximalbetrachtung die Gütermengen der Anlieger der Erschließungsstraße ebenfalls in Ansatz gebracht (Fa. Soepenber, Steenberg, Gelände, Biogasanlage), da davon ausgegangen werden kann, dass diese Verkehrsmengen künftig ebenfalls über die neue Erschließungsstraße abgewickelt werden.

Zur Abwicklung des Gesamtverkehrs ist aktuell ausschließlich das Straßennetz vorgesehen. Langfristig ist auch die Möglichkeit zu betrachten, die Verkehrsträger Schiff und Bahn bzw. eine Kombination aus beiden zu nutzen. Beide Anbindungen stellen eine Option für die Zukunft dar, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgrund des zeitlichen zu erwartenden Umsetzungsrahmens allerdings nicht betrachtet wurden. Von diesen zusätzlichen Anbindungen ist eine verkehrliche Aufwertung des Standortes mit erheblichen Entlastungswirkungen auf das bestehende Straßennetz zu erwarten.

Im Rahmen einer worst-case- Betrachtung sowie fehlender konkreter Umschlagmengen im westlichen Teil werden die Mengen aus dem bestehenden Verkehrskonzept von Februar 2015 übernommen und vollständig dem Verkehrsträger Straße zugesprochen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Abwicklung der Massengutabfertigung und die Abwicklung des Beschäftigten- und Kundenverkehrs für den gesamten Planungsraum betrachtet. Es ergibt sich folgende Verkehrsmengenprognose:

Teilfläche	Güteraufkommen in t/a	Lkw/Jahr	Lkw täglich	Lkw Tag	Lkw Nacht	Bewegungen Tag	Bewegungen Nacht	Bewegungen gesamt
GI 1 und GI 5	1.680.000	67.200	224	179	45	358	90	448
GI 2	389.500	15.580	52	42	10	84	20	104
GI 3	615.000	24.600	82	66	16	132	32	164
Bestand	835.000	33.400	111	89	22	178	44	222
Σ	3.519.500	140.780	469	376	93	752	186	938
<i>Annahmen: 25 t/Lkw, 300 Arbeitstage, Nachtverkehr 20 % vom Gesamtverkehr</i>								

Übersicht: Ermittlung des erwarteten Verkehrsaufkommens durch Güterverkehr (LKW)

In der Gesamtbetrachtung einschließlich bestehender Nutzungen ergibt sich somit für die geplante verkehrstechnische Erschließung an die Albert-Einstein-Straße durch Verlängerung der bestehenden Emil-Fischer-Straße aus und in das Plangebiet ein täglicher Lkw-Verkehr von 469 Lkw. Dies entspricht für den ungünstigsten Fall, dass Lieferfahrzeuge immer nur eine Transportrichtung bedienen, 938 Lkw-Bewegungen täglich.

3 UVM GmbH: Logistik- und Verkehrskonzept zum Bebauungsplan Nr. 50A "Industriegebiet Wesel-Datteln-Kanal-Ost", Viersen Dezember 2019

Auf Basis früherer Ansätze zur Ermittlung des Kfz-Verkehrs zum und vom Planungsgebiet durch die künftigen Mitarbeiter, Unternehmenskunden und z. B. Serviceunternehmen etc. inkl. der in die verkehrstechnische Betrachtung mit einzubeziehenden Bestandsflächen an der Emil-Fischer-Straße wurden die Zielvorgaben ergibt sich folgender Beschäftigten- und Kundenverkehrsaufkommen.

Gebiets- bezeichnung	Mitarbei- ter gesamt	Pkw/ täglich inkl. Kunden etc.	Pkw/ Tag	Pkw/ Nacht	Bewe- gungen/ Tag	Bewe- gungen/ Nacht	Bewe- gungen gesamt
Mitarbeiter und Kunden- verkehr Ge- samtgebiet	230	253	228	25	456	50	506
<i>Kundenverkehr mit 10 % angesetzt, Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr = 10 % des Gesamtverkehrs</i>							

Übersicht: Ermittlung des erwarteten Verkehrsaufkommens durch Beschäftigten- und Kundenverkehr (PKW)

Unter Betrachtung der vollständigen Bebauung/Entwicklung des B-Plan-Gebietes und der umliegenden Unternehmen ergeben sich für die Tagzeit bis zu 456 Pkw-Bewegungen. Dies entspricht im Durchschnitt ca. 29 Pkw-Bewegungen pro Stunde. Für die Nachtzeit ergeben sich durchschnittlich 6 Pkw-Bewegungen pro Stunde. Des Weiteren muss bei der Betrachtung des Pkw-Verkehrs berücksichtigt werden, dass die Verkehrsverteilung unregelmäßig sein wird und es zu Arbeitsbeginn und -ende zu „Belastungsspitzen“ kommen wird.

Bei der Gesamtbewertung ist zu berücksichtigen, dass die Verkehrsstruktur für das neue Plangebiet fast vollständig geprägt wird durch die Betriebsverlagerung der HDB Recycling GmbH. Daraus resultiert für das Planungsgebiet und damit für den betrachteten Knotenpunkt zwar eine Erhöhung des Güter- und Verkehrsaufkommens, was aber nicht für das weitere Verkehrsnetz zutrifft, da der „HDB-Verkehr“ dort bereits jetzt vollumfänglich „enthalten“ ist. Der Verkehr fließt ca. 460 m weiter westlich, parallel zur Emil-Fischer-Straße über die Otto-Hahn-Straße auf die Albert-Einstein-Straße ab. Ein vergleichbares Güteraufkommen für die Folgenutzung des bisher genutzten Geländes (Lise-Meitner-Straße 31) scheint aus heutiger Sicht in diesem Zusammenhang eher unwahrscheinlich. Genauso ist auch das Güter- und Verkehrsaufkommen für die „Bestands-Flächen“ parallel zur Emil-Fischer-Straße zu betrachten; auch dieses stellt für das Verkehrsaufkommen infolge des B-Plan-Verfahrens keine zusätzliche Belastung dar, sondern ist ebenfalls bereits „enthalten“. Faktisch erhöht sich das Verkehrsaufkommen aus dem neuen Planungsgebiet also „lediglich“ durch die Teilflächen GI 2 und GI 3 um ca. 134 Lkw/d, also im Sinne dieses Konzeptes um bis zu 268 Lkw-Bewegungen täglich.

Großteils ist davon auszugehen, dass der gewerbliche Güterverkehr in östliche Richtung über den A 3-Autobahnanschluss Hünxe und die Anschlussstelle der A 31 Dorsten-Hardt sowie südlich über die Anschlussstelle Dinslaken-West zur A 59 in bzw. aus dem Ruhrgebiet fließen wird. Über die Anschlüsse an die A 3 und A 31 ist auch das nördliche Einzugsgebiet von Dülmen im Osten über Borken, Bocholt bis nach Emmerich im Westen zu erreichen. Richtung Wesel fließt der Verkehr an der Albert-Einstein-Straße in westliche Richtung ab, um über die Anschlussstelle Alpen und die A 57 das südlich gelegene Ballungsgebiet Krefeld – Düsseldorf – Mönchengladbach und in nördliche Richtung den Niederrhein und die Niederlande (Ballungsgebiet Nijmegen, Arnheim) zu erreichen. Der restliche Niederrhein Richtung Kleve und Emmerich sowie in nördliche Richtung Bocholt und

Borken sind von Wesel aus über die Bundesstraßen oder alternativ auch über zuvor bereits genannte Autobahnanschlüsse zu erreichen.

Fahrtrichtung	358 Lkw/d		
Albert-Einstein-Str. östlich zur A 3 und A 31	40 % = 143 Lkw/d		
Albert-Einstein-Str. westlich zur A 59	25 % = 90 Lkw/d	Hans-Richter-Str. Richtung Süden	100 % = 90 Lkw/d
Albert-Einstein-Str. westlich nach Wesel	35 % = 125 Lkw/d	Hans-Richter-Str. Richtung Süden	10 % = 14 Lkw/d
		Hans-Richter-Str. - Neue Hünxer Str.	70% = 100 Lkw/d
		Hans-Richter-Str. - Alte Hünxer Str.	20 % = 28 Lkw/d

Übersicht: Erwartete Verkehrsverteilung (LKW) im örtlichen Straßennetz

Die straßenseitige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt durch Ausbau/Nutzung einer Erschließungsstraße auf dem TanQuid-Gelände mit Anbindung an die Albert-Einstein-Straße. Zur Anbindung des Planungsgebietes wird im nördlichen Teil ein neuer Anschluss mit Überquerung einer Versorgungsstrasse des TanQuid Geländes vorgesehen. Die Strasse wird als öffentliche Straße errichtet.

Der vorhandene Knotenpunkt zum Anschluss der Erschließungsstraße an die Albert-Einstein- Straße ist als Knotenpunkt ohne Lichtsignalanlage entsprechend einer mit der Gemeinde- und Kreisverwaltung abgestimmten Planung ausgebaut worden. Er wird aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens in der Maximalausbaustufe die Qualitätsstufe B erreichen. Durch die im mittleren Bereich liegende Verkehrsdichte werden die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge beeinflusst, hierdurch entstehen Wartezeiten. Der Verkehrszustand im Knotenpunkt bleibt jedoch stabil.

Zusammenfassend bietet der Knotenausbau ausreichende Kapazitäten zur Bewältigung des ermittelten Verkehrsaufkommens. Negative Auswirkungen auf die Verkehrssituation der Albert-Einstein-Straße sowie im weiteren Straßennetz sind nicht zu erwarten.

7 Auswirkungen auf den Immissionsschutz

Für das Planungsgebiet wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt⁴. Ziel ist die Kontingentierung der Lärmemissionen in Abhängigkeit von den beabsichtigten Ansiedlungen und schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld des Planungsgebietes.

Es wurden sieben Immissionspunkte festgelegt, die die Grundlage der Bewertung der Lärmemissionen bilden. Maßgeblich für die Ermittlung der Emissionskontingente ist der nächstgelegene Immissionspunkt 1. Er befindet sich in der Ortslage Welmen am Welmer Weg, an der dem Planungsgebiet am nächstgelegenen Nutzung (ca. 160 m). Der Immissionspunkt 3 liegt in der Heidesiedlung auf dem Gebiet der Stadt Vörde. Hier besteht in ca. 900 m Entfernung die nächstgelegene zusammenhängende Wohnbebauung. Des weiteren werden im Bereich Bucholtwelmen die nächstgelegenen Wohnbaugrundstücke als Immissionspunkte in die

⁴ ACCON Köln GmbH: Gutachterliche Stellungnahme zum vorbeugenden Immissionsschutz für den Bebauungsplan Nr. 50 „Industriegebiet Wesel-Datteln-Kanal“ der Gemeinde Hünxe, Köln, 22.11.2019

Ermittlung der Lärmkontingentierung einbezogen (IP 4 und IP 5). Die Immissionspunkte IP 2, IP 6 und IP 7 betreffen Betriebsleiterwohnungen im Gewerbegebiet Bucholtswelmen und im Gewerbe- und Industriepark Bucholtswelmen. Gemäß den geplanten Baugebieten des Bebauungsplanes wurden 5 Teilflächen für die Ermittlung der Emissionskontingente abgeleitet.

Bei der Ermittlung der Emissionskontingente wurde die Vorgabe des zuständigen Amtes für Immissionsschutz beim Kreis Wesel berücksichtigt, dass die Teil-Immissionskontingente jeder Teilfläche an jedem Immissionspunkt den jeweiligen Immissionsrichtwert um mindestens 10 dB(A) unterschreitet und zusätzlich die Geräuschemissionen aus dem gesamten Plangebiet an jedem Immissionspunkt um mindestens 6 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt. Die Emissionskontingentierung stellt auf diese Weise sicher, dass die Anforderungen an die Zulässigkeit von geräuschemittierenden Anlagen höher sind, als dies bei der Regelfallprüfung gemäß TA Lärm der Fall wäre. Durch eine Kontingentierung für das Plangebiet mit einem Planwert von 6 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert an den Immissionspunkten erfüllt das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 50 das Irrelevanzkriterium der TA Lärm.

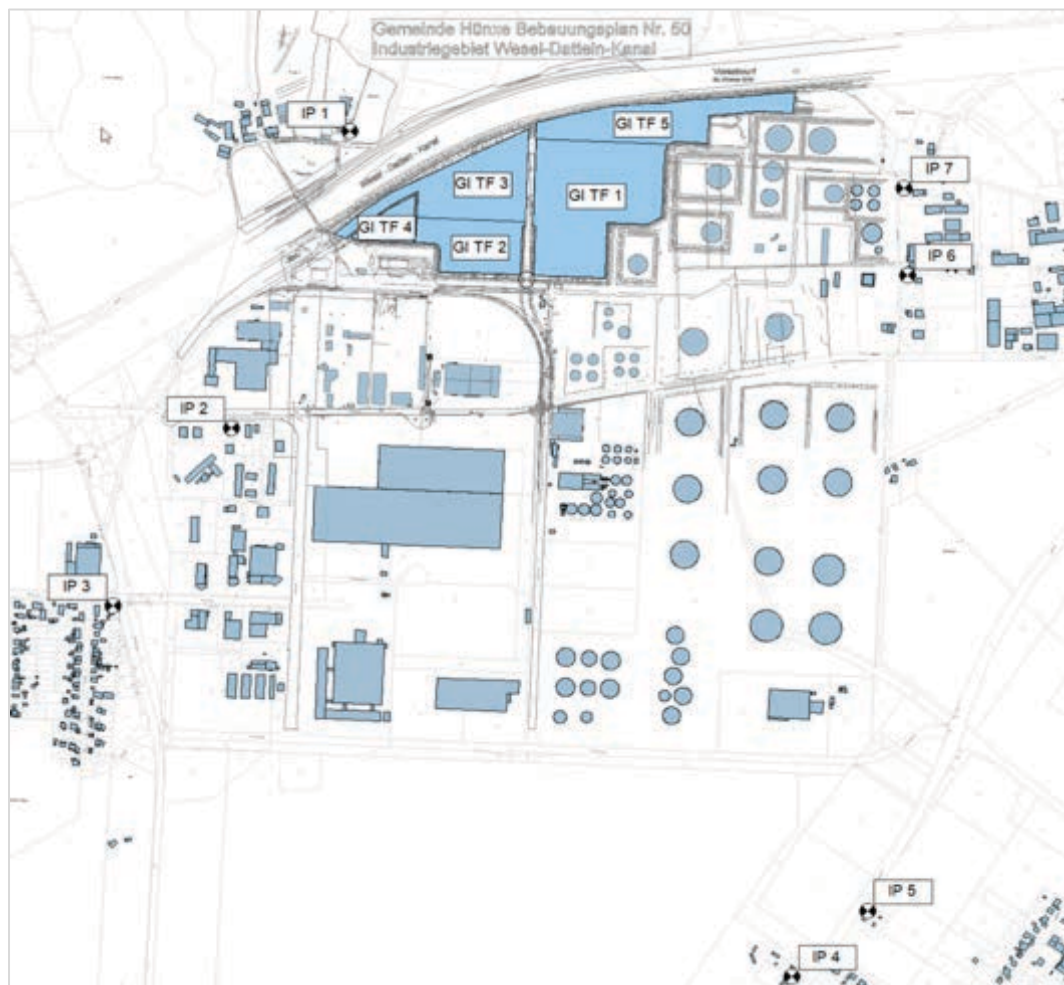


Abb.: Lage der Immissionspunkte und Teilflächen Baugebiete

Für die Immissionspunkte ergibt sich nach TA Lärm folgende Immissionsrichtwerte und Planwerte für die Kontingentierung:

Immissionspunkt	Lage und Bezeichnung	Richtwerte		Planwerte	
		tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)
IP 1	Welmer Weg 8	60	45	54	39
IP 2	Wilhelm-Röntgen-Straße 13	65	50	59	44
IP 3	Alte Hünxer Straße 186	55	40	49	34
IP 4	Weseler Straße 130	60	45	54	39
IP 5	Weseler Straße 131	60	45	54	39
IP 6	In der Beckuhl 94	65	50	59	44
IP 7	In der Beckuhl 98	65	50	59	44

Abb.: Immissionsrichtwert n. TA Lärm und Planwerte für die Lärmkontingentierung

Aus dieser Zielvorgabe resultiert die Lärmkontingentierung für das gesamte Planungsgebiet. Grundlage hierfür war die Gliederung des Planungsgebietes in 5 Baugebiete. Für diese Teilflächen ergeben sich folgende im Bebauungsplan festzusetzende Emissionskontingente (LEK, gelb markiert) für tags und nachts:

Immissionspunkt					IP 1	IP 2	IP 3	IP 4	IP 5	IP 6	IP 7
Schutzanspruch					§ 35	GE	WA	§ 35	§ 35	GE	GE
Teilfläche	Fläche	dS	LEK	Lw	LIK						
	m²	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
GI TF 1	54.190	47,3	67	114,3	49,8	45,1	41,7	39,4	39,9	47,5	47,9
GI TF 2	18.640	42,7	66	108,7	47,6	42,3	37,8	33,9	34,1	39,3	39,3
GI TF 3	30.410	44,8	62	106,8	48,1	39,7	35,3	31,4	31,7	37,2	37,5
GI TF 4	6.240	38,0	60	98,0	40,8	32,9	27,7	22,5	22,7	27,0	27,1
GI TF 5	27.590	44,4	68	112,4	46,5	41,4	38,5	36,8	37,3	46,6	48,3
Planwerte					54	59	49	54	54	59	59
Summe BP	109.480			117,6	54	49	45	42	43	51	52
Differenz zum Planwert					0	-10	-4	-12	-11	-8	-7
L _{EX,24h}					0	10	3	11	11	8	7

Abb. a: Emissionskontingente (LEK) und Immissionskontingente (LIK) der einzelnen Teilflächen, tags (6:00-22:00 Uhr)

Damit erhält jede Fläche des Planungsgebietes bezogen auf seine Flächengröße einen anteiligen Immissionspegel, der gewährleistet, dass die Zielwerte am Immissionsort IP 1 als bestimmendem Bezugsort eingehalten werden. Dies ist im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für jede Anlage im Einzelfall nachzuweisen. Die Werte sind im Bebauungsplan textlich festgesetzt.

Immissionspunkt					IP 1	IP 2	IP 3	IP 4	IP 5	IP 6	IP 7
Schutzanspruch					§ 35	GE	WA	§ 35	§ 35	GE	GE
Teilfläche	Fläche	dS	LEK	Lw	LIK						
	m²	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
GI TF 1	54.190	47,3	52	99,3	34,8	30,1	26,7	24,4	24,9	32,5	32,9
GI TF 2	18.640	42,7	51	93,7	32,6	27,3	22,8	18,9	19,1	24,3	24,3
GI TF 3	30.410	44,8	47	91,8	33,1	24,7	20,3	16,4	16,7	22,2	22,5
GI TF 4	6.240	38,0	45	83,0	25,8	17,9	12,7	7,5	7,7	12,0	12,1
GI TF 5	27.590	44,4	53	97,4	31,5	26,4	23,5	21,8	22,3	31,6	33,3
Planwerte					39	44	34	39	39	44	44
Summe BP	109.480			102,6	39	34	30	27	28	36	37
Differenz zum Planwert					0	-10	-4	-12	-11	-8	-7
LEK _{Zus}					0	10	3	11	11	8	7

Abb. b: Emissionskontingente (LEK) und Immissionskontingente (LIK) der einzelnen Teilflächen, nachts (22:00-6:00 Uhr)

Für die übrigen Immissionspunkte IP 2 – IP 7 werden die Planwerte unter Berücksichtigung der Lärmkontingentierung unterschritten (s. LEK_{ZUS}).

Damit stehen für diese Immissionspunkte noch ausschöpfbare Lärmkontingente zur Verfügung. Für diesen Fall wird gemäß DIN 45691 ein Zusatzkontingent im Bebauungsplan festgesetzt. Das Zusatzkontingent gilt für drei Richtungssektoren mit Bezugspunkt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Referenzpunkt und Richtungssektoren s. Abbildung).

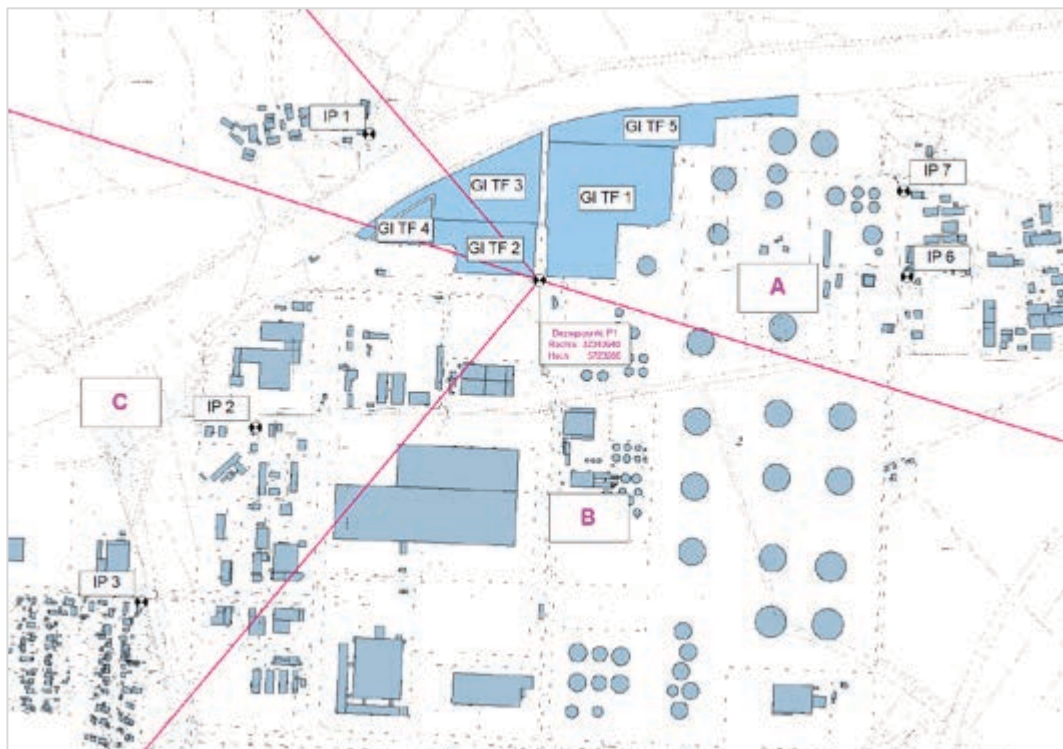


Abb.: Lage von Referenzpunkt und Richtungssektoren A bis C und Lage des Referenzpunktes für die Zusatzkontingentierung

Die Zusatzkontingente tags/nachts für die einzelnen Richtungssektoren sind wie folgt festgelegt:

Richtungssektor	Winkel	Zusatzkontingent $L_{EK,zus,tags/nachts}$ in dB(A)
A	319° / 107°	7 / 7
B	107° / 220°	10 / 10
C	220° / 288°	3 / 3

Die Berechnungsergebnisse lassen anhand der Höhe der Schallleistungspegel auf den Flächen des gesamten industriellen Entwicklungsbereiches den Schluss zu, dass die angestrebten Nutzungen im Plangebiet unter Wahrung des insgesamt zur Verfügung stehenden Planwertes der Geräuschkontingentierung realisiert werden können. Die schalltechnischen Anforderungen zur Einhaltung der einzelnen Immissionskontingente werden nach den derzeitigen Erkenntnissen den Stand der Lärminderungstechnik nicht übersteigen.

Zur Prüfung der Zulässigkeit eines Einzelvorhabens muss nachgewiesen werden, dass die Geräuschemissionen einer Anlage unter Berücksichtigung der festgesetzten Zusatzkontingente das zulässige Immissionskontingent einhalten bzw. unterschreiten. Das Emissionskontingent ist so bemessen, dass die Ansiedlung des geplanten Recycling Betriebes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 gesichert ist. Daraus resultiert ein entsprechend geringeres Emissionspotenzial der übrigen Teilflächen. Eine Nutzung als GI bleibt auch hier möglich.

Die Emissionskontingente sowie die Zusatzkontingentierung sind im Bebauungsplan textlich festgesetzt.

Im Ergebnis werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert.

8 Auswirkungen auf den Klimaschutz

Durch die geplante Versiegelung (GR 0,8) sind kleinräumlich entsprechende Veränderungen der klimatischen Situation gegenüber der derzeitigen Freifächensituation zu erwarten (Wärmeinseln). Die Auswirkungen sind als begrenzt einzuschätzen. Vom nördlich angrenzenden Grün- und Freiraum der Lippeaue sind Ausgleichseffekte zu erwarten (Frischlufzufuhr, Kühlungseffekte).

Weitere Auswirkungen auf den Klimaschutz sind kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten, da die Bauschuttaufbereitungsanlage räumlich verlagert wird unter weitgehender Beibehaltung der Bearbeitungsmengen und resultierenden Verkehrsbebewegungen. Mittelbare Auswirkungen sind aufgrund des Aufbereitungsverfahrens zu erwarten. Durch die Recyclingmethode existierende Boden- und Bauschutte aufzubereiten, kann die Menge natürlicher Baustoffe (Sande, Kiese u.a.) reduziert werden und die Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen gemindert werden (Auskiesungen Rhein). Damit sind positive Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Biodiversität und Klima zu erwarten. Durch das Nassaufbereitungsverfahren mit hohem Regen- und Brauchwassernutzungsgrad kann die Ressource Trinkwasser gespart werden.

Minderung der CO₂-Emissionen sind lang-bis mittelfristig insbesondere im Bereich Verkehr/Logistik zu erwarten. Durch Wiederinbetriebnahme der Gleistrasse sowie die Errichtung eines Parallelhafens am Wesel-Datteln-Kanal sind nennenswerte Entlastungseffekte auf das LKW-Aufkommen zu erwarten. Diese können je nach

Inanspruchnahme sehr deutlich ausfallen, lassen sich gegenwärtig aber nicht zuverlässig quantifizieren. Eine erste Einschätzung des Anlagenbetreibers führt zu rechnerischen Entlastungseffekten bis zu 800 Tonnen CO₂/Jahr (318 Tonnen Schienenwege, 478 Tonnen Hafenverkehr).

9 Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung

Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung ist durch Anschlussmöglichkeit an die bestehende DN 150-Leitung in der Lise-Meitner-Strasse (Industrie- und Gewerbepark Hünxe) sichergestellt. Damit kann die Grundversorgung des Energieparks Hünxe gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 abgedeckt werden

Löschwasser

Zur Klärung der Löschwasserversorgung für das Planungsgebiet wurde ein Löschwasserkonzept erarbeitet⁵. Demnach wurde ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h Stunden ermittelt. Zurzeit ist im Planungsgebiet keine Löschwasserversorgung vorhanden. Zur Löschwasserversorgung können im Planungsgebiet genügend Entnahmemöglichkeiten (Hydranten, offenes Gewässer, Löschwasserbrunnen, -behälter und -teiche) geschaffen werden. Eine Festlegung auf die Entnahmeart obliegt dem Erschließungsträger, ebenso mögliche Kombinationen verschiedener Angebote. Grundsätzlich kann ausreichend Löschwasser zur Verfügung gestellt werden. Feinplanungen sind Gegenstand der Umsetzung auf Grundlage konkreter Betriebsansiedlungen und Baumaßnahmen.

Regenwasser / Abwasser

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der industriellen und sanitären Abwässer des Planungsgebietes sowie der ordnungsgemäßen Behandlung der anfallenden Niederschlagswassermengen wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet⁶.

Demnach werden alle anfallenden Niederschlagswässer zentral der Brauchwassernutzungsanlage zugeführt und als Prozesswasser für die Nassaufbereitungsanlage der HDB Recycling verwendet. Restwässer werden wiederaufbereitet, der Trinkwassereinsatz wird minimiert. Die Brauchwassersanlage wird auch als Speicher genutzt. Das Speichervolumen beträgt ca. 22.000 cbm. Für Betriebsabläufe der Firma HDB sind 14.300 cbm als Brauchwasserspeicher vorgesehen, weitere 196 cbm sind für die Löschwasservorlage reserviert. Für die Retention der Niederschlagswässer der Gewerbeflächen steht ein Rückhaltevolumen von 6.750 cbm zu Verfügung.

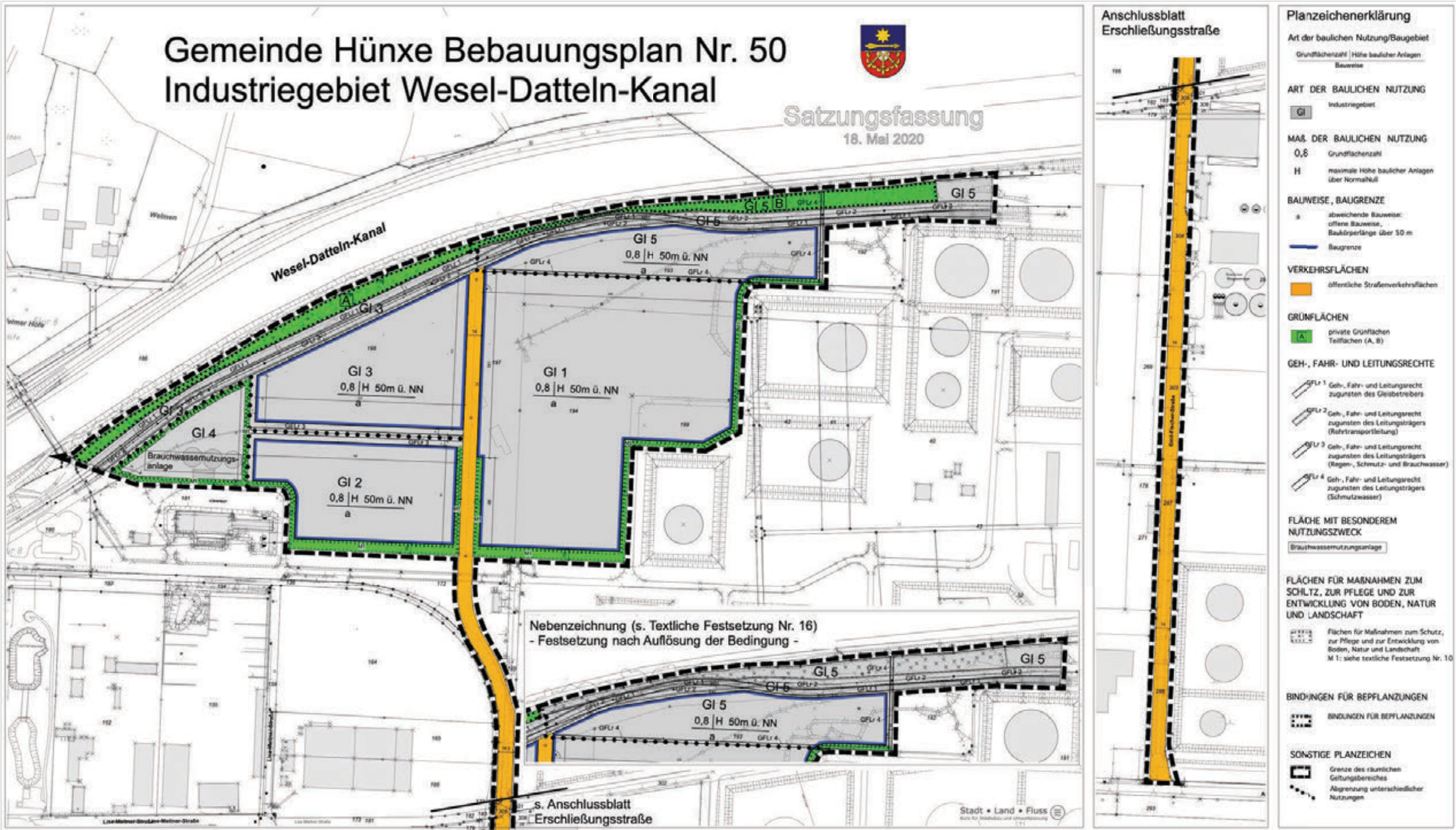
Das anfallende Schmutzwasser soll durch einen Kanal, der im Freispiegelgefälle verlegt wird, gesammelt und zentral zu einer neu zu errichtenden Pumpanlage im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche im Bebauungsplangebiet 50 geleitet werden. Von dort aus wird das Schmutzwasser über eine neu zu verlegenden Druckrohrleitung bis zum bestehenden öffentlichen Schmutzwassersystem der Gemeinde Hünxe am Übergabepunkt ID03 BP Kirchweg gepumpt.

⁵ UVM Umwelt-Verfahren-Management GmbH, Konzept zur Bemessung der Bereitstellung von Löschwasser im Planungsgebiet zum B-Plan Nr. 50, Viersen Dezember 2019

⁶ Kottowski Ingenieurgesellschaft mbH, 30.01.2020

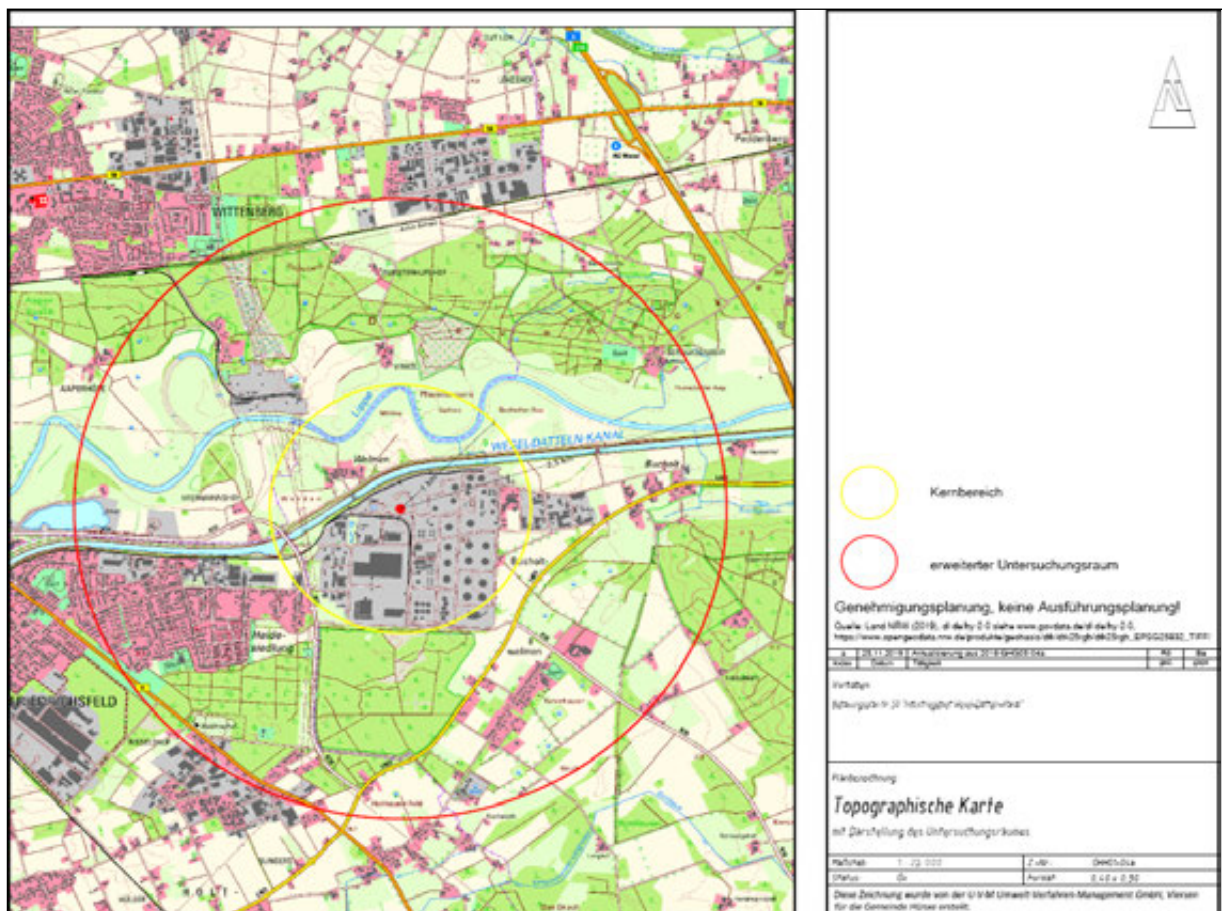
10	Haushaltsrechtliche Auswirkungen	Haushaltsrechtliche Auswirkungen entstehen derzeit nicht.
11	Auswirkungen auf die Bodenordnung	Auswirkungen auf die Bodenordnung entstehen nicht.

BEBAUUNGSPLAN NR. 50: INDUSTRIEGEBIET WESEL-DATTELN-KANAL, ENTWURF (OHNE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND VERFAHRENSVERMERKE)



12. Umweltbericht

Für den einen Teilbereich des bereits existierenden Industriegebietes in der Gemarkung Bucholtswelmen soll von der Gemeinde Hünxe ein Bebauungsplan aufgestellt werden (siehe nachfolgenden Übersichtsplan, M. i. O 1:25.000, unmaßstäblich, (Quelle UVM, Viersen 2019). Seit dem Jahr 2013 gibt es Bestrebungen, hier eine planungsrechtliche Sicherung der Flächen in unterschiedlichen Abgrenzungen und Festsetzungen vorzunehmen. Details sind im Teil A 1 der Begründung „Veranlassung und Erforderlichkeit“ beschrieben.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Bauflächen sowie die Erschließungsstraße und hat eine Größe von 16,7 ha. Er wird begrenzt:

- im Norden durch den Wesel-Datteln-Kanal
- im Osten und Südosten durch das Tanklager der Firma TanQuid
- im Westen und Südwesten durch das Gelände des Industrie- und Gewerbeparks Hünxe (Bebauungsplangebiet Nr. 34).

Die schlauchartige Verlängerung des Geltungsbereiches nach Süden umfasst die erforderliche Erschließungsstraße mit Anbindung an die Albert-Einstein-Strasse.

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der nachfolgende Umweltbericht setzt sich zum einen mit der großräumigeren Betrachtung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter auseinander. Zum anderen bearbeitet er die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

12.2 Inhalte und Ziele des Planes

Detaillierte Ausführungen zur Bebauungsstruktur enthält Teil A der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Festsetzungen, denen eine Umweltrelevanz zuzuordnen ist, werden insgesamt in Teil B der Begründung ausführlicher beschrieben.

12.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

12.3.1 Fachgesetze

Im Baugesetzbuch werden unter § 1 BauGB die allgemeinen Ziele und Grundsätze benannt. Die umweltrelevanten Aspekte sind die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die insbesondere bei der Aufstellung zu berücksichtigenden Umweltbelange sind unter § 1 Absatz 6 BauGB (vor allem Nr. 7) benannt. § 1a BauGB führt die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nochmals aus. Insbesondere hervorzuheben ist hier auch die Bodenschutzklausel.

Neben den Inhalten des Baugesetzbuches sind folgende Fachgesetze von Bedeutung:

Die Ziele des Naturschutzes sind in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG definiert. Danach ist die Biologische Vielfalt, die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft zu erhalten. Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Austausch der Populationen untereinander sowie die Vielfalt; Eigenart in Schönheit der Landschaft zu sichern: Der nachhaltige Umgang mit den Schutzgüter Boden, Wasser und Luft wird eingefordert. Zusätzlich wird auf die Bedeutung der Umwelt für die Erholung und die Nutzung durch den Menschen wird verwiesen.

- Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Der Boden und die Altlasten sowie die daraus verursachten Gewässerverunreinigungen

gungen sind zu sanieren. Es ist Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen zutreffen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen, soweit möglich, vermieden werden.

- Gegenstand des Immissionsschutzrechtes ist die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen. Dabei kommt dem Trennungsgebot sowie der Forderung nach der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität nach § 50 BImSchG eine besondere Bedeutung zu.
- Gemäß § 1 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu sichern. Auch hier wird wieder als Orientierung die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung benannt.
- Abfall- und Abwasserrecht: Es wird davon ausgegangen, dass die fachrechtlichen Normen an die Behandlung von Abwässern und Abfällen eingehalten werden.

12.3.2 Fachpläne

Ausführliche Angaben zu den Darstellungen des Regionalplanes enthält Kapitel 2.1 der Begründung des Bebauungsplanes, Angaben zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthält Kapitel 2.2 der Begründung des Bebauungsplanes.

Im geltenden Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist das Planungsgebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Es ist nach GEP Teil des überregional bedeutenden Gewerbe- und Industriebereiches des Lippe-Mündungsraumes.

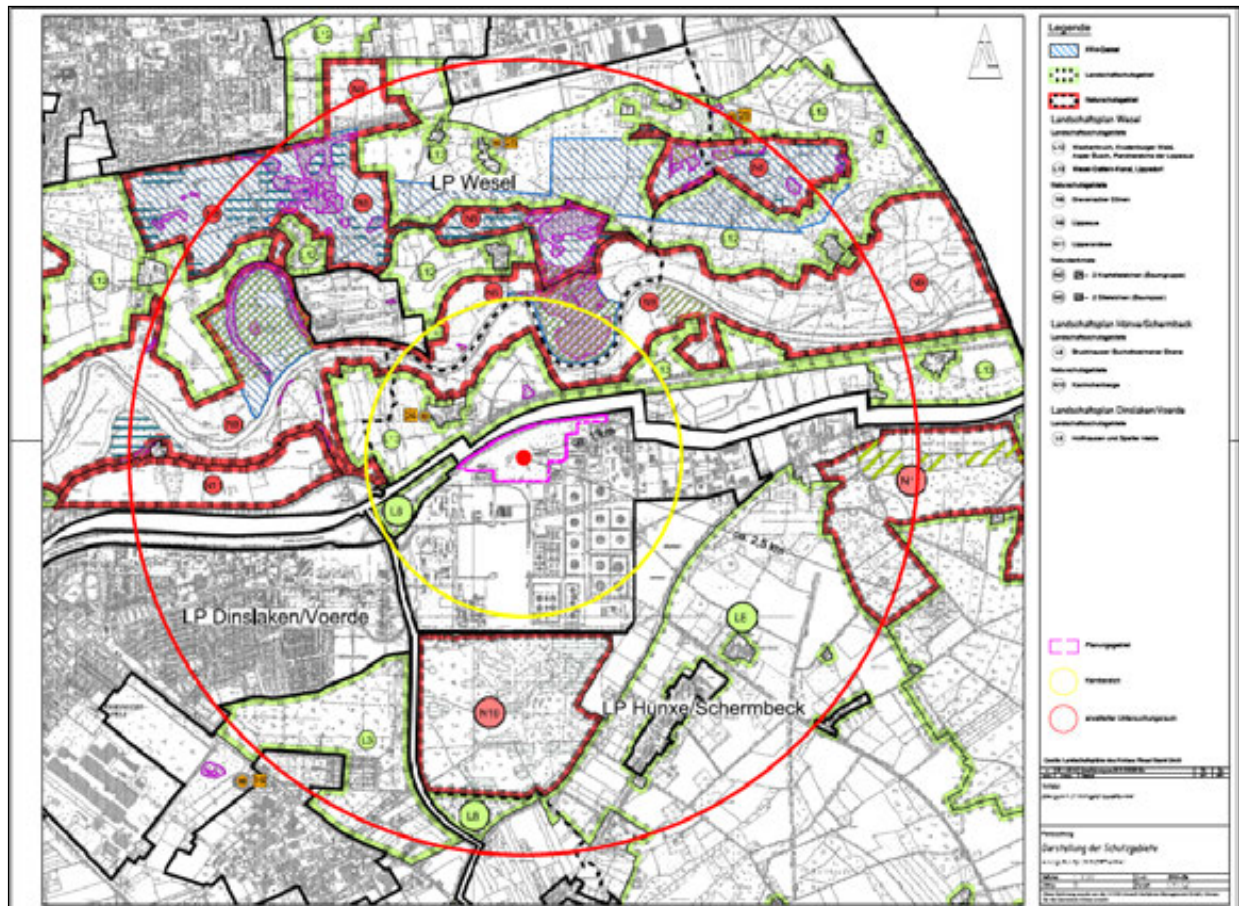
Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr (Regionalverband RVR, Juli 2018) sieht für das Planungsgebiet ebenfalls einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen vor (GIB). Die Bahntrasse ist als Bahnbetriebsfläche dargestellt.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe ist das Planungsgebiet als Industriegebiet (GI) dargestellt. Mit der beabsichtigten Entwicklung eines Industriegebietes ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Der Landschaftsplan „Hünxe-Schermbeck“ konkretisiert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Geltungsbereich liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

12.3.3 Schutzgebietsausweisungen

Die Schutzgebietsausweisungen in einem Umring von 2500 m sind in der nachfolgenden Karte dargestellt (Quelle UVM 2019, M. i.O 1:10.000, Darstellung aus 5/2018). Nachfolgend werden lediglich die Schutzgebiete im 1000 m-Radius näher beschrieben. Die darüberhinausgehenden Schutzgebiete sind ausschließlich nachrichtlich übernommen.



Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Schutzausweisungen vor. Im großräumigen Bereich um das Planungsgebiet sind jedoch nachfolgend aufgeführte Schutzgebiete ausgewiesen.

Naturschutzgebiete NSG / Natura-2000-Gebiete

Naturschutzgebiet Lippeaue (WES-092) (ebenfalls z. T. Bestandteil des Natura 2000-Gebietes DE 4306-301 NSG-Komplex der Drevenacker Dünen mit Erweiterung)

In ca. 1.000 m Entfernung vom Mittelpunkt des Planungsbereiches: Kaninchenberge (WES-046) (ebenfalls Bestandteil des Natura 2000-Gebietes DE3406-303 „Kaninchenberge“) sowie Lipperandsee (WES-095)

Mehr als 1.500 m vom Mittelpunkt des Planungsbereiches: Feuchtwiesen Bucholter Bruch und Nordhang Testerberge (WES-004) und Drevenacker Dünen (WES-091)

Lippeaue (WES-092): Nördlich des Wesel-Datteln-Kanals, entlang des Lippeverlaufes, erstreckt sich das ausgedehnte Naturschutzgebiet „Lippeaue“. Es handelt sich teilweise um einen strukturreichen, nährstoffarmen Biotopkomplex, mit ausgedehnten Sandmagerrasen, Magerwiesen und lichtem Primärwald aus Birke und Stieleiche. Magere, artenreiche Rotschwingelwiesen gehen im lippenahen Bereich in Glatthaferwiesen über. Weißdornbüsche sowie einzelne Stieleichen gliedern diesen grünlandgeprägten Auenbereich. Großflächige Sandtrockenrasen sind ausgebildet. Das im Lippemündungsraum gelegene Gebiet besitzt zentrale Bedeutung für den Biotopverbund. Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen wie Zwergstrauch und Wacholderheiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, Binnendünen und Magerwiesen sowie -weiden, besitzt der Teilbereich der Lippeaue eine herausragende Bedeutung für das europaweite Biotopnetz.

Die Erhaltung der großflächigen Sandtrockenrasen, Binnendünen, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen ist vorrangiges Schutzziel des Naturschutzgebietes. Dies soll u. a. erreicht werden, indem Bewirtschaftungen (Land- und Forstwirtschaft), Freizeitnutzungen und Nährstoffeinträge vermieden werden.

Kaninchenberge (WES-046): Südlich der Albert-Einstein-Straße befindet sich das Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“, welches ebenfalls Bestandteil des Natura-2000 Gebietes „Kaninchenberge“ ist. Charakteristisch für diesen Bereich sind die teilweise langgezogenen trockenen Dünenstandorte mit teilweise feuchten Dünenmulden. Auf dem ausgedehnten Gebiet aus Flugsand haben sich überwiegend lückige Silikatmagerrasen und Silbergrasfluren ausgebildet. Das Gebiet besitzt aufgrund seiner nährstoffarmen Böden ein großes Potenzial zur Ausdehnung der vorhandenen Heide- und Sandmagerrasenvegetation. Das Naturschutzgebiet weist zudem geschlossene Waldflächen größtenteils bestehend aus mittelalten Kiefern- und Kiefern-mischwäldern, sowie kleinflächige Birken-, Eichenbeständen und Schwarzkieferaufforstungen auf.

Insbesondere aufgrund der großen Heidereste (größte am rechten unteren Niederrhein) mit typisch ausgebildeten Dünen-Biotopkomplexen und der damit verbundenen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wurde das Gebiet unter Schutz gestellt.

Lipperandsee (WES-095): Das Naturschutzgebiet befindet sich zwischen dem Wesel-Datteln-Kanal und dem NSG „Lippeaue“. Zahlreiche Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften mit naturnahen, flachen Uferabschnitten, Ufergehölzen und offenen Sand- sowie Kiesflächen bilden schutzwürdige Lebensräume für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Es sind im gesamten Untersuchungsraum die nachfolgend genannten Landschaftsschutzgebiete vorhanden:

Holthausen und Speller Heide (L 3)

Bruckhauser/Bucholtwelter Ebene (L 8)

Wackenbruch-Krudenburger Wald, Aaper Busch, Randbereiche der Lippeaue (L 12)

Wesel-Datteln-Kanal, Lippedorf (L 13)

Holthausen und Speller Heide (L 3)

Westlich der Kaninchenberge befindet sich ein überwiegend aus Kiefernforsten bestehender Wald, der sich auf einer Flugsanddecke (Podsol-Regosol/Regosol) ausgebildet hat. Auf dem vorhandenen Dünenzug stocken ältere Kiefernbestände mit Elemente der Stieleiche. Farnreiche Krautschichten mit kleinflächigen Sandmagerrasen sind ausgebildet.

Bruckhauser/Bucholtwelter Ebene (L 8): Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den auf der Niederterrasse gelegenen und durch Grünland sowie Wald geprägten strukturreichen Buchholter/Bucholtwelter Bruch sowie zwei kleinere Einzelflächen. Im Landschaftsplan Hünxe/Schermbeck wurde dieser Bereich zur Erhaltung und Wiederherstellung des strukturreichen Niederungsgebietes, wegen der Vielfalt, der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der Bedeutung als Naherholungsgebiet für die regionale Erholung und Freizeitnutzung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

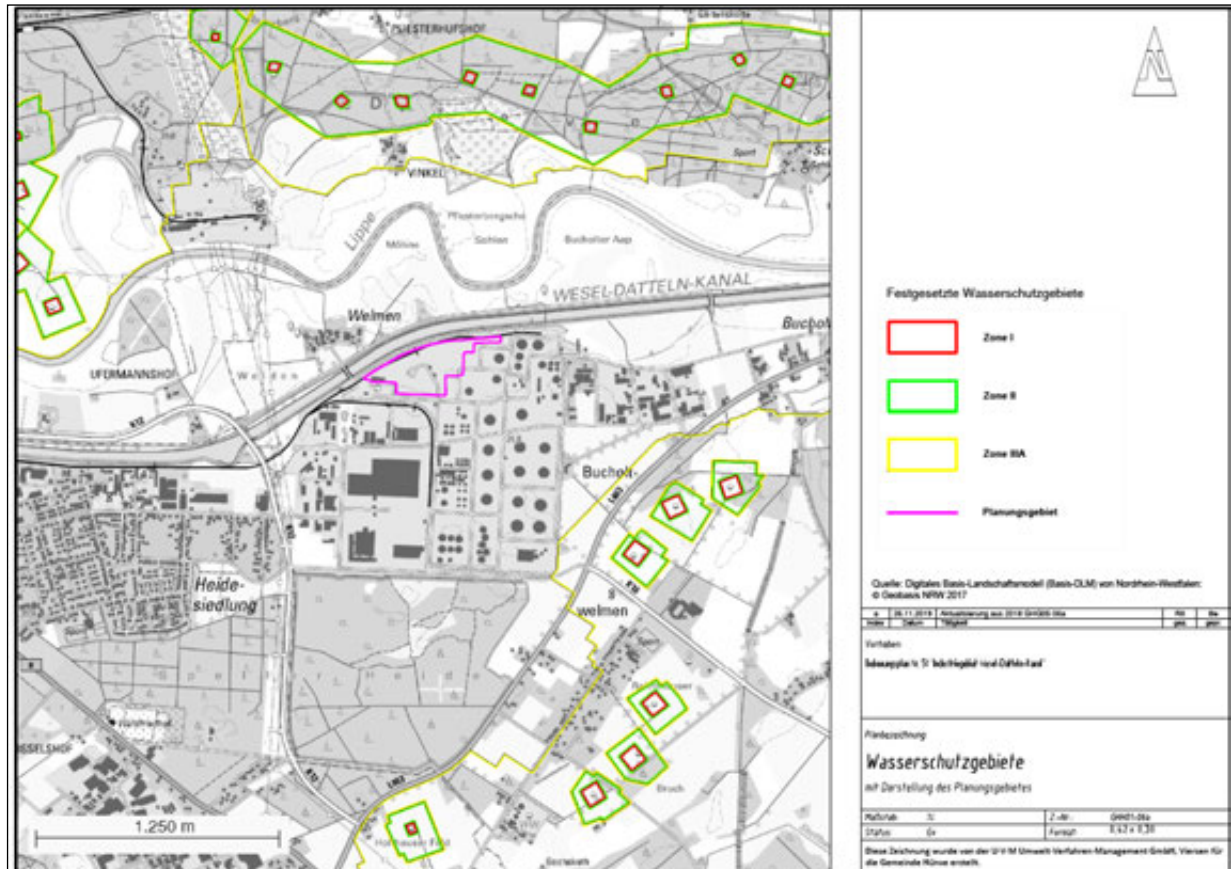
Wackenbruch-Krudenburger Wald, Aaper Busch, Randbereiche der Lippeaue (L 12): Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich teilweise innerhalb des FFH-Gebietes „Drevenacker Dünen“. Aufgrund des großflächigen Waldbereichs mit einem relativ hohen Anteil an alten bodensauren Eichenbeständen, die sich auf sandigen Böden ausgebildet haben, ist der Bereich aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsam. Seine vielfältige Struktur aus Laubholz, Altbäumen, Trockenstandorten sowie Nass-, Feuchtgrünland und Magerwiesen bilden bedeutende Lebensräume für gefährdete Pflanzen und Tierarten. Die Entwicklung von Hainsimsen-Buchenwäldern und naturnahem Eichen-Buchenwald dient auch als Lebensraum für den Schwarzspecht sowie weiterer Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Wesel-Datteln-Kanal, Lippedorf (L 13): Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Wesel-Datteln-Kanal mit angrenzenden, überwiegend ackerbaulich genutzten Randbereichen der Lippeaue. Ziel ist es, den überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaftsraum mit Hecken, Kopfbäumen, Feldgehölzen, kleineren Laubmischwäldern, bewaldeten Binnendüne, Brachflächen sowie Sandmagerrasen und Magerwiesen zu erhalten. Ferner ist der Bereich bedeutsam für die Grundwasserneubildung.

Überschwemmungsgebiete

Ein vorläufiges Überschwemmungsgebiet ist im Bereich der Lippe ausgewiesen. Es wird nach Süden vom Wesel-Datteln-Kanal begrenzt. Insofern ist eine Betroffenheit durch die Umsetzung des B50 auszuschließen.

Die Wasserschutzgebietsausweisungen in einem Umring von 2.500 m sind in der nachfolgenden Karte dargestellt (Quelle UVM 2019, M. i.O. 1:10.000, unmaßstäblich).



Der Planungsstandort liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Südöstlich und nördlich des Kerngebietes, außerhalb des Industrie- und Gewerbeparks Hünxe, befinden sich jedoch ausgedehnte Trinkwasserschutzgebiete der Schutzzonen I, II A, III A sowie Zone III B. Diese sind aufgrund der Entfernung zum Planungsgebiet nicht betroffen.

12.4 Auswirkungsprognose

Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme zu den im BauGB benannten Schutzgütern werden die Empfindlichkeiten gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplanes beschrieben. Daraus resultiert schutzgutbezogen eine Bewertung. Da sich sowohl stark anthropogen geprägte Bereiche als auch landschaftlich geprägte Bereiche im Untersuchungsraum befinden, die einheitliche Bewertungsstandards erschweren, wird ausschließlich eine verbal-argumentative Bewertungsweise vorgenommen.

Der zu betrachtende Untersuchungsraum ist abhängig von den zu betrachtenden Schutzgütern und wird variabel gehandhabt.

12.4.1 Bestandsbeschreibung und –bewertung

12.4.1.1 Schutzgut Mensch

Siedlungsstruktur

Zum Schutzgut Mensch sind gesundheitliche Aspekte wie Luftverunreinigungen und Lärm sowie Aspekte der Freizeit- und Erholungsnutzung zu betrachten.

Der Vorhabensbereich war Teil des angrenzenden Tanklagers und diente als Umschlagstation. Hier befanden sich umfangreiche Gleisanlagen, die mit Ausnahme eines Anschlussgleises rückgebaut sind. Er ist daher nicht öffentlich zugänglich.

Das Planungsgebiet ist Teil umfangreicher Industrie- und Gewerbeflächen. Dazu gehören die angrenzenden Tanklager, die gewerbliche Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark Hünxe sowie das Gewerbegebiet Bucholtswelmen.

Die zum Planungsgebiet nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung, der Ort Welmen, befindet sich nördlich des Wesel-Datteln-Kanals. Vom Vorhabensbereich in südwestlicher Richtung liegt jenseits des Industrie- und Gewerbeparks Hünxe und der Hans-Richter-Straße die Voerder Heidesiedlung. Im Gewerbegebiet „In der Beckuhl“ sowie im angrenzenden Außenbereich östlich und südöstlich des Planungsgebietes befindet sich eine Reihe von Wohngebäuden.

Aufgrund der vorhandenen Industrie- und Gewerbenutzung im Umfeld des Planungsgebietes ist bezogen auf das Schutzgut Mensch von Vorbelastungen durch Schall und Luftschadstoffe auszugehen.

Freizeit- und Erholungsnutzung

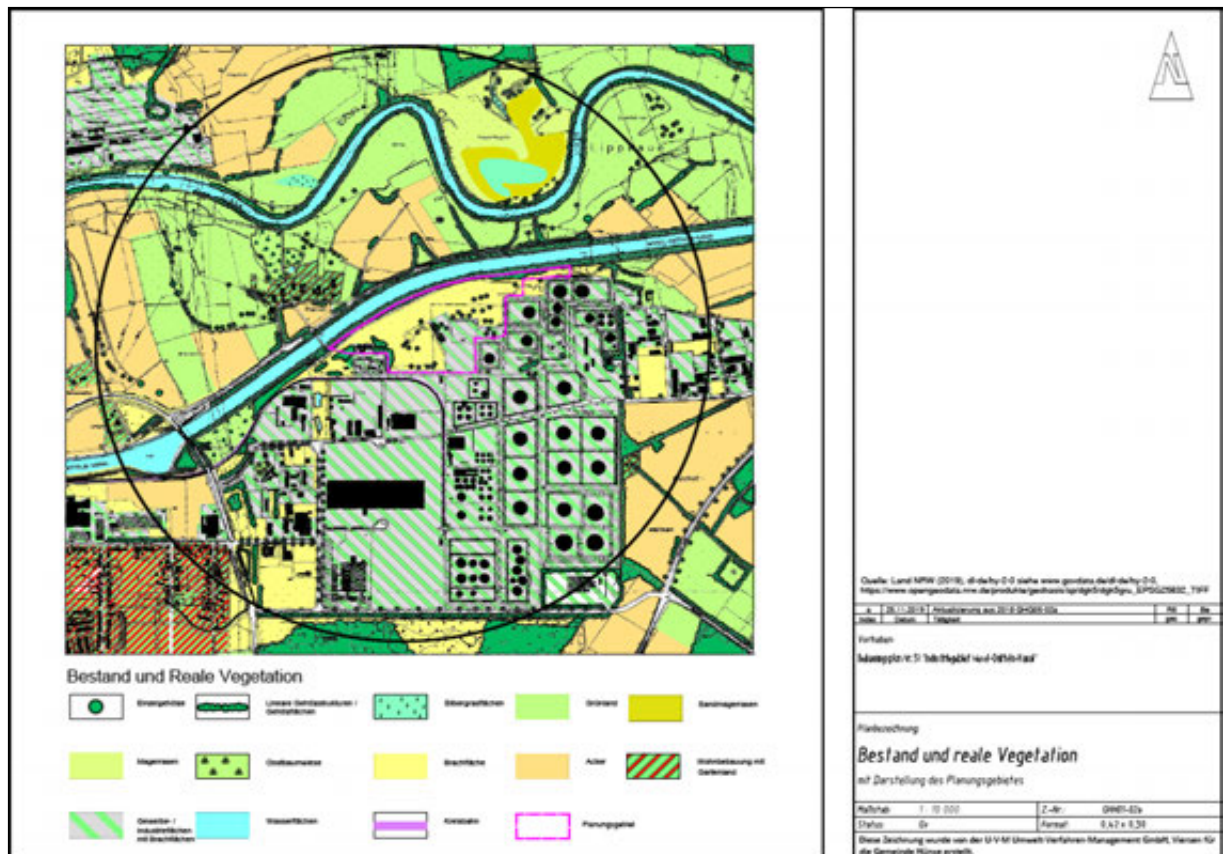
In Bezug auf eine Freizeit- und Erholungsnutzung sind das Plangebiet und das industriell und gewerblich genutzte Umfeld unattraktiv. Freizeiteinrichtungen sind im Umfeld nicht vorhanden. Der Offenlandbereich nördlich des Wesel-Datteln-Kanals wird für die Naherholung genutzt. So verläuft ein Radweg auf der Nordseite des Wesel-Datteln-Kanals. Das südlich der Albert-Einstein-Straße gelegene FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ wird aufgrund der naturräumlichen Besonderheiten ebenfalls für eine stille landschaftsgebundene Erholung genutzt.

Der Planungsbereich selbst bedingt keine Betroffenheiten zum Schutzgut Mensch. Für die industrielle und gewerbliche Nutzung im Umfeld ist von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen. Die Wohnbebauung im Umfeld des Plangebietes weist demgegenüber in Bezug auf das Schutzgut Mensch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verlärmung und Schadstoffimmissionen auf.

Hinsichtlich einer Freizeit- und Erholungsnutzung sind der Offenlandbereich nördlich des Wesel-Datteln-Kanals sowie das FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ als Flächen mit mittlerer Empfindlichkeit in Bezug auf das Schutzgut Mensch zu bewerten.

12.4.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Darstellung zum Bestand und zur realen Nutzung beruht auf Kartierungen der Firma UVM (Aktualisierung 2019 aus dem Jahr 2018). Für die Darstellung der realen Raumnutzung wurde ein Luftbild herangezogen, dessen Aussage durch eigene Ortsbegehungen verifiziert wurde. Die verschiedenen Nutzungstypen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt (UVM, 2019, M. i.O. 10:000, unmaßstäblich).



Rund ein Drittel des Kerngebietes wird durch den südlich des Wesel-Datteln-Kanals befindlichen Industrie- und Gewerbepark Hünxe eingenommen. Dieser ist gekennzeichnet durch altindustrielle Flächen, innerhalb derer sich unterschiedliche Bruchstadien entwickelt haben. Der Grundcharakter ist geprägt von Offenlandstrukturen (vor allem im Bereich der Tanklager), teilweise mit älterem Gehölzbestand. Flächen mit neueren Vorhaben sind geprägt von einem sehr hohen Versiegelungsgrad mit kleineren, intensiv gestalteten, jüngeren Grünanlagen.

Der Kanal trennt das Kerngebiet des Untersuchungsraums in den südlichen, vom Industrie- und Gewerbepark dominierten, und in den nördlichen Raum, der geprägt ist von naturräumlichen Besonderheiten, die sich in der Ausweisung hoher Dichte von Gebieten und Flächen mit Stutzstatus widerspiegelt.

Der Wesel-Datteln-Kanal wird von einem dichten Gehölzsaum begleitet.

Nördlich, parallel zum Kanal, durchströmt die Lippe aus östlicher Richtung kommend den Untersuchungsraum. Die Flächen nördlich sind zunächst geprägt von

extensiven Grünlandflächen teilweise magerer Standorte. Nach Norden schließen sich die größtenteils bewaldeten Dünenbereiche an.

Die Heidesiedlung, ein Ortsteil der Stadt Voerde, befindet sich am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Sie ist ein durchgrünter Siedlungsbereich, der durch Einzel- und Reihenhausbau mit umgebenden Hausgärten geprägt ist. Zwischen der Heidesiedlung und dem nördlich gelegenen Wesel-Datteln-Kanal befindet sich ein gewerblich/industriell genutzter Bereich.

Am südlichen Rand des Industrie- und Gewerbeparks schließt sich eine Dünenlandschaft an (Kaninchenberge), deren hohe Bedeutung sich in der Ausweisung als FFH-Gebiet widerspiegelt.

Für den Bereich des Bebauungsplanes erfolgte eine Zuordnung und Bewertung der Biotoptypen hinsichtlich der Bedeutung im Naturhaushalt anhand der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV NRW, 2008). Hierzu wurde ein Fachgutachten von der MUP Ingenieurgesellschaft mbH (im folgenden ebenso wie für die M&P Geonova GmbH auch kurz M&P, Stand 21.02.2020) erarbeitet, auf welches hier verwiesen bzw. aus dem nachfolgend auszugsweise zitiert wird (dabei wird auf die jeweiligen Seiten dort verwiesen).

- Zitatbeginn (S. 11, S. 13, S. 17, S. 23)

"Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte flächendeckend innerhalb des Plangebietes.

Wie bereits in Kapitel 1 erläutert, sind Flächen des nachwirkenden Eingriffsbereichs gem. §30 (2) Nr. 3 LNatSchG NRW ausgenommen, d.h. sie wurden zwar vegetationskundlich erfasst und sind der Vollständigkeit halber aufgeführt, fließen jedoch nicht in die Eingriffsbilanz mit ein (S. 11 M&P)."

Grünland und Ruderalfluren

Die Fläche besteht zum Großteil aus Grünland, das im Sommer auf Teilflächen mit Schafen beweidet wird. Zum Zeitpunkt der Begehung war das Areal im Osten durch einen Weidezaun abgesperrt und mit Tieren bestanden. In diesem Bereich ist die Fettweide (EB0) abgefressen und durch die Schafsausscheidungen stark eutrophiert. Stickstoffzeiger wie Brennnessel (*Urtica dioica*) und Disteln (*Cirsium arvense*, *Carduus nutans*) sind hier häufig anzutreffen. Im Osten sowie im Südosten sind in einzelnen Senken Flatterbinsen (*Juncus effusus*) und somit Anklänge zum Feuchtgrünland (EC2) vorhanden Der im Moment unbeweidete Westteil ist hochwüchsig und artenärmer, zeigt aber kleinräumig einen hohen Kräuteranteil und ist insgesamt einer Fettgrünlandbrache (EE0a) zuzuordnen..... In einem Bereich nordöstlich der Überreste der Sozialgebäude besteht eine kurzrasige Insel aus Magergrünlandbrache (EE4), hier dominieren u.a. Wolliges Honiggras (*Helictotrichon lanatum*) und Schafschwingel (*Festuca ovina*), Gewöhnlicher Reiherschnabel (*Erodium cicutarium*), Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*), Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*) und Weißklee (*Trifolium repens*) Vereinzelt kommen Bestände des Scharfen Mauerpfeffers (*Sedum acre*) vor. Auf den Wällen

(HF0) im Süden des Untersuchungsgebiets wechselt sich artenreiches Grünland kleinräumig mit Ruderalflur ab, hier findet sich zwischen Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Weißem Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Gewöhnlichem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Kriechendem Fingerkraut (*Potentilla reptans*) und Grassternmiere (*Stellaria graminea*) auch der Besenginster (*Cytisus scoparius*), Kleinblütige Königskerzen (*Verbascum thapsus*) und Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*)

Gehölze

Die Hauptvorkommen von Gehölzen befinden sich im nördlichen, zentralen und südwestlichen Bereich des Plangebiets und können anhand der Biotoptypen-Karte nachvollzogen werden

Das Untersuchungsgebiet wird im Norden an der Grenze zum Kanal durch einen bis zu 15 m breiten Gehölzstreifen (BD3) aus mittelalten bis alten Bäumen mit BHD zwischen 20 und 100 cm begrenzt. Hier finden sich neben Sand-Birken und Zitterpappeln auch Eschen und Bastard-Ulmen sowie eine Edelkastanie, einzelne Wacholder, Waldkiefern und größere Bestände der Robinie. In der Strauchschicht dominieren der Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*), Haselsträucher (*Corylus avellana*) und die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*)

Neben einigen Baumgruppen wurden im Untersuchungsgebiet 39 freistehende Gehölze kartiert

Hierbei handelt es sich vor allem um Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) sowie einige Eichen (*Quercus robur*). Unter den freistehenden Bäumen besteht der Unterwuchs vor allem aus Brennesseln. Östlich der ehemaligen Kläranlage stockt eine Baumreihe (BF0) aus Zitterpappeln, sowie eine Baumgruppe aus Bergahorn. Große, alte Einzelbäume sind vor allem im westlichen Bereich zu finden, Berg-Ahorn mit tiefen, stark verästelten Kronen ist vorherrschend. Östlich der Kläranlage befindet sich ein flächiges Kleingehölz mit vorwiegend heimischen Baumarten (BA1) mit Weiden, Ahorn, Birken, einem Apfelbaum und Weißdorn.....

Der Unterwuchs ist auch hier spärlich, aber artenreicher und lückig mit Brennesseln, Farnen, Stinkendem Storchschnabel (*Geranium robertianum*) und Veilchen ausgeprägt.

Nachwirkender Eingriffsbereich

Im nachwirkenden Eingriffsbereich wurden folgende Biotoptypen kartiert: Am Nordrand durchzieht eine stillgelegte Gleisanlage (HD9) das Gelände, die bis auf vereinzelte Grashorste oder Brombeer-Bestände keinen Bewuchs auf der Schotterfläche aufweist. Im zentralen südlichen Bereich davon befand sich ehemals ein großer Schienenbereich, der heute als Fettgrünlandbrache (EE0a) entwickelt ist und im Westen durch eine Insel aus Neophytenflur (LB3) unterbrochen wird.

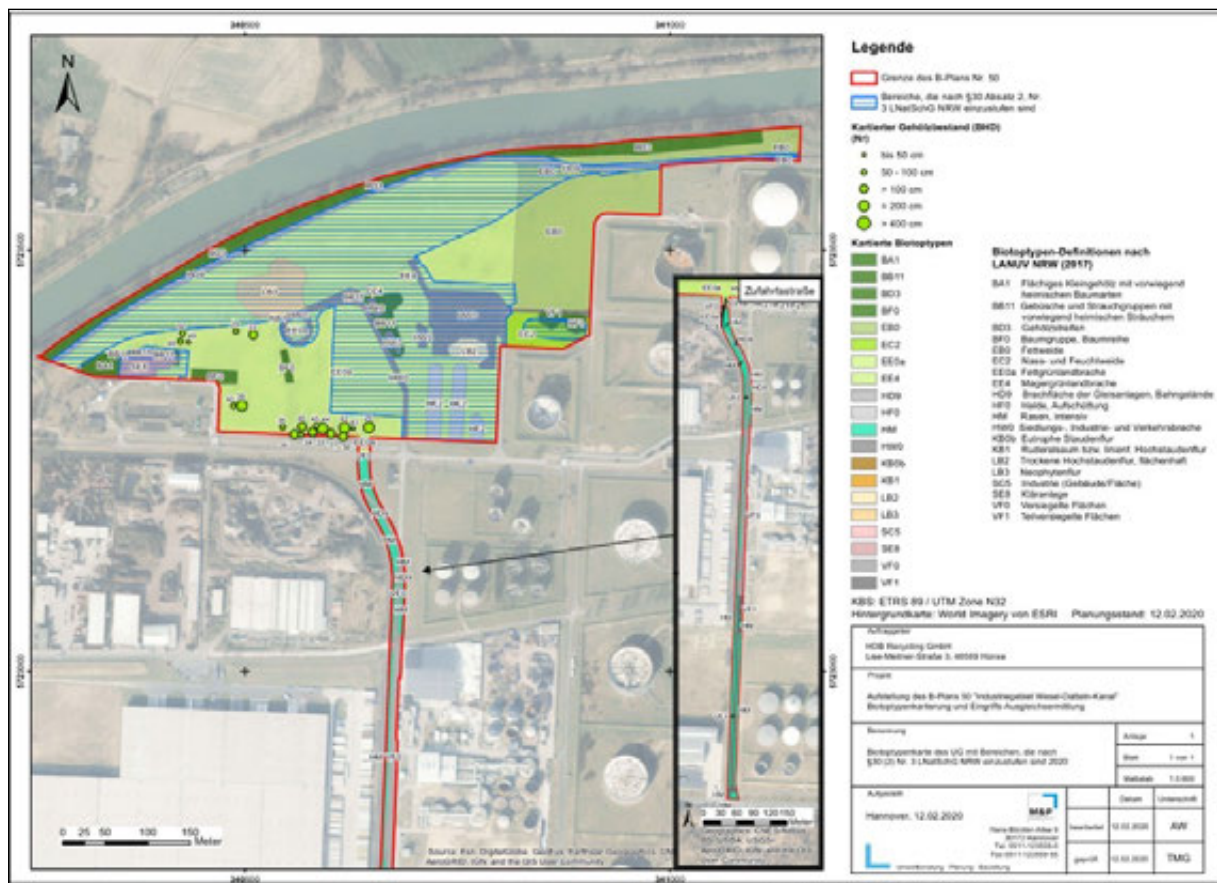
Weiter im Westen sind Bestandteile einer ehemaligen Kläranlage (SE8.....) zu finden. Im Zentrum des Untersuchungsgebietes besteht noch eine asphaltierte Straße (HW0) mit Wendekreis, an deren Rändern sich ausgedehnte Moosflächen gebildet haben. In Rissen wächst Gras- und Staudenflur, vor allem aber das Schmalblättrige Greiskraut (*Senecio inaequidens*). An der Straße sind zwei Gebäude (HW0.....) in schlechtem baulichen Zustand erhalten, die von Ruderalflur

und Gebüsch (BB11) gesäumt werden. Angrenzend an eine asphaltierte Abstellfläche befinden sich im Südosten grasbewachsene Aufschüttungen. Diese Erddeponien (HF2) sind Überreste von früheren Sanierungsarbeiten.....

Nördlich des Wendekreises hat sich auf einer Schotterfläche, die ehemals zu den Gleisanlagen gehörte, eine Neophyten-Flur aus Schmalblättrigem Greiskraut ausgebildet Auf diesem, zu großen Teilen offenliegenden Schotteruntergrund, finden sich zudem der Reiherschnabel, Moose und Flechten, Disteln und Johanniskraut. Im nördlichen Teil kommt Gebüschjungwuchs aus Bergahorn und Robinie auf."

- Zitatende.

Der nachfolgende Übersichtsplan stellt die aktuellen Biotoptypen in den einzelnen Geltungsbereichen des Bebauungsplanes Nr. 50 dar (Quelle M&P, Stand 21.02.2020, Karte vom 12.02.2020, M. i. O: 1:3.600, unmaßstäblich).



Im Rahmen einer faunistischen Potentialabschätzung im Jahr 2015 wurden von der M&P Geonova GmbH die Ergebnisse einer artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung aus dem Jahr 2013 überprüft. Aktuell wurden dieses in einer Artenschutzrechtliche Stellungnahme von der M&P Ingenieurgesellschaft aktualisiert auf weiteren Grundlagen zu den Planungen im Umfeld des geplanten Bebauungsplanes. Danach „weist das Plangebiet nach wie vor potenziell geeignete Lebensstätten für planungsrelevante Tierarten, wie z.B. Flussregenpfeifer, Feldlerche, Zauneidechse und Kreuzkröte, auf. Aus diesem Grund sind bei der Flächenentwicklung zahlreiche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, damit keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden. Zu Details

wird hier auf die aktuelle artenschutzrechtliche Stellungnahme M&P (Stand 21.02.2020) verwiesen.

12.4.1.3 Schutzgut Fläche

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgt eine großflächige Überformung und Versiegelung der Fläche, bei der es sich allerdings um eine durch frühere industrielle Nutzungen vorbelastete Fläche handelt.

Externe Kompensationsmaßnahmen werden überwiegend über anerkannte Ökokontomaßnahmen im Stadtgebiet von Hamminkeln umgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass im Prozess der Anerkennung des Ökokontos Aspekte der Flächeninanspruchnahme und der Ansprüche bspw. durch landwirtschaftliche Nutzung hinreichend abgewogen wurden.

12.4.1.4 Schutzgut Boden

Topographie / Geologie

Das Plangebiet ist weitgehend eben. Der geologische Untergrund im betrachteten Raum wird durch die Niederterrasse des Rheins mit teilweise auflagernden pleistozänen Flugsanden gebildet.

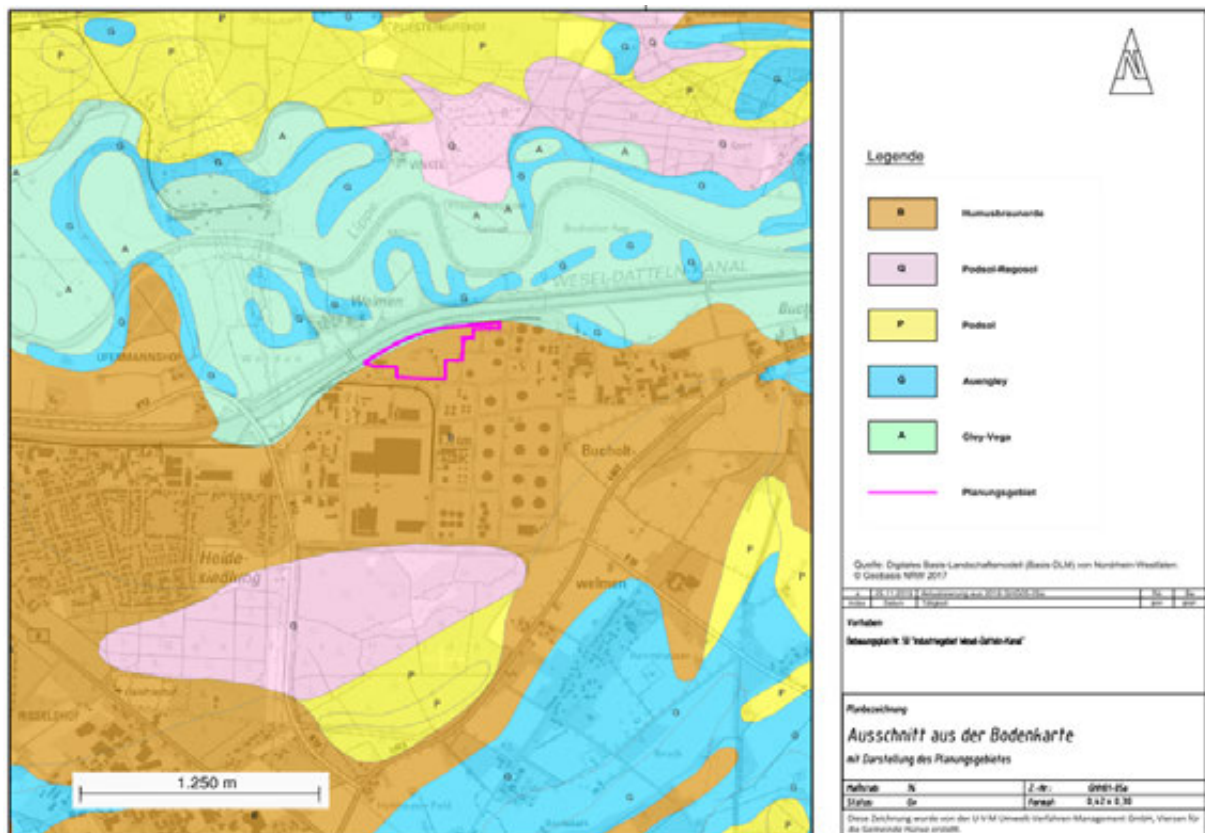
Boden

Im Bereich des Plangebietes sowie der angrenzenden industriell bzw. gewerblich genutzten Flächen ist von einer weitgehenden Überformung der natürlichen Bodenverhältnisse auszugehen. Die Böden dieser Flächen sind ebenso wie die vollständig überformten Straßenflächen als Böden mit einer geringen Wahrscheinlichkeit von Naturnähe einzustufen.

Die Karte, s. folgende Seite (U V M GmbH 2019) zeigt unmaßstäblich einen Ausschnitt aus der Bodenkarte mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bodentypen.

Beim ursprünglichen Bodentyp im Plangebiet handelt es sich um Humusbraunerde (B) aus schwach schluffigem Sand. Lediglich in einem schmalen Streifen am Nordrand des Gebietes kommt, wie großflächig nördlich des Wesel-Datteln-Kanals, Gley-Vega (A) aus schwach schluffigem Sand als in der Entstehung grundwasserbeeinflusster brauner Auenboden vor. Der Grundwasserflurabstand beträgt heute mehrere Meter, so dass die Böden heute weder vom Grundwasser noch durch Staunässe beeinflusst sind.

Im Umfeld befinden sich neben den genannten Bodentypen im Bereich der ehemaligen Altarmschlingen der Lippe Auengleye (G) sowie in den durch Flugsande als Ausgangssubstrat gekennzeichneten Bereichen Podsole (P) und Podsol-Regosole (Q) (z.B. Kaninchenberge).



Geothermie

Die geothermische Ergiebigkeit des Untergrundes für eine Erdwärmenutzung über Kollektoren ist als mittel zu bewerten. Die Nutzung von Erdsonden mit Sondenlängen von weniger als 100 m wird für Teilbereiche des Plangebietes als kritisch bewertet (vgl. Informationssystem oberflächennahe Geothermie von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, IS GT 50, Abruf über TIM-online, Dez. 2019).

Vorbelastungen des Bodens

Das Plangebiet befindet sich auf einem Teilbereich des ehemaligen Industriestandortes der Deutschen BP. Nach der Nutzung als Öltraffineriestandort durch die Deutsche BP erfolgten die Betriebseinstellung der Öltraffinerie sowie der Rückbau der baulichen Anlagen und eine Sanierung der Flächen.

In der Altlastenkarte des Kreises Wesel ist das Plangebiet als Altlast dargestellt. Die Vorhabensfläche ist als Altstandort AS-4-8 (ehem. Raffinerie BP-Terminal Ruhr) und eine Teilfläche als Altstandort AS-4-3 (ehem. Kohlevergasung CGT) verzeichnet.

Auf Teilflächen des Plangebietes finden sich noch Reste der ehemaligen Nutzungen (Asphaltflächen, Gleisanlagen, einzelne Gebäude, Rohrtrassen, Erdwälle).

Aufgrund der im Plangebiet weitgehenden Überformung der natürlichen Bodenverhältnisse durch die frühere industrielle Nutzung ist von einer geringen Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzgutes Boden auszugehen.

Einzelne Teilflächen mit Auengley im Umfeld der Lippe, die auch heute noch einen geringen Grundwasserflurabstand aufweisen (z.B. östlich Ufermannshof) weisen eine hohe Schutzwürdigkeit als Grundwasserboden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte auf.

Der Podsol-Regosol im Bereich des südlich gelegenen Naturschutzgebietes "Kanninchenberge" weist als tiefgründiger Sandboden ebenfalls eine hohe Schutzwürdigkeit mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte auf.

12.4.1.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand im Vorhabensbereich beträgt mehrere Meter.

Der Grundwasserleiter im Untersuchungsgebiet besteht aus Kiesen und Sanden des Holozäns und des Oberpleistozäns (quartäre Niederterrasse). Er weist eine hohe Durchlässigkeit auf. Die Schutzfunktion des Grundwasserleiters ist daher als ungünstig zu bewerten. Für das Plangebiet einschließlich des industriell genutzten Umfeldes erfolgt aufgrund der veränderten Flächen keine Bewertung der Schutzfunktion (vgl. Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen, 1:100.000, IS HK 100, Abruf über TIM-online, Dezember 2019).

Das Plangebiet weist durch die Nutzungen (ehemaliges Raffineriegelände, Tanklager) eine Grundwasserbelastung auf (Stellungnahme der Unteren Bodenschutz- und Altlastenfachbehörde des Kreises Wesel, Januar 2020).

Oberflächengewässer

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich der Lippe. Im Plangebiet sind keine offenen Gewässer vorhanden.

Direkt nördlich des Vorhabensbereiches verläuft der Wesel-Datteln-Kanal als künstliche Bundeswasserstraße. Der südliche Uferbereich des Kanals mit Wartungsweg ist nicht Teil des Plangebietes.

Weiter nördlich verläuft die Lippe als mäandrierender Tieflandfluss, der jedoch Anfang des letzten Jahrhunderts begradigt und technisch ausgebaut wurde.

Der ökologische Zustand der Lippe im betrachteten Abschnitt ist "unbefriedigend"; der chemische Zustand "nicht gut" (vgl. Bewirtschaftungsplan 2016-2021 - Steckbriefe der Planungseinheiten im Teileinzugsgebiet Rhein/Lippe. MKULNV NRW, 2015).

Für das Plangebiet besteht kein Hochwasserrisiko oder eine Ausweisung als Überschwemmungsgebiet. Der Bereich längs der Lippe nördlich des Plangebietes und des Datteln-Hamm-Kanals ist als Überschwemmungsgebiet Lippe vorläufig gesichert (siehe Kap. 12.3.3).

Trinkwasserschutz

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Wasserschutzgebietes (siehe Kap. 12.3.3).

12.4.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Die offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Nordhälfte des betrachteten Raumes im Umfeld der Lippe weisen Freilandklima auf. Es ist gekennzeichnet durch gute Luftaustauschbedingungen und nur schwach ausgeprägte geländeklimatische Variationen. Die Strukturarmut der Flächen ist in bioklimatischer Hinsicht jedoch ungünstig.

Auf den offenen Freiflächen des Lipperaumes bildet sich bei Strahlungswetterlagen nächtliche Kaltluft. Die Kaltluft führt dann zu einem starken, westlich gerichteten Kaltluftstrom. Den Flächen kommt daher eine klimatische Ausgleichsfunktion aufgrund ihres Kaltluftpotentials zu.

Die Industrie- und Gewerbegebiete südlich des Wesel-Datteln-Kanals im Umfeld des Plangebietes weisen Gewerbe-/Industrieklima auf. Hier kann eine erhöhte Luftschadstoff- und Abwärmebelastung auftreten. Die Flächenversiegelung führt zu Aufheizungen, das Windfeld wird verändert und der Luftaustausch ist reduziert. Das Mikroklima kann zum Teil belastend sein.

Das Plangebiet selbst befindet sich im Randbereich des durch Gewerbe-/Industrieklima gekennzeichneten Raumes zum nördlich angrenzenden Freilandklima des Lipperaumes.

Das Untersuchungsgebiet ist großräumig durch die Luftschadstoffemissionen des Ballungsraumes Rhein-Ruhr vorbelastet. Dies kann insbesondere während ausatmosphärischer Inversionswetterlagen mit östlichen Luftströmungen von Bedeutung werden, die häufig auch während der Wintermonate auftreten.

Das östlich an das Plangebiet angrenzende Tanklager stellt einen Störfallbetrieb der oberen Klasse im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU dar (Seveso-III-Richtlinie). Dies bedingt gemäß § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Einhaltung von Sicherheitsabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen, etc.).

12.4.1.7 Schutzgut Landschaft

Großräumig ist der Untersuchungsraum dem Niederrheinischen Tiefland und dem Mündungsgebiet der Lippe zuzuordnen. Die Lippe durchfließt von Osten kommend zunächst die Hochterrasse und in Richtung Westen die Niederterrasse des Rheins. Der mäandrierende Lauf der Lippe und das südlich, parallel zur Lippe, verlaufende gerade Band des Wesel-Datteln-Kanals sind prägende Elemente des Gebietes.

Landschaftsbildprägend sind die beiden Gewässerläufe und die begleitenden aufgrund bestimmter Landnutzungsformen entstandene Landschaftselemente.

In zusammenhängenden Streifen ziehen sich die Dünen nördlich entlang der Lippe. Flugsand lagerte sich an den Hängen der Hauptterrasse ab. Durch die Ablagerung von Flugsand und die Ausbildung von Dünen konnten nur relativ magere Böden ausgebildet werden.

Der Landschaftsraum in diesen Bereichen ist relativ dünn besiedelt. Aufgrund der recht mageren Böden erfolgte in der Historie die Besiedlung des Gebietes sehr spärlich. Zum jetzigen Zeitpunkt prägen dörfliche, klein- und mittelständische Siedlungen im Wechsel mit landwirtschaftlichen Nutzflächen den Raum.

Zusammenhängend bebaute und damit stark überformte Bereiche sind in diesem Raum nur in den Siedlungsbereichen sowie im Industrie- und Gewerbepark Bucholtswelmen zu finden.

12.4.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Regionaltypisch bedeutsame Kulturlandschaftselemente sind in den Bereichen nördlich des Wesel-Datteln-Kanal zu finden. Es handelt sich um Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft. Östlich der Weseler Straße sind diese Elemente bäuerlicher Kulturlandschaft noch fragmentarisch ausgeprägt. Im Bereich des Industrie- und Gewerbeparkes Bucholtswelmen sowie in den stärker siedlungsgeprägten Abschnitten hat eine starke Überformung schon seit vielen Jahren stattgefunden.

Eine räumliche Zäsur bilden die beiden in Ost-West-Richtung verlaufenden Gewässer, der Wesel-Datteln-Kanal als technisches Bauwerk Wasserstraßen und die Lippe als Flusslauf.

Ebenfalls Ergebnis von früheren bäuerlichen Nutzungsformen ist die Entwicklung im Bereich der Dünenlandschaften, deren landschaftsprägende und naturschutzbezogene Bedeutung sich in einer Vielzahl von Maßnahmen widerspiegelt.

Bau- und Bodendenkmäler sind nach Auskunft der Gemeinde Hünxe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in seinen Teilgeltungsbereichen nicht vorhanden. Dieses ist durch die frühere industrielle Nutzung zu begründen.

12.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass auf den ehemals gewerblichen Flächen die Brachestadien erhalten bleiben. Ein Erhalt wäre mit einer Fortsetzung der Schafbeweidung erreichbar. Ohne Pflegemaßnahmen werden sich die Flächen in Richtung gehölzgeprägter Lebensräume entwickeln.

12.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es sind die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung darzulegen.

12.4.3.1 Schutzgut Mensch

Die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens beziehen sich hinsichtlich des Schutzgutes Mensch insbesondere auf gesundheitliche Aspekte wie Luftverunreinigungen und Lärm sowie Aspekte der Freizeit- und Erholungsnutzung.

Schallimmissionen

Die geplante Errichtung von industriellen Anlagen im Plangebiet ist voraussichtlich bau- und betriebsbedingt mit Schallemissionen verbunden.

Für das Planungsgebiet wurde daher eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (vgl. ACCON Köln GmbH, 22.11.2019: Gutachterliche Stellungnahme zum vorbeugenden Immissionsschutz für den Bebauungsplan Nr. 50 „Industriegebiet Wesel-Datteln-Kanal“ der Gemeinde Hünxe - Entwurf; siehe auch Teil C, Kap. 7).

Gegenstand ist die Kontingentierung der Lärmemissionen in Abhängigkeit von den beabsichtigten Ansiedlungen und schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld des Planungsgebietes. Die Ergebnisse wurden in Festsetzungen zum Bebauungsplan umgesetzt. In den Baugebieten des Bebauungsplanes sind nur Anlagen zulässig, die die festgesetzten, auf Richtungssektoren bezogenen Emissionskontingente nicht überschreiten (siehe Teil B, Kap. 5.1).

Für die Bauphase werden im Rahmen der Umsetzung der Bebauungsplanung ebenfalls Auflagen benannt, damit keine erheblichen zusätzlichen Belastungen durch Schallemissionen der Bauphase auftreten.

Auf diese Weise wird im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes sichergestellt, dass an sämtlichen relevanten Immissionspunkten (Wohnbebauung im Umfeld des Plangebietes) keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Lärmimmissionen auftreten.

Verkehrsemissionen

Für den Straßenverkehr vom und zum Plangebiet über die Emil-Fischer-Straße als neue Erschließungsstraße mit Anbindung an die Albert-Einstein-Straße wurde ein Logistik- und Verkehrskonzept erarbeitet (vgl. U·V·M Umwelt Verfahren Management GmbH: Logistik- und Verkehrskonzept für das Planungsgebiet zum B-Plan Nr. 50, Viersen, Dezember 2019; siehe auch Teil C, Kap. 6).

Das Gutachten geht davon aus, dass der gewerbliche Güterverkehr größtenteils in östliche Richtung über den A 3 - Autobahnanschluss Hünxe und die Anschlussstelle der A 31 Dorsten-Hardt sowie südlich über die Anschlussstelle Dinslaken-West zur A 59 in bzw. aus dem Ruhrgebiet fließen wird. Der An- und Abfahrverkehr der Lkw und Pkw führt damit größtenteils nicht durch dichtbesiedelte Bereiche. Von einer erheblichen Beeinträchtigung für die Anwohner durch verkehrsbedingte Schall- und Schadstoffimmissionen ist daher nicht auszugehen.

Industrielle Luftschadstoffemissionen

In Bezug auf potenzielle Immissionsbelastungen durch industrielle Staub- und Luftschadstoffemissionen im Plangebiet ist anzumerken, dass für emittierende Industrie- und Gewerbeanlagen neben der baurechtlichen Genehmigung eine umweltrechtliche Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich ist. Sie stellt sicher, dass die Anlagenauslegung dem Stand der Technik entspricht und der Anlagenbetrieb gemäß den umweltschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt.

Da das östlich des Plangebietes gelegene Tanklager einen Störfallbetrieb der oberen Klasse im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU darstellt (Seveso-III-Richtlinie), ist ein angemessener Sicherheitsabstand gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG von 200 m

(Klasse 1 gemäß Leitfaden KAS-18.K zu § 50 BImSchG) zu benachbarten Schutzobjekten zu beachten. Dabei handelt es sich um ganz oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete (siehe § 3 Abs. 5d BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie). Die genannten schutzbedürftigen Nutzungen sind im Plangebiet nicht zulässig (siehe Teil B, Kap. 5, textliche Festsetzungen Nr. 3 bis 5), so dass die vorliegende Bebauungsplanung die genannte, vorsorgeorientierte Anforderung erfüllt.

Freizeit- und Erholungsnutzung

Auswirkungen des Vorhabens auf die Freizeit- und Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten. Das unmittelbare Planungsgebiet ist für die Erholungsfunktion ohne Bedeutung (siehe Kap. 12.4.1.1). Die im nördlichen und südlichen Umfeld vorhandenen Nutzungen für eine landschaftsgebundene Naherholung bleiben vom Vorhaben unberührt.

Insgesamt gesehen sind für das Schutzgut Mensch keine erheblichen und nachhaltigen negativen Auswirkungen durch die Entwicklung des Baugebietes zu erwarten.

12.4.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere - Artenschutzprüfung

Artenschutzprüfung

Für die genannte Maßnahme ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG betroffen sind. Die Maßstäbe hierfür ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten Zugriffsverboten. Bezogen auf die europäischen Vogelarten und die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bestehen folgende Verbote:

Tötungsverbot: Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG).

Störungsverbot: Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG).

Schädigungsverbot: Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG).

Schutz der Pflanzenarten: Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG).

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr.1, 3 und 4 vor.

Die Zugriffsverbote gelten für alle europarechtlich geschützten Arten. Dabei handelt es sich um die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle Vogelarten gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie. In Nordrhein-Westfalen wurde eine Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen, die einzeln zu betrachten sind. Bei den übrigen Arten wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres guten Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Auswirkungen davon ausgegangen, dass es keinen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gibt. So ist für die sogenannten Allerweltsarten nicht von einer Störung, Tötung bzw. einem Verlust oder einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Sinne auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Kann bei dieser überschlägigen Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass planungsrelevante Arten betroffen sein könnten, ist für diese Arten die detaillierte Artenschutzprüfung Stufe II durchzuführen.

Gemäß der artenschutzrechtlichen Stellungnahme des Büros M&P (Stand 21.02.2020) ist folgendes festzuhalten

-Zitatbeginn

"Im Ergebnis dieser Kartierungen im Jahr 2015 wurde Folgendes festgestellt: Auf den Flächen des Plangebietes UF 1 und 2 konnten weder die (Ziel-) Vogelarten Feldlerche, Flussregenpfeifer und Schwarzkehlchen noch Zauneidechsen und Kreuzkröten nachgewiesen werden.

Dagegen gehören Teilbereiche der geplanten Erschließungsstraße zum Brutrevier eines Schwarzkehlchenpaares. Hier wurde empfohlen, Abstimmungen mit der ULB vorzunehmen. Zum einen, weil es sich um eine planungsrelevante Art handelt und durch das Bauvorhaben Straße ggf. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können, zum anderen, weil für dieses Brutpaar im Jahre 2012 von der benachbarten Firma Prologis Germany Management GmbH bereits eine CEF-Maßnahme durchgeführt wurde (Schaffung eines Ersatzhabitates an der Max-Planck-Straße im Gewerbegebiet Bucholtswelmen-West).

In Hinblick auf den zwischen Lise-Meitner-Straße und Albert-Einstein-Straße im Jahre 2012 durch die Fa. Prologis geschaffenen Artenschutzkorridor (CEF-Maßnahme), auf dem sich zwei Ersatzhabitate für Zauneidechsen befinden und die Tierart auch erneut nachgewiesen wurde, erschien zumindest ein westlich der Erschließungsstraße zu errichtender Amphibien- bzw. Kleintierschutzzaun sinnvoll.

Im weiteren Verlauf des Bauleitverfahrens erfolgte zunächst – losgelöst von der geplanten Aufstellung des B-Plans 50 – der Bau der geplanten Zufahrtsstraße (Emil-Fischer-Straße) zwischen Lise-Meitner-Straße und Albert-Einstein-Straße. Die damaligen Bauherren (Fa. Soepenbergs und die Grundstück Hünxe GmbH) erhielten von der zuständigen Behörde die Auflage, die neue Straße zu beiden Seiten mit einer dauerhaften Kleintiersperreinrichtung zu sichern und 2 Krötentunnel zu bauen. Diese Maßnahmen wurden auch so realisiert.

Bezüglich einer ggf. notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für das betroffene Schwarzkehlchen, wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf entschieden, dass kein Handlungsbedarf besteht. Begründet wurde dies damit, dass durch die Fa. Prologis im Jahre 2012 bereits eine CEF-Maßnahme durchgeführt wurde und deswegen keine weitere erforderlich ist.

(Anmerkung der Verfasserin: Das besagte, sehr ortstreue Schwarzkehlchenpaar wurde in den Folgejahren im Rahmen des Monitorings der Prologis CEF-Maßnahmen jährlich gesichtet. D.h. es ist nach wie vor im Grenzbereich zwischen den Grundstücken der Fa. Soepenbergs /TanQuid und Fa. Prologis ansässig, nutzt die ausgedehnten Grünflächen von TanQuid als Nahrungs- und Fortpflanzungsrevier, den Grundstückszaun als Sitzwarte und hat sich durch keine der baulichen Maßnahmen – Zufahrtsstraße, Kleintiersperranlage, Logistikhallen - verscheuchen lassen).

Somit ergab sich nach Vorlage der Kartielergebnisse im Jahr 2015 für den zukünftigen Flächenentwickler des B-Plans Nr. 50 kein weiterer direkter Handlungsbedarf in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Unabhängig davon weist das Plangebiet nach wie vor potenziell geeignete Lebensstätten für planungsrelevante Tierarten, wie z.B. Flussregenpfeifer, Feldlerche, Zauneidechse und Kreuzkröte, auf. Aus diesem Grund sind bei der Flächenentwicklung zahlreiche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, damit keine Verbotstatbestände gem. §44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.“

Zitierende

Die Maßnahmen sind in den Kapiteln 12.5.1 und 12.5.2 des grünordnerischen Konzeptes beschrieben, auf die hier verwiesen werden soll.

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme von M&P kommt zu folgendem Ergebnis (s. 15):

-Zitatanfang:

„Darüber hinaus wird der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) in kritischen Phasen der Flächenerschließung bzw. des Bauablaufs empfohlen. Die ÖBB ist dafür zuständig, die Durchführung von Baumaßnahmen unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten zu begleiten und zu kontrollieren. Sie dient damit der Einhaltung und Umsetzung der in den Genehmigungen festgeschriebenen naturschutzrelevanten Auflagen und Maßgaben und hat die Aufgabe, Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt während der Abwicklung der Baumaßnahmen möglichst zu vermeiden oder zu minimieren.

Unter Beachtung der o.g. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine der in §44 (1) aufgeführten Zugriffsverbote ausgelöst werden. Das geplante Vorhaben ist aus gut-achterlicher Sicht als artenschutzrechtlich zulässig einzustufen.“

-Zitierende

FFH-Verträglichkeit

Grundlage für die vorliegende Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen sind die Vorgaben und Ziele der FFH-Richtlinie (92/43/EWG). Dieses wurde im

Bundesnaturschutzgesetz in den Bestimmungen zum europäischen Netz "Natura 2000" (§ 7 und §§ 31-34 BNatSchG) umgesetzt.

Die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Europa beizutragen. Zur Errichtung des europaweiten vernetzten Schutzgebietssystems sind naturschutzfachliche Regelungen und Verfahrenswege aufgezeigt. Der Schutz natürlicher Lebensräume wildlebender Tiere- und Pflanzenarten soll durch Schutzgebiete und Landschaftselemente gewahrt werden. Die zum Erhalt des Europäischen Naturerbes erlassenen Richtlinien dienen neben dem unmittelbaren Artenschutz dem Aufbau und dem Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Zur Umsetzung dieser Zielvorstellung ist einerseits die Auswahl und Meldung der Gebiete, andererseits die Formulierung von Erhaltungszielen erforderlich (§ 32 BNatSchG, §§ 51/52 LNatSchG NW). Ist ein Gebiet bekannt gemacht, sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG, § 53 LNatSchG). Details zur Umsetzung der Vorschriften in NRW enthält die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) in der aktuell gültigen Fassung.

Projekte und Pläne sind deshalb vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen (§§ 34 und 36 BNatSchG, § 53 LNatSchG NW).

Die Prüfung endet mit einer naturschutzfachlichen Aussage zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der betroffenen Schutzgebiete. Ein positives Ergebnis führt dazu, dass das Vorhaben realisiert werden kann. Demgegenüber bedeutet ein negatives Ergebnis eine Unzulässigkeit des Vorhabens, es sei denn, es liegt ein Ausnahmetatbestand vor. Das Vorhaben wäre in diesem Falle nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art bestehen und zumutbare Alternativlösungen nicht vorhanden sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG, § 53 LNatSchG). Werden prioritäre Lebensräume oder Arten durch das Projekt beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigere Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden (§ 34 Abs. 4 BNatSchG, § 53 LNatSchG).

Mittels einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird abgeschätzt, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich ist oder ob auf eine weitergehende Prüfung verzichtet werden kann. Es ist überschlägig zu klären, ob Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele möglich sind. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung führt zu der Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen entweder offensichtlich aufgrund der eindeutigen Sachlage auszuschließen sind und eine FFH-VP damit entfällt oder dass eine FFH-VP durchzuführen ist, weil erhebliche Beeinträchtigungen anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist in der Regel kein besonderer Detaillierungsgrad erforderlich. Es sind ausschließlich vorhandene Grundlagen

(z.B. Standarddatenbogen, Schutzgebietsverordnung, Managementpläne, Biotopverbundplanung) heranzuziehen.

Die Verträglichkeit eines Projektes im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summationswirkung) ist zu berücksichtigen.

Aufgrund der Nähe des Planungsgebietes zu den FFH-Gebieten „Drevenacker Dünen“ (DE-4306-302) und „Kaninchenberge“ (DE-4306-303) wurde festgelegt, dass die Verträglichkeit der Festsetzungen und Ziele des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen oder den Schutzzwecken des Gebietes zu untersuchen ist.

Um die Schutzwürdigkeit des Gebietes beurteilen zu können, wird im Wesentlichen der Standard-Datenbogen für das Natura 2000-Gebiet „NSG-Komplex in den Drevenacker Dünen mit Erweiterung“ Gebietsnummer DE 4306-302, und das Gebiet „Kaninchenberge“ Gebietsnummer DE-4306-303 herangezogen.

Kaninchenberge (DE-4306-303)

Das Natura 2000 Gebiet „Kaninchenberge“ (DE-4306-303) liegt südlich der Albert-Einstein-Straße ca. 1,0 km vom Planungsgebiet entfernt. Das FFH-Gebiet weist eine flächige Ausdehnung von 104 ha auf.

Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie, für deren Erhaltung das besondere Schutzgebiet „Kaninchenberge“ (DE-4306-303) ausgewiesen wurde, sind:

Code: Natura 2000	Lebensraumtypen	Flächenanteil in %
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista	3
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis	4
4030	Trockene europäische Heide	< 1
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	24

Das Gebiet stellt eine landesweit bedeutsame Verbundfläche für die Lebensgemeinschaften offener Heideflächen und lückiger Sandmagerrasen dar. Waldverlichtungen mit Silikatmagerrasen-Vegetation und offene Birkenbestände mit callunareichem Unterwuchs belegen ein hohes Entwicklungspotential zu ausgedehnten Heiden und Silikatmagerrasen.

Abschließend wird auf die Beschreibung zum FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ im Standarddatenbogen verwiesen (s. Anhang).

Drevenacker Dünen mit Erweiterung (DE-4306-302)

Das Natura 2000 Gebiet „Drevenacker Dünen mit Erweiterung“ (DE-4306-302) befindet sich zwischen der Lippe und einer nördlich der Lippe gelegenen stillgelegten Bahnlinie in einem Abstand von ca. 400 m vom Planungsgebiet.

Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie, für deren Erhaltung das besondere Schutzgebiet Drevenacker Dünen“ (DE-4306-302) ausgewiesen wurde, sind:

Code: Natura 2000	Lebensraumtypen	Flächenanteil in ha
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista	1,89
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis	6,76
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	4,49
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix	0,17
4030	Trockene europäische Heiden	0,22
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,032
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,18
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	16,74
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	6,62
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	0,35
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	2,83
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	39,37
91D0	Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp)	2,17
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (prioritärer Lebensraumtyp)	0,77

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ist in dem Vorkommen der großflächigen Dünen-Heide-Moor-Sandtrockenrasenkomplexe mit relativ großflächigen Beständen von Sandtrockenrasen und trockenen und feuchten Heidebeständen begründet.

Abschließend wird auf die Beschreibung zum FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ im Standarddatenbogen verwiesen (s. Anhang).

Fazit: Beeinträchtigungen von Schutz-/Erhaltungs- und Entwicklungszielen

Eine unmittelbare nachteilige Beeinflussung der FFH-Gebiete durch Wirkfaktoren wie Entfernung der Vegetation, Barrierewirkung u. a. ist auszuschließen.

Im Hinblick auf eine potentielle Staub- und Lärmbelastung wird durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben eine Beeinträchtigung der Schutzziele ausgeschlossen.

Das vorrangige Schutzziel einer Vermeidung von Nährstoffeinträgen in die FFH-Gebiete wird durch das geplante Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Aufgrund des geplanten Verkehrskonzeptes ist derzeit davon auszugehen, dass es zu keiner erheblichen Belastung durch den Pkw und Lkw-Verkehr kommen wird, die sich nachteilig auf die FFH-Gebiete auswirken werden.

Es sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks für die beiden FFH-Gebiete zu erwarten.

12.4.3.3 Schutzgut Fläche

Es handelt sich um eine bereits industriell genutzte Fläche. Mit Wiedernutzung als Industriefläche wird damit einem weiteren Flächenverbrauch bezogen auf bisher ungenutzte Flächen vermieden. Die hohe Ausnutzung der Fläche führt bezogen auf dieses Schutzgut zu einer Beschränkung der Flächeninanspruchnahme.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft wird überwiegend auf bestehende Ökokonten (siehe unten) zurückgegriffen, so dass keine neue Flächeninanspruchnahme hierdurch erfolgt. Es nicht von negativen Entwicklungen bezogen auf den Umweltzustand auszugehen.

12.4.3.4 Schutzgut Boden

Die im Plangebiet für die industrielle Nutzung vorgesehene großflächige Versiegelung des Bodens (Industriegebiet GI: GRZ bis zu 0,8 bzw. siehe Teil B, Kap. 5: Textliche Festsetzung Nr. 6: GI 1: Obergrenze GRZ 0,9) stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Durch die Versiegelung ist von einem völligen Verlust der Bodenfunktionen auszugehen. Die Regelungsfunktionen (Filter-, Pufferfunktion, etc.), die Lebensraumfunktion, die Produktionsfunktion und das Wasserdargebotspotenzial werden vollständig unterbunden.

Auf Flächen, die nicht versiegelt, aber als Baustelleneinrichtungsfläche oder als Zwischenlagerfläche durch Befahren mit Baumaschinen genutzt werden, besteht das Risiko baubedingter Bodenbeeinträchtigungen durch Bodenverdichtungen.

Zur Bewertung des ökologischen Risikos der beschriebenen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ist die Empfindlichkeit des betroffenen Bodenkörpers zu berücksichtigen. Wie in Kap. 12.4.1.4 beschrieben, sind im Plangebiet aufgrund der früheren industriellen Nutzung die natürlichen Bodenverhältnisse weitgehend überformt. Darüber hinaus stellt das Plangebiet einen Altstandort (Altlast) dar.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Bodenverhältnisse im Plangebiet ist das vorhabensbedingte ökologische Risiko für das Schutzgut Boden als gering zu bewerten.

Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden im Umfeld des Vorhabensbereiches (siehe Kap. 12.4.1.4, Auengleye mit rezentem Grundwassereinfluss westlich sowie Podsol-Regosole südlich des Plangebietes) sind nicht zu erwarten.

12.4.3.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die im Plangebiet zulässige hohe Flächenversiegelung führt zu Auswirkungen auf das Grundwasser. Die Versickerung des Niederschlagswassers wird auf den versiegelten Flächen unterbunden und es findet keine Grundwasserneubildung statt.

Eingriffe in den Untergrund und Grundwasserentnahmen sind nicht vorgesehen.

Angesichts der Einstufung des Plangebietes als Altlast und Altstandort (siehe Kap. 12.4.1.4) ist das durch die Versiegelung entstehende ökologische Risiko für das Grundwasser als gering bis mittel zu bewerten.

Niederschlagswasser / Abwasser / Löschwasser

Zum Plangebiet wurde für die Entsorgung der industriellen und sanitären Abwässer sowie für die Behandlung der anfallenden Niederschlagswassermengen ein Entwässerungskonzept erarbeitet (vgl. Entwässerungsplanung für den Bebauungsplan Nr. 50 "Industriegebiet Wesel-Datteln-Kanal". Kottowski Ingenieurgesellschaft mbH, November 2019; siehe auch Teil C, Kap. 9).

Wie das Entwässerungskonzept beschreibt, wird das anfallende Schmutzwasser durch Mischwasserkanäle gesammelt, zu einer bestehenden Abwasserpumpanlage geführt und von dort in das öffentliche Schmutzwassersystem eingeleitet.

Das Niederschlagswasser wird auf den Teilflächen GI 1, GI 2 und GI 3 des Bebauungsplans gesammelt und in ein zentrales Regenrückhaltebecken im Bereich GI 4 eingeleitet. Dieses erfüllt die Funktionen eines Brauchwasserspeichers und einer Löschwasservorlage und dient zugleich zur Retention des Niederschlagswassers.

Bei Umsetzung der Entwässerungsplanung ist davon auszugehen, dass durch die Niederschlagswasserbehandlung sowie durch die Löschwasserentsorgung im Schadensfall und die Abwasserentsorgung keine ökologischen Risiken für das Schutzgut Wasser entstehen.

Oberirdische Gewässer

Ökologische Risiken für oberirdische Gewässer, also Fließ- und Stillgewässer ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

12.4.3.6 Schutzgut Klima und Luft

Klima

Durch die geplante industrielle Nutzung des Plangebietes wird sich der durch Gewerbe- / Industrieklima charakterisierte Bereich zum Wesel-Datteln-Kanal hin vergrößern. Angesichts der durch den Kanal gegebenen räumlichen Zäsur zum Lipperaum und dem dortigen starken Luftaustausch sind keine erheblichen negativen lokalklimatischen Auswirkungen zu erwarten. Das ökologische Risiko für die geländeklimatischen Verhältnisse ist daher noch als gering zu bewerten. Additiv trägt jedoch jede weitere Versiegelung zu einer Veränderung der bioklimatischen Verhältnisse bei.

Luftthygiene

Während der Bauphase sowie im Betrieb der im Vorhabensbereich geplanten gewerblichen und industriellen Einrichtungen wird es zu verkehrs- und anlagebedingten Emissionen kommen. Bau- und betriebsbedingt kann es durch Fahrzeugbewegungen und Anlagen zu Staubaufwirbelungen kommen. Hier sind geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu realisieren (zu Verkehrsemissionen und industriellen Luftschadstoffemissionen siehe auch Kap. 12.4.3.1).

Energie / Klimaschutz / Klimawandel

Mit der Ansiedlung von Betrieben im Plangebiet verbundene Emissionen von klimarelevanten Treibhausgasen können derzeit nicht abgeschätzt werden. Generell bestehen vielfältige Möglichkeiten zur Emissionsminderung, die nur angerissen werden können.

So hat beispielsweise Holz als Baustoff in energetischer und ökologischer Hinsicht erhebliche Vorteile. Die passive Solarenergienutzung bietet bei geeigneter Planung der Gebäude und insbesondere der Gebäudeanordnung (zur Vermeidung von Verschattungen) die Möglichkeit, kostenfrei und ohne technischen Aufwand den Energiebedarf für Beheizung und Beleuchtung zu reduzieren.

Durch aktive Solarenergienutzung z. B. zur Deckung des Heiz- oder Kühlbedarfs von Industriebetrieben sowie durch ein geeignetes Energieversorgungskonzept, beispielsweise mit Nahwärme oder Biomassenutzung kann der verbleibende Energiebedarf relativ umweltverträglich gedeckt werden.

Minderungen der CO₂-Emissionen sind darüber hinaus mittel- bis langfristig insbesondere im Bereich Verkehr/Logistik durch Verkehrsverlagerung und Substitution der Energieträger möglich.

Das ökologische Risiko in Bezug auf den Klimaschutz ist bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen als gering, bei konventioneller Umsetzung des Planungsvorhabens als mittel bis hoch zu bewerten (siehe auch Teil C, Kap. 8).

12.4.3.7 Schutzgut Landschaft

Das mit für Industriebrachen typischen Vegetationsstrukturen bedeckte Plangebiet liegt in einem durch die frühere industrielle Nutzung vorbelasteten Bereich. Mit der Nutzung dieses Teils wird die Inanspruchnahme neuer Flächen in der Landschaft vermieden. Nach Norden in den Landschaftsraum ist eine Abschirmung durch die vorhandenen Gehölzstreifen am Wesel-Datteln-Kanal gegeben. Die zulässigen Nutzungen passen sich in die bestehenden Baugebiete ein. Es ist nicht von negativen Entwicklungen bezogen auf den Umweltzustand auszugehen. Belastungen aufgrund des Verkehrs gehen gemäß den vorliegenden Gutachten nicht über die gesetzlich zulässigen Werte hinaus.

12.4.3.8 Kultur- und Sachgüter

Es sind keine erheblichen und nachhaltigen Veränderungen des Umweltzustandes für dieses Schutzgut zu erwarten. Es ist nicht von negativen Entwicklungen bezogen auf den Umweltzustand auszugehen.

12.4.3.9 Wechselwirkungen und Kumulation

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Damit entstehen durch die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Umständen Wechselwirkungen. Durch die weiterführende Nutzung eines jahrzehntelang industriell genutzten Standortes (Ölraffinerie/Deutsche BP) erfolgt eine flächensparende Nutzung des Landschaftsraumes auch im Sinne der Ziele der Regionalplanung. Durch die Errichtung der geplanten Industriebetriebe werden Flächen in

Anspruch genommen, die bereits industriell genutzt wurden. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundene Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet entspricht den gesellschaftskonformen Zielvorstellungen.

Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben sind nicht bekannt.

12.5 Grünordnerisches Konzept

Grundlage des nachfolgend beschriebenen grünordnerischen Konzeptes ist die Biotoptypenkartierung und Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung der M & P Ingenieurgesellschaft mbH (Stand 21.02.2020).

12.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzgesetzes NRW sind Eingriffe in den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild vorrangig zu vermeiden und zu vermindern.

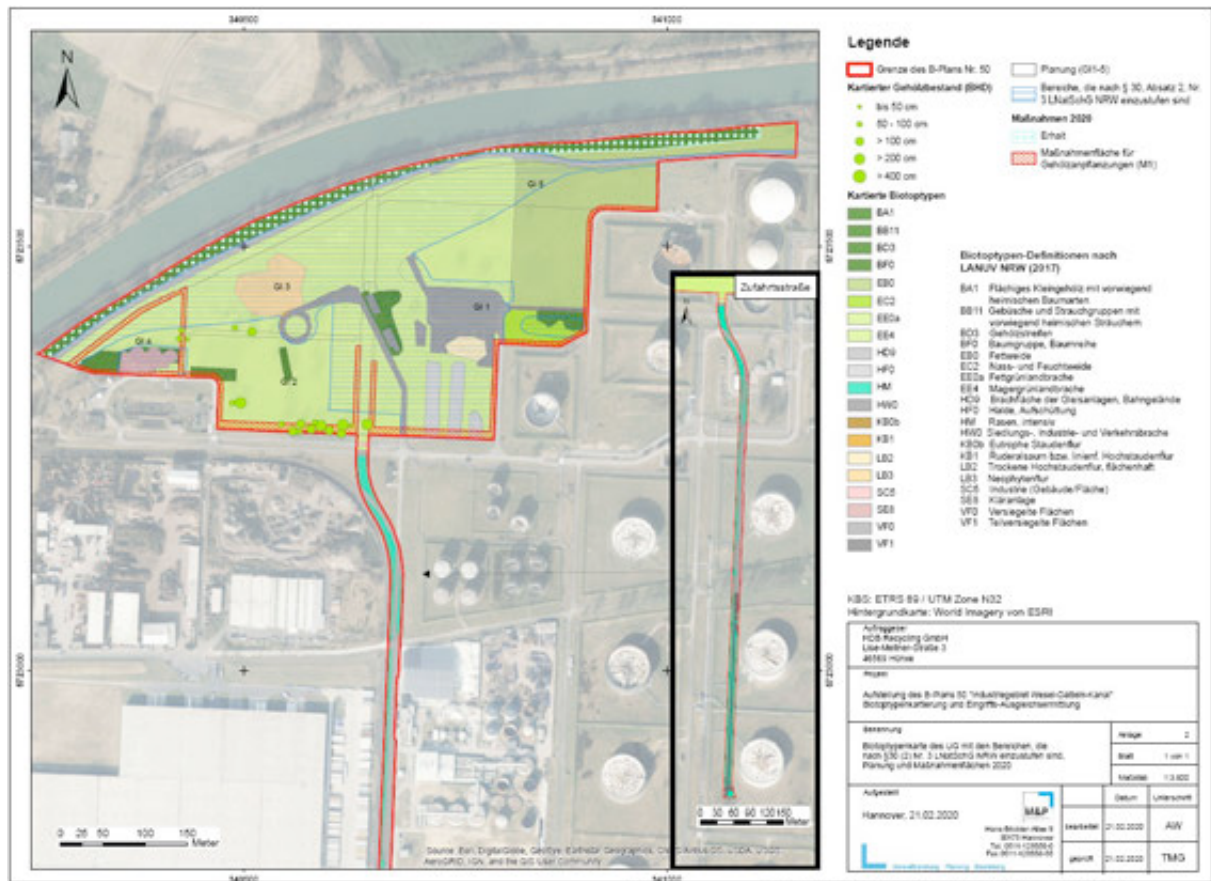
Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind laut dem Gutachten von M&P umzusetzen:

-Zitatanfang (S.30-31)

- V1: Wiederherstellung des Fettgrünlandes entlang der Zufahrtsstraße (Arbeitsstreifen)
- V2: Schutz und Erhalt von Gehölzen in den nördlichen und südlichen Randbereichen durch ortsfeste Bauzäune bzw. Stammschutz gemäß DIN 18920
- V3: Bauzeitenregelung – Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit der Vögel zwischen Ende März und Mitte Juli
- V4: Fällung von Bäumen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit der Vögel, d.h. im gem. §39 BNatSchG vorgesehenen Zeitraum 1.10.-28.2.
- V5: Kontrolle der Bäume auf Fledermäuse in Höhlen und Spalten im Vorfeld der Fällungen
- V6: Minimierung der bau- und betriebsbedingten Lärmemissionen durch lärmgedämpfte Konstruktion und Maschinen sowie Einhaltung der Bauzeiten
- V7: Begrenzung des Baubetriebes durch Ausweisung und Abgrenzung von bauzeitlich beanspruchten Flächen und Tabuflächen (Bahngleise, zu erhaltende Gehölze im Randbereich, Aufbau von ortsfesten Zäunen während des Baubetriebes)
- V8: Erhalt des alten Einzelbaumbestandes im südlichen Bereich von GI 2 durch Integration in Maßnahmenfläche M1
- V9: Erhalt der Baum-Strauchreihe entlang des Wesel-Datteln-Kanals
- V10: Errichtung eines Amphibienschutzzaunes um das geplante RRB herum, um eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte für Amphibien zu unterbinden
- V11: Ggf. Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen für Offenlandbrüter (z.B. Flussregenpfeifer) im Falle von längeren Stillstandzeiten im Bauablauf

12.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der nachfolgende Übersichtsplan stellt die geplanten Maßnahmen in den einzelnen Geltungsbereichen des Bebauungsplanes Nr. 50 dar (Quelle M&P, Stand 21.02.2020, Karte M. i. O: 1:3.600, unmaßstäblich).



Die nachfolgenden Ausführungen sind ein Auszug aus der vorliegenden Eingriffs- / Ausgleichsplanung (M&P, 21.02.2020).

Zitatbeginn:

"Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmenflächen dienen zur Eingrünung des Planungsgrundstücks sowie zum Ausgleich durch vorhabenbedingt verlorengelassene Gehölze und Biotopflächen..... Im Bereich von GI 1 und GI 5 wird die geplante Gehölzreihe (M1) auf einem aufgeschütteten Wall angelegt. Dies ist erforderlich, da die Anlage von einer Immissionsschutz-Mauer und einem hohen L-Stein vorgesehen ist und sichergestellt werden muss, dass die neue Gehölzreihe nicht von zwei Seiten eingegrenzt wird. Am Südrand der Maßnahmenfläche von GI 4 wird ebenfalls eine feste Angrenzung errichtet. Die Fläche GI 2 wird im Süden lediglich durch einen Maschendrahtzaun abgegrenzt, sodass der dort noch vorhandene Baumbestand, der in die Maßnahmenfläche 1 integriert werden soll, nicht überschüttet wird.

Maßnahmenflächen :

Entlang der östlichen Grenze zum TanQuid Gelände ist die Anlage eines mesophilen Gehölzstreifens aus Weißdorn/Schlehen, Rosen oder Hasel in einer Breite von 5 m vorgesehen. In feuchteren Bereichen ist auch die Anpflanzung von Weiden möglich.

Dazu kommt ein 10 m breiter Streifen an der südlichen Plangebietsgrenze von GI 1 und 2. Hier werden die vorkommenden Gehölze erhalten und weitere standortheimische Gehölze angepflanzt. Auch der Randbereich des Regenrückhaltebeckens ist auf 5 m Breite für Gehölzpflanzungen vorgesehen. Hier wurde bei der Berechnung des Flächenwertes berücksichtigt, dass die Gehölzanpflanzung das zukünftige Regenrückhaltebecken nicht vollständig umschließt, sondern eine mindestens 5 m breite Zufahrt ausgespart wird, um die Zugänglichkeit mit Fahrzeugen zu gewährleisten.

Zwei weitere, ca. 5 m breite Streifen mit Gehölzpflanzungen sind beidseitig der N-S durch das Plangebiet verlaufenden Straße vorgesehen.

Gehölzbiotope wie Baumgruppe (BF0/BF0 90, ta-11) und flächiges Kleingehölz (BA1 50, ta1-2g), die auf GI2 und GI4 innerhalb der zukünftigen Maßnahmenfläche M1 liegen, sollen erhalten werden. In der Bilanz werden sie allerdings nicht eingerechnet, da die zukünftig festgesetzte Fläche M1 mit ihrem Flächenwert bereits vollständig eingerechnet wurde.

- Zitatende.

Nach Berücksichtigung aller Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich ein **Kompensationsdefizit von 218.027 Wertpunkten**, welches extern zu kompensieren ist.

12.5.3 Externe Kompensation

Die Kompensation erfolgt über ein vom Kreis Wesel anerkanntes Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Details zu den Maßnahmen sind dem Ökokontoauszug und der dazugehörigen Karte im Anhang zu entnehmen.

12.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Auseinandersetzung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten erfolgte bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes und wird daher hier nicht mehr geführt.

12.7 Sonstige Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Folgende Daten wurden neben im Umweltbericht zitierten Gutachten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt bzw. liegen diesem im Wesentlichen zugrunde:

Naturschutzinformationssystem der LANUV NRW, Abruf 09.12.2019

Kreis Wesel: Landschaftsplan Hünxe-Schermbeck

TIM-online 2.0 Datenabruf 09.12.2019

www.geoportal.nrw.de

www.flussgebiete.nrw.de

Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gravierende Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht bekannt.

Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Zur Überwachung sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

Ökologische Baubegleitung während der Umsetzung

Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet: Dieses sollte zum ersten Mal ein Jahr nach Beendigung der Fertigstellungspflege erfolgen. Die weiteren Kontrollgänge sollten im Abstand von 5 Jahren durchgeführt werden.

Über die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen eines Ökokontos im Kreis Wesel besteht die Pflicht der permanenten Rückkopplung zwischen Ökokonto-Führendem und dem Kreis.

12.8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Hünxe will im Industrie- und Gewerbepark Bucholtswelmen einen Bebauungsplan aufstellen. Hierzu wurde ein Umweltbericht erarbeitet. In einer Auswirkungsprognose für die Schutzgüter Fläche, Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter wurde der Bestand ermittelt und bewertet. Darauf aufbauend wurden die Auswirkungen dargestellt. Es wurde betrachtet, ob eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten entstehen kann. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Zugriffsverbote nach BNatSchG nicht eintreten. Es wurde dann auf der Grundlage des Bebauungsplannentwurfes der Eingriff ermittelt und bewertet. Nach Berücksichtigung aller Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich ein **Kompensationsdefizit von 218.027 Wertpunkten**, welches extern zu kompensieren ist.

Die Kompensation erfolgt über ein vom Kreis Wesel anerkanntes Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Details zu den Maßnahmen sind dem Ökokontoauszug und der dazugehörigen Karte im Anhang zu entnehmen.

Anhang: Standardbögen FFH-Gebiete (Quelle: UVM-Entwurf Umweltbericht zum BP 50A, 12.06.2018)

DE4306303	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	L 198/41
STANDARD-DATENBOGEN			
für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)			
1. GEBIETSKENNZEICHNUNG			
1.1 Typ		1.2. Gebietscode	
B		D E 4 3 0 6 3 0 3	
1.3. Bezeichnung des Gebiets			
1.4. Datum der Erstellung		1.5. Datum der Aktualisierung	
1 9 9 1 1 J J J J M M		2 0 1 7 0 4 J J J J M M	
1.6. Informant			
Name/Organisation: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW Anschrift: Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen E-Mail:			
1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung			
Ausweisung als BSG			
J J J J M M			
Vorgeschlagen als GGB:			
2 0 0 1 0 3 J J J J M M			
Als GGB bestätigt (*):			
2 0 0 4 1 2 J J J J M M			
Ausweisung als BEG			
2 0 0 4 1 2 J J J J M M			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Links zu den Rechtsgrundlagen s. u. Erläuterungen			
Erläuterung(en) (**):			
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Huenxe-Schermbeck_Karte 1.pdf http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Huenxe-Schermbeck_Karte 2.pdf			

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

- Seite 1 von 10 -

DE4306303	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	L 198/41
Erläuterung(en) (**) - Fortsetzung von Seite 1:			
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Huenxe-Schermbeck_Text.pdf			

(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

- Seite 2 von 10 -

[illegible]

[illegible]

DE4306303

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)

Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering

Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien

O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe

i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art	(%)	
	national/föderal	Land/Provinz
Öffentlich		0 %
		0 %
		0 %
		0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum	0 %	
Privat	100 %	
Unbekannt	0 %	
Summe	100 %	

4.5. Dokumentation (fakultativ)

BK-4306-909, LÖBF (1995): Bestandserfassung ausgewählter Brutvogelarten in den Gebieten Kaninchenberge ... (unveröff. Gutachten),

Link(s)

- Seite 8 von 10 -

DE4306303 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten
ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebietes	Typ	Flächenanteil (%)

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebietes	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebietes

Die Flächengröße (2.2) ist errechnet auf der Grundlage von ETRS89 (UTM).

- Seite 9 von 10 -

DE4306303 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebietes zuständige Einrichtung(en):

Organisation:

Anschrift:

E-Mail:

Organisation:

Anschrift:

E-Mail:

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:
Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: ☐ Ja ☐ Nein, aber in Vorbereitung ☒ Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

Erhalt, Optimierung u. Vergrößerung v. Heideflächen, Silikatmagerr. u. Silbergrasfluren. Entw. bodensaurer Eichenwälder mit Kiefernanteilen auf Sandebenen.

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID: DE.NW.LINFOS_ DE-4306-303_20150526
Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

☐ Ja ☒ Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

L*: 4306L (Dorsten)

- Seite 10 von 10 -

DE4306302	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	L 198/41
-----------	----	----------------------------------	----------

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ B	1.2 Gebietscode <table border="1" style="border-collapse: collapse; text-align: center; width: 100%;"><tr><td>D</td><td>E</td><td>4</td><td>3</td><td>0</td><td>6</td><td>3</td><td>0</td><td>2</td></tr></table>	D	E	4	3	0	6	3	0	2
D	E	4	3	0	6	3	0	2		

1.3. Bezeichnung des Gebiets NSG - Komplex In den Drevenacker Dünen, mit Erweiterung	
--	--

1.4. Datum der Erstellung <table border="1" style="border-collapse: collapse; text-align: center; width: 100%;"><tr><td>1</td><td>9</td><td>9</td><td>9</td><td>0</td><td>5</td></tr></table> J J J J M M	1	9	9	9	0	5	1.5. Datum der Aktualisierung <table border="1" style="border-collapse: collapse; text-align: center; width: 100%;"><tr><td>2</td><td>0</td><td>1</td><td>7</td><td>0</td><td>5</td></tr></table> J J J J M M	2	0	1	7	0	5
1	9	9	9	0	5								
2	0	1	7	0	5								

1.6. Informant <i>Name/Organisation:</i> Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW <i>Anschrift:</i> Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen <i>E-Mail:</i>	
--	--

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung Ausweisung als BSG Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:	<table border="1" style="border-collapse: collapse; text-align: center; width: 100%;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> J J J J M M						

Vorgeschlagen als GGB: Als GGB bestätigt (*): Ausweisung als BEG Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	<table border="1" style="border-collapse: collapse; text-align: center; width: 100%;"><tr><td>2</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>1</td><td>0</td></tr></table> J J J J M M <table border="1" style="border-collapse: collapse; text-align: center; width: 100%;"><tr><td>2</td><td>0</td><td>0</td><td>4</td><td>1</td><td>2</td></tr></table> J J J J M M <table border="1" style="border-collapse: collapse; text-align: center; width: 100%;"><tr><td>2</td><td>0</td><td>0</td><td>9</td><td>0</td><td>4</td></tr></table> J J J J M M	2	0	0	0	1	0	2	0	0	4	1	2	2	0	0	9	0	4
2	0	0	0	1	0														
2	0	0	4	1	2														
2	0	0	9	0	4														

Links zu den Rechtsgrundlagen s. u. Erläuterungen	
--	--

Erläuterung(en) (**): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP_Wesel_Karte_1.pdf http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP_Wesel_Karte_2.pdf Fortsetzung auf der nächsten Seite	
---	--

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert

(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

- Seite 1 von 13 -

DE4306302	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	L 198/41
-----------	----	----------------------------------	----------

Erläuterung(en) () - Fortsetzung von Seite 1:**

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP_Wesel_Text.pdf

(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

- Seite 2 von 13 -

[illegible]

[illegible][illegible]

DE4306302

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	2 %
N15	Anderes Ackerland	1 %
N09	Trockenrasen, Steppen	6 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	10 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Heterogener Gebietskomplex i. d. Lippeaue bzw. auf den Lippedünen. Dünenbereiche mit ausgedehnten Sandtrockenrasen, Heiden u. Eichenwäldern wechseln mit Altwasserkomplexen. In feuchten Dünen senken befinden sich kleine Moorreste bzw. Moorbirkenbestände.
Ergänzung zu 3.3.: Im Gebiet gibt es bedeutsame Vorkommen folgender Vogelarten: Heielerleche, Nachtgall, Schwarzspecht, Wespenbussard

4.2. Güte und Bedeutung

Von besonderer Bedeutung sind die Sandtrockenrasen und Heiden-Komplexe der Dünenbereiche und die hier eingebetteten Übergangsmoore sowie die umgebenden Eichenwälder (tlw. z. Entwicklung).

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

- Seite 7 von 13 -

DE4306302

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	3 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	2 %
N16	Laubwald	15 %
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	60 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

- Seite 8 von 13 -

DE4306302

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
M	B01.02		i				

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering

Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien

O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe

i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art		(%)
Öffentlich	national/federal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unbekannt		0 %
Summe		100 %

4.5. Dokumentation (fakultativ)

BK-4306-902 (1995), WES-031, BK-4306-904 (1992), WES-033, BK-4306-903 (1995), WES-032, BK-4305-910 (1992), WES-030, BK-4305-085, BK-4306-026 - Teilfläche
Literaturliste siehe Anlage

Link(s)

- Seite 10 von 13 -

DE4306302	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	L 198/41
-----------	----	----------------------------------	----------

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	1	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet				
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europa-Diplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
Bukarester Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
HELCOM-Gebiet	---			
OSPAR-Gebiet	---			
Geschütztes Meeresgebiet	---			
Andere	---			

5.3. Ausweisung des Gebiets

Die Flächengröße (2.2) ist errechnet auf der Grundlage von ETRS89 (UTM).

- Seite 11 von 13 -

DE4306302	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	L 198/41
-----------	----	----------------------------------	----------

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:

Anschrift:

E-Mail:

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: ☐ Ja ☐ Nein, aber in Vorbereitung ☒ Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

Eichenwaldentwicklung u. -erhaltung, Erhaltung u. Regenerierung der Moore, Offenhalten u. Entwickeln der Heiden u. Sandtrockenrasen, Ext. Bew. des Grünlandes.

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID: DE.NW.LINFOS_DE-4306-302_20150526

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

☐ Ja ☒ Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

L*: 4304L (Wesel); L*: 4306L (Dorsten)

- Seite 12 von 13 -

DE4306302

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

Weitere Literaturangaben

* LÖLF (1990); Biotopmanagementkonzept für das NSG Aaper Vennekes

- Seite 13 von 13 -

Ökokonto Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

PN 4-02-0114: Ökokonto Hamminkeln, Stiftung Rheinische Kulturlandschaft



Maßnahmenkennblatt Extensivgrünland

Bezeichnung:	Extensivgrünland in der Isselau
Beschreibung:	Nutzungsintensivierung der bereitgestellten Grünlandflächen sowie Anlage einer Blänke von mindestens 500 m² Größe
Zielsetzung:	Entwicklung von extensivem, artenreichem Grünland mit feuchten Bereichen entlang der Issel zur Förderung der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Verbesserung der Lebensbedingungen der Tierarten der als Grünland genutzten Offenlandschaft, sowie den derzeitigen Grünlandanteil beizubehalten und insbesondere in den Niederungen der Issel entsprechend den standorttypischen Verhältnissen zu optimieren.
Flächengröße:	45.000 m², davon 8.326 m² entspricht 16.651 ÖWE für den B-Plan Hünxe Nr. 50
Räumliche Lage:	Gemeinde Hamminkeln, Gemarkung Hamminkeln, Flur 21, Flurstück 29, Teilfläche 1 von mindestens 19.000 m² davon 8.326 m² für den B-Plan Hünxe Nr. 50 Gemeinde Hamminkeln, Gemarkung Hamminkeln, Flur 3, Flurstück 955, Teilfläche 2 von mindestens 13.300 m² Gemeinde Hamminkeln, Gemarkung Hamminkeln, Flur 3, Flurstück 859, Teilfläche 3 von mindestens 12.700 m²
Pflegegrundsätze Grünland:	Die Bewirtschaftung erfolgt mit ein- bis zweischüriger Mahd, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15.06. und der letzte Schnitt nicht nach dem 30.09. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Keine Bearbeitung der Fläche vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres (Brutvogelschutz). Die Mahd ist zum Schutz von Wildtieren von innen nach außen oder von einer Seite her durchzuführen. Die Fahrtgeschwindigkeit ist auf 10 km/h begrenzt. Das Mahdgut ist nach spätestens 14 Tagen von den Flächen zu entfernen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Umbruch und Nachsaat sind nicht zulässig. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Stiftung und der zuständigen Landschaftsbehörde möglich.

Seite 1 von 2

PN 4-02-0114: Ökokonto Hamminkeln, Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

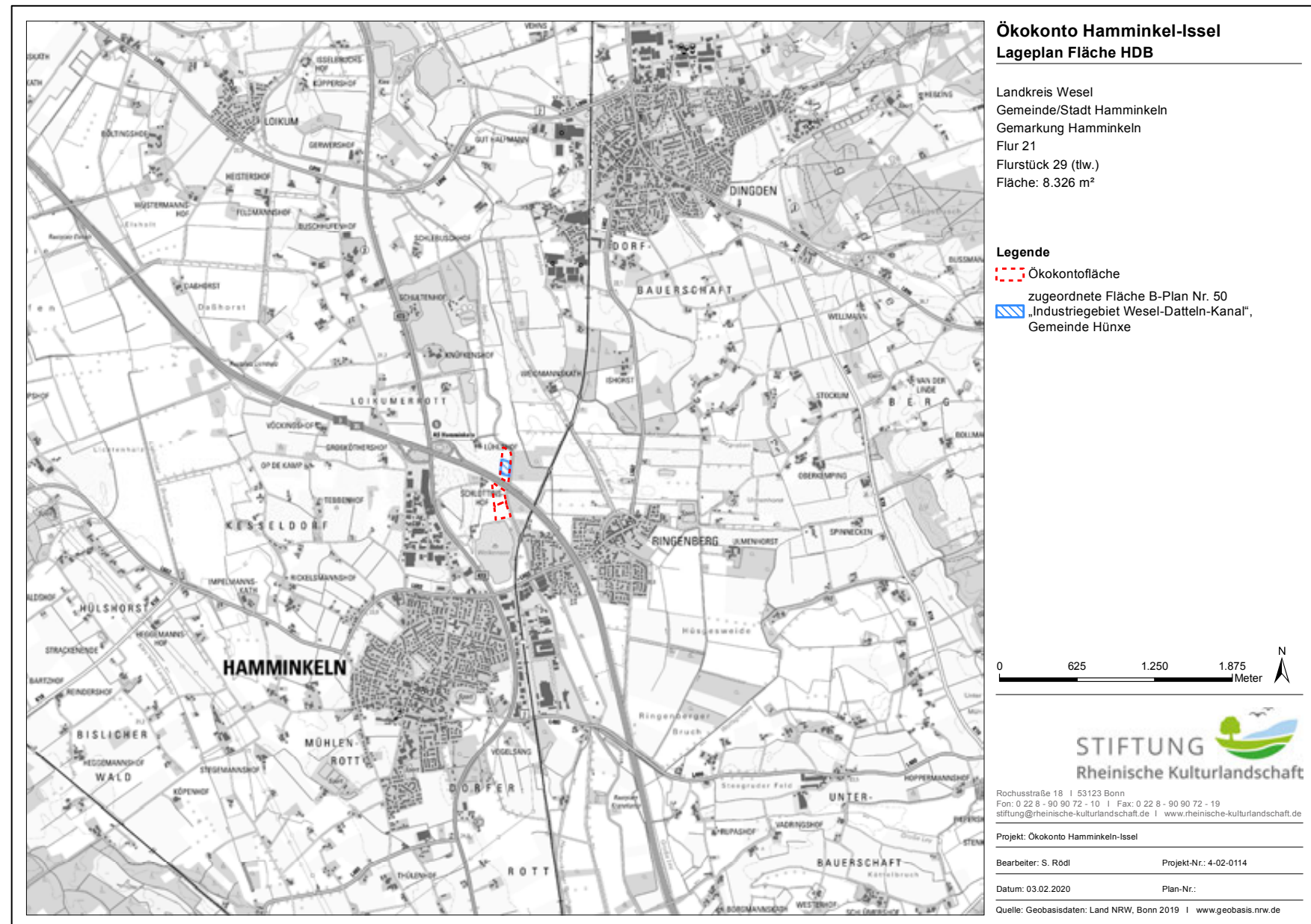
Eine extensive Beweidung unter naturschutzfachlichen Auflagen ist möglich (max. 4 GV/ha, Rinder oder Schafe, nicht vor dem 1. Mai und nicht nach dem 30. Oktober, keine Pferde). Ein Zufüttern der Tiere auf der Fläche ist nicht gestattet.

Eine Düngung der Fläche ist nur mit Wirtschaftsdünger (Festmist, max. 60 kg N/ha) mit Zustimmung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft möglich und erfolgt im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde für den Kreis Wesel. Änderungen bzw. notwendige Anpassungen hinsichtlich der Düngung mit Festmist werden einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde für den Kreis Wesel abgestimmt.

Das Ausbringen von Klärschlamm ist nicht gestattet.

Pflegegrundsätze und Anlage Blänke: Im nördlichen Drittel von Teilfläche 1 wird durch Abschiebung des Oberbodens eine Blänke von mindestens 500 m² angelegt. Die genaue Lage der Blänke erfolgt in Abstimmung mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Das abgeschobene Material ist angrenzend im Bereich der intensiver genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu verteilen. Eine Einsaat der Blänke erfolgt nicht. Die Blänke ist unbedingt gehölzfrei zu halten. Die Pflege bzw. Bewirtschaftung der Blänke erfolgt in Abstimmung mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.

Seite 2 von 2





Ökokonto Hamminkeln-Issel



Gemarkung Hamminkeln, Flur 21, FS 29 tw.: Entwicklung Artenreiches Extensivgrünland

IST-Zustand	IST-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP	PLAN-Zustand	PLAN-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP
Intensivgrünland	EA, xd5	19.000	4	76.000	Artenreiches Extensivgrünland	EA3, veg 2	19.000	6	114.000
Gesamt		19.000		76.000			19.000		114.000
BWP Überschuss									38.000

Gemarkung Hamminkeln, Flur 3, FS 955 tw.: Entwicklung Artenreiches Extensivgrünland

IST-Zustand	IST-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP	PLAN-Zustand	PLAN-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP
Intensivgrünland	EA, xd5	13.300	4	53.200	Artenreiches Extensivgrünland	EA3, veg 2	13.300	6	79.800
Gesamt		13.300		53.200			13.300		79.800
BWP Überschuss									26.600

Gemarkung Hamminkeln, Flur 3, FS 859 tw.: Entwicklung Artenreiches Extensivgrünland

IST-Zustand	IST-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP	PLAN-Zustand	PLAN-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP
Intensivgrünland	EA, xd5	12.700	4	50.800	Artenreiches Extensivgrünland	EA3, veg 2	12.700	6	76.200
Gesamt		12.700		50.800			12.700		76.200
BWP Überschuss									25.400

BWP Überschuss Gesamtes Ökokonto		45.000		180.000			45.000		90.000
---	--	---------------	--	----------------	--	--	---------------	--	---------------

Legende:

BWP Biotopwertpunkte

Ökokonto Hamminkeln-Römerrast / Maßnahmenbeschreibung
Maßnahmenkennblatt Standortgerechter Laubwald mit Waldrand



Bezeichnung: Entwicklung eines standortheimischen Laubwaldes mit einem 6 Meter breiten Waldrand

Beschreibung: Die Fläche zeichnet sich bisher durch einen mit Kiefern und Fichten bestockten Bereich (ca. 20.750 m²) aus. Nach dem Abtrieb der Kiefern und Fichten wird insgesamt ein bodenständiger Laubwald-Biotopkomplex angepflanzt bzw. entwickelt. Der lebensraumtypische Laubholzbestand ist im Rahmen der notwendigen Fällarbeiten, soweit technisch möglich, zu schützen. Hierdurch soll sich eine für das Plangebiet standortgerechte Waldgesellschaft einstellen.

Räumliche Lage: Stadt Hamminkeln, Gemarkung Hamminkeln, Flur 2, Flurstück 2 (tlw.)

Flächengröße: Insgesamt ca. 20.750 m², davon 20.750 m² entspricht 41.500 ÖWE für den B-Plan Hünxe Nr. 50

Zielsetzung:

- Förderung von selten gewordenen Wald-Biotopkomplexen
- Förderung der Vielfalt heimischer Tier und Pflanzen
- Förderung von Nahrungs-, Brut- und Deckungsmöglichkeiten
- Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes
- Beitrag zur Förderung der Biodiversität
- Beitrag zum Klimaschutz

Bewirtschaftungsauflagen:

- Die auf der Fläche vorhandenen Kiefern und Fichten sind von der Fläche zu entfernen. Die dort bereits vorhandenen lebensraumtypischen Baumarten sind im Rahmen der Fällarbeiten soweit technisch möglich zu schützen. Die Fläche wird anschließend mit bodenständigen Bäumen bepflanzt, die aufgrund der natürlichen Waldgesellschaft ausgewählt und festgelegt worden sind. Vor der Bepflanzung ist die Fläche zu mulchen.

- Bei sämtlichen Pflanzung ist ausschließlich Pflanzgut aus nachweislich regionaler Herkunft zu verwenden.

Laubwald:

Pflanzqualität

3 j.v.S. 80-120 cm mit Zaun bzw. Einzelschuss oder 120-150 cm ohne Zaun

Pflanzenauswahl

ca. 80% Stieleiche (*Quercus robur*)

ca. 20% u.a. Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Pflanzabstand

ca. 2 m x 1,5 m

Waldrand:

Pflanzqualität

2.j.v. 80-120 cm (leichte Heister)

Pflanzenauswahl

Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Haselnuss (*Corylus avellana*)

Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)

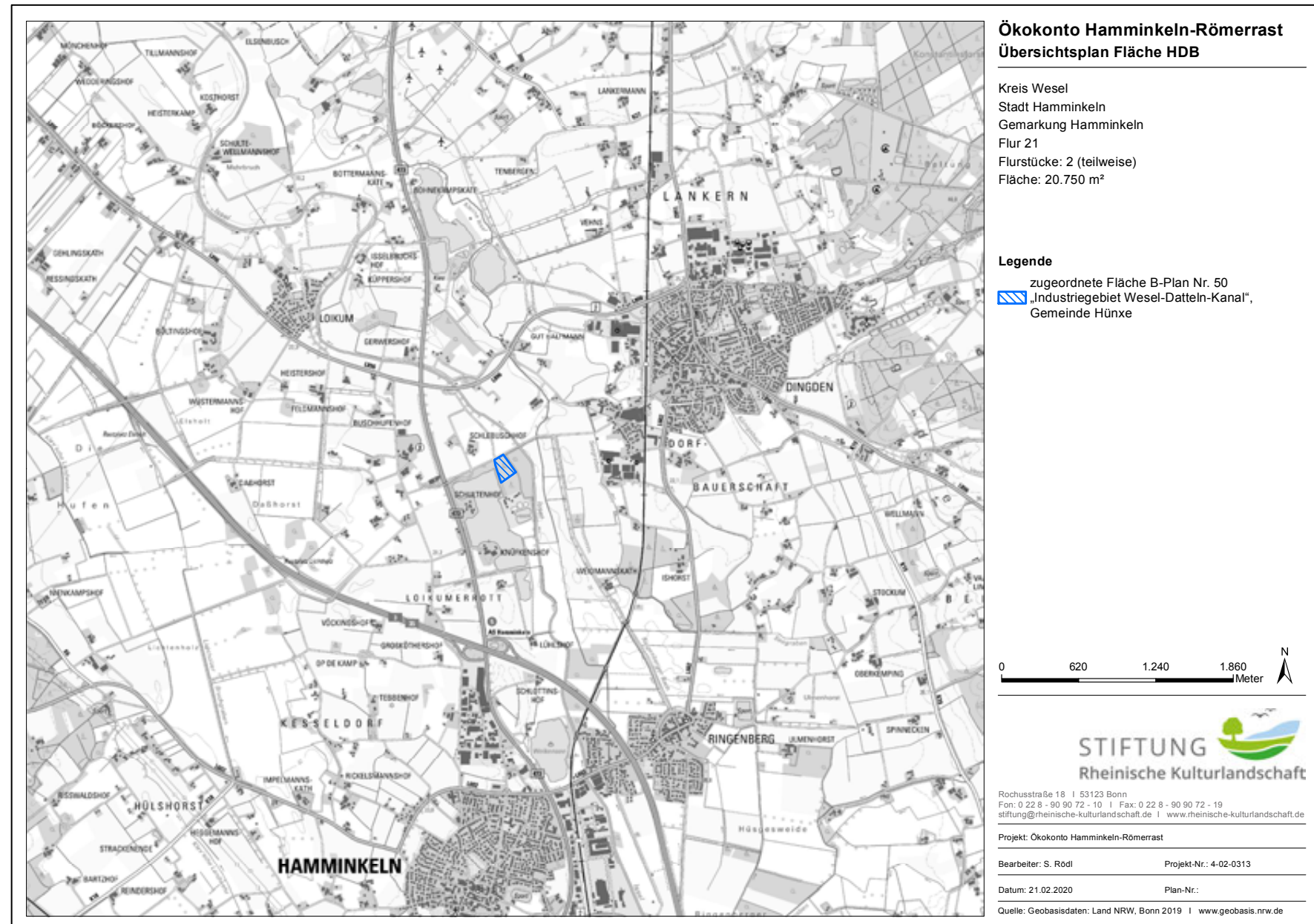
Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Pflanzabstand

ca. 1,5 m x 1,5 m (dreireihig)

- Die Pflanzung von nicht-bodenständigen Gehölzen ist nicht zulässig. Sofern diese durch natürliche Waldverjüngung aufwachsen, sind sie in regelmäßigen Abständen zu beseitigen (alle 3-5 Jahre).
- Sämtliche Maßnahmen und Eingriffe in Boden, Nährstoff- und Wasserhaushalt, welche die standortgemäße Entwicklung des Pflanzenbestandes negativ beeinflussen, sind zu unterlassen.
- Die Flächen sind so zu entwickeln, dass sich die natürlichen Waldgesellschaften einstellen und dauerhaft erhalten bleiben können.
- Die nachhaltige forstwirtschaftliche Nutzung darf nur einzelstamm- bis gruppenweise erfolgen. Kahlschläge sind verboten. Bei der Holzernte und Waldpflege sind Fäll- und Rückarbeiten flächen- und bestandsschonend auszuführen. Totholz ist in stehender und liegender Form zu belassen, sofern nicht Gründe der Verkehrssicherheit entgegenstehen.
- Erforderliche Waldpflegemaßnahmen sind zulässig.
- Der Einsatz von chemischen Bioziden, Düngemitteln und genveränderten Organismen ist verboten.
- Um einen Verbiss der Pflanzungen zu unterbinden ist die Fläche mit einem Forstzaun einzuzäunen bei einer Forstware von 80-120 cm. Bei einer Forstware von 120-150 cm ist jedoch kein Zaun als Schutz erforderlich.

Falls erforderlich sind Ausnahmen von den Bewirtschaftungsauflagen nach Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich. Ggf. erforderliche Pflegemaßnahmen, die zur Entwicklung der Waldstrukturen erforderlich werden könnten, sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherung sind zulässig.





Ökokonto Hamminkeln-Römerast



Gemarkung Hamminkeln, Flur 21, FS 2 tlw.: Entwicklung mittel ausgeprägtes Stangenholz

IST-Zustand	IST-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP	PLAN-Zustand	PLAN-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP
Fichten-/Kiefernwald, mittleres Baumholz, schlecht ausgeprägt	AJ/AK30, ta1, m	20.750	4	83.000	Teilfläche 1: Eichenwald, Stangenholz, mittel ausgeprägt	AB100, ta3, m	19.602	6	117.612
					Teilfläche 2: Waldrand, Stangenholz, mittel ausgeprägt	AV100, ta3, m	1.148	6	6.888
Gesamt		20.750		83.000			20.750		124.500
BWP Überschuss									41.500

Legende:

BWP

Biotopwertpunkte

Landschaftspflegerische Planung „Ökokonto - Hamminkeln-Brünen“

Maßnahmenbeschreibung Ökokonto Hamminkeln-Brünen

Anlagen

1. Maßnahmenkennblatt Artenreiches Extensivgrünland
2. Maßnahmenkennblatt Standortgerechter Laubwald
3. Maßnahmenkennblatt Ehemalige Abgrabungsfläche
4. Maßnahmenkennblatt Teich, Ufer- / Feldgehölze, Baumreihe, Garten und Baumschule

1

Landschaftspflegerische Planung „Ökokonto - Hamminkeln-Brünen“

Anlage 1: Maßnahmenkennblatt Artenreiches Extensivgrünland

Bezeichnung: Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland

Beschreibung: Die Flächen werden zurzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland (ca. 21.487 m²) und Grünland (ca. 15.128 m²) genutzt. Durch die Aus- bzw. Nachsaat einer geeigneten Saatgutmischung aus Regio-Saatgut und die gleichzeitige Extensivierung der Bewirtschaftung werden die Flächen zu artenreichem Extensivgrünland als Mähwiese / -weide entwickelt.

Räumliche Lage: Gemeinde Hamminkeln, Gemarkung Brünen, Flur 23, Flurstücke 23, 24, 25, 26, 309 (tlw.), 311, 312 (tlw.), 932 (tlw.) und 933 (tlw.)

Flächengröße: **Insgesamt ca. 36.615 m², davon 36.615 m² entspricht 108.498 ÖWE für den B-Plan Hünxe Nr. 50**

Zielsetzung:

- Förderung von selten gewordenen, lebensraumtypischen Grünland-Biotopkomplexen
- Förderung der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten
- Förderung von Nahrungs-, Brut- und Deckungsmöglichkeiten
- Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser
- Beitrag zur Förderung der Biodiversität
- Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes

Bewirtschaftungsauflagen:

- Die Ackerfläche wird nach der letztmaligen Ackernutzung und nach entsprechender Bodenbearbeitung zu Grünland entwickelt. Das Grünland wird durch die Verwendung von regional gewonnenem Saatgut angelegt bzw. durch die Einsaat mit zertifiziertem Regio-Saatgut (mit standorttypischen u. seltenen Grünlandarten).
- Für die Grünlandfläche ist zur Förderung der floristischen Entwicklung eine Nachsaat (streifenförmig oder flächig) mit Regiosaatgut oder Mahdgutübertragung vorgesehen. Die Lage und das Ausmaß der jeweiligen Nachsaatflächen werden von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft vor Ort abgestimmt.
- Bei Nutzung der Flächen als Weide sind diese mit einem ortsüblichen Weidezaun (i.d.R. Eichenspaltpfähle, Pfostenabstand im Mittel 5 m, 3 Reihen Draht) einzuzäunen.
- Die anschließende Nutzung erfolgt in der Regel durch 1-2-schürige Mahd (max. 3-schürige Mahd in den ersten fünf Jahren zur Aushagerung möglich), wobei der 1. Schnitt nicht vor dem 01.06. erfolgen darf und der letzte Schnitt nicht nach dem 31.10. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Der 2. Schnitt darf frühestens 8 Wochen nach dem 1. Schnitt erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

2

Landschaftspflegerische Planung „Ökokonto - Hamminkeln-Brünen“

- Alternativ zur Mahd ist eine extensive Beweidung unter naturschutzfachlichen Auflagen (max. 2-4 GVE/ha, z.B. mit Schafen oder Rindern) nicht jedoch vor dem 1. April und nicht nach dem 30. November des gleichen Jahres möglich. Bei entsprechender Witterung ist eine Verlängerung des Beweidungszeitraumes möglich. Ein Zufüttern der Tiere auf der Fläche ist nicht gestattet. Die Einrichtung von Nachtpferchen sowie die Wildfütterung sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Eine Winterbeweidung in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist eine kurzweilige Winterbeweidung durch eine Wanderschafherde.
- Alternativ zur reinen Mahd- oder Weidenutzung kann die Bewirtschaftung auch in Form einer Mähweide erfolgen. Dabei kann entweder zunächst eine Mahd ab dem 01.06. und nach 8 Wochen Nutzungsverbot anschließend eine Beweidung bis zum 30.11. erfolgen oder zunächst eine Beweidung ab dem 01.04. und anschließend ab dem 01.06. eine Mahd erfolgen. Erfolgt zunächst eine Beweidung, darf erst nach frühestens 8 Wochen eine Nachmahd durchgeführt werden.
- Bei Hinweisen auf Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten oder besonders gefährdeter Pflanzenarten müssen diese Maßnahmen bis zum Ende der Brutzeit oder bis zum Ende der Aussamung auf den entsprechenden Teilflächen verschoben werden. Eine Überprüfung erfolgt bei entsprechenden Hinweisen durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und synthetischer Düngung sind grundsätzlich nicht zulässig. Lediglich eine organische Erhaltungsdüngung mit betriebseigenem Wirtschaftsdünger (Festmist, 50 kg N/ha und Jahr) ist gestattet.
- Pflegeumbruch und Nachsaat auf den Flächen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen ist die oben erwähnte Nachsaat zur floristischen Aufwertung.
- Zulässige Grünlandpflegemaßnahmen sind zwischen dem 01.11. und dem 31.03. durchzuführen.
- Das Aufbringen von Klärschlamm und jeglichen Komposten sowie von Brannt- und Löschkalk ist nicht zugelassen.
- Zwischen- und Endablagerungen jeglicher Art sind auf den Flächen verboten, das gilt auch für das Abstellen von Geräten und Maschinen.

Folgende Ausnahmen sind möglich, wenn die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde rechtzeitig vorher eingeholt wurde

3

Landschaftspflegerische Planung „Ökokonto - Hamminkeln-Brünen“

und naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen:

- Von dem frühestmöglichen Nutzungszeitpunkt kann abgewichen werden, sofern witterungsbedingt im Einzelfall eine frühere Nutzung im betreffenden Jahr angezeigt ist.
- Verlängerungen der Beweidungszeiträume und der Zeitpunkte von zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Bei floristischen bzw. vegetationskundlichen Fehlentwicklungen, z.B. durch starkes Auftreten von Problempflanzen, können in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Gegenmaßnahmen festgelegt werden.

Falls erforderlich sind Ausnahmen von den Bewirtschaftungsauflagen nach Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich.

4

Anlage 2: Maßnahmenkennblatt Standortgerechter Laubwald

Bezeichnung: Entwicklung von standortgerechtem Laubwald (Stemmieren-Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario carpinetum*)) durch Umwandlung und Förderung eines Kiefernforstes sowie Förderung eines Laubwald- und Sukzessionsbereichs

Beschreibung: Die Fläche zeichnet sich bisher durch einen überwiegend mit Kiefern bestockten Bereich (ca. 7.364 m²), einen Laubwaldbestand (ca. 7.070 m², hauptsächlich Eiche und Buche) sowie einen kleinen Sukzessionsbereich auf einem ehemaligen Tennisplatz (ca. 785 m², überwiegend Birke und Kiefer) aus. Nach dem Abtrieb der Kiefern wird insgesamt ein bodenständiger Laubwald-Biotopkomplex angepflanzt bzw. entwickelt. Der lebensraumtypische Laubholzbestand ist im Rahmen der notwendigen Fällarbeiten, soweit technisch möglich, zu schützen. Hierdurch soll sich die für das Plangebiet potentiell natürliche Waldgesellschaft „Stemmieren-Eichen-Hainbuchenwald“ einstellen.

Räumliche Lage: Gemeinde Hamminkeln, Gemarkung Brünen, Flur 23, Flurstück 932 (tlw.)

Flächengröße: Insgesamt ca. 15.219 m² Mischforst, davon anteilig

- ca. 7.364 m² Kiefernforst, davon ca. 1.470 m² entspricht 4.356 ÖWE für den B-Plan Hünxe Nr. 50
- ca. 7.070 m² Laubwald, davon ca. 490 m² entspricht 1.452 ÖWE für den B-Plan Hünxe Nr. 50
- ca. 785 m² Sukzessionsfläche

Zielsetzung:

- Förderung von selten gewordenen Wald-Biotopkomplexen
- Förderung der Vielfalt heimischer Tier und Pflanzen
- Förderung von Nahrungs-, Brut- und Deckungsmöglichkeiten
- Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes
- Beitrag zur Förderung der Biodiversität
- Beitrag zum Klimaschutz

Bewirtschaftungsauflagen:

- Im Bereich des Kiefernforstes sind die auf der Fläche vorhandenen Kiefern zu fällen. Nur ca. 5 Bäume sollen als Überhälter auf der Fläche verweilen. Die dort bereits vorhandenen lebensraumtypischen Baumarten sind im Rahmen der Fällarbeiten soweit technisch möglich zu schützen. Die Fläche wird anschließend mit bodenständigen Bäumen bepflanzt, die aufgrund der natürlichen Waldgesellschaft ausgewählt und festgelegt worden sind.
- Für den Bereich des bereits vorhandenen heimischen Laubwaldes

gilt ein Nutzungsverzicht, d.h. eine Nutzung des Waldbestandes zu forstlicher Bestimmung ist untersagt. Das Einbringen sowie Entnehmen von Pflanzen ist grundsätzlich untersagt. Bei Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit hat das Holz auf der Fläche zu verbleiben. Grundsätzlich keine regulierenden Eingriffe. Lediglich die in geringem Maße vorkommenden nicht-heimischen Gehölze sind zu Beginn der Maßnahmenumsetzung zu entnehmen.

- Der sich auf dem ehemaligen Tennisplatz durch Sukzession entwickelte Bestand (überwiegend Birke und Kiefer) wird zu einem lebensraumtypischen Laubwald entwickelt. Die nicht-heimischen Gehölze sind von der Fläche zu entnehmen und bei Bedarf durch die truppweise Anpflanzung bodenständiger Bäume, die aufgrund der natürlichen Waldgesellschaft ausgewählt und festgelegt worden sind, zu ergänzen.
- Bei sämtlichen Pflanzung ist ausschließlich Pflanzgut aus nachweislich regionaler Herkunft zu verwenden (Forstware, 2 j.v.S, mind. 50-80 cm).
- Sämtliche Maßnahmen und Eingriffe in Boden, Nährstoff- und Wasserhaushalt, welche die standortgemäße Entwicklung des Pflanzenbestandes negativ beeinflussen, sind zu unterlassen.
- Die Flächen sind so zu entwickeln, dass sich die natürlichen Waldgesellschaften einstellen und dauerhaft erhalten bleiben können.
- Die Pflanzung von nicht-bodenständigen Gehölzen ist nicht zulässig. Sofern diese durch natürliche Waldverjüngung aufwachsen, sind sie in regelmäßigen Abständen zu beseitigen (alle 3-5 Jahre).
- Die nachhaltige forstwirtschaftliche Nutzung darf nur einzelstamm- bis gruppenweise erfolgen (Ausnahme: bestehender Laubwaldbereich, da Nutzungsverzicht). Kahlschläge sind verboten. Bei der Holzernte und Waldpflege sind Fäll- und Rückearbeiten flächen- und bestandsschonend auszuführen. Totholz ist in stehender und liegender Form zu belassen, sofern nicht Gründe der Verkehrssicherheit entgegenstehen.
- Erforderliche Waldpflegemaßnahmen sind zulässig.
- Der Einsatz von chemischen Bioziden, Düngemitteln und genveränderten Organismen ist verboten.

Falls erforderlich sind Ausnahmen von den Bewirtschaftungsauflagen nach Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich.

Anlage 3: Maßnahmenkennblatt Ehemalige Abgrabungsfläche

Bezeichnung: Förderung der Sukzession zur natürlichen Weiterentwicklung einer ehemaligen Abgrabungsfläche / eines Abgrabungsgewässers

Beschreibung: Die ehemalige Abgrabungsfläche weist große feuchte und wechselfeuchte Bereiche auf sowie ursprünglich offene, sonnenbeschienene (Sand-)Bereiche. Im Rahmen der Sukzession sind diese Bereiche mit überwiegend heimischen Gehölzen zugewachsen. Die Fläche soll durch die Sukzession leitende Maßnahmen (u.a. Entnahme nicht-heimischer Gehölze, ggf. Freistellen von Hang-Bereichen) optimiert und natürlich weiter entwickelt werden.

Räumliche Lage: Gemeinde Hamminkeln, Gemarkung Brünen, Flur 23, Flurstück 932 (tlw.)

Flächengröße: **Insgesamt ca. 7.452 m², davon 7.452 m² entspricht 22.082 ÖWE für den B-Plan Hünxe Nr. 50**

Zielsetzung:

- Förderung vielfältiger Biotopkomplexen
- Förderung der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten
- Förderung von Nahrungs-, Brut- und Deckungsmöglichkeiten
- Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser
- Beitrag zur Förderung der Biodiversität
- Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes

Bewirtschaftungsauflagen:

- Nicht-heimische Gehölze sollen soweit möglich von der Fläche entfernt werden oder als Totholz verbleiben
- Der südliche und nördliche Hang sollen ggf. durch Entnahme nicht-heimischer Gehölze offengehalten werden
- Ggf. Ergänzungspflanzungen mit heimischen Gehölzen in naturschutzfachlich sinnvollen Bereichen
- Totholz soll in der Fläche erhalten und sein Anteil vergrößert werden
- Für den Bereich der Abgrabungsfläche gilt ein Nutzungsverzicht, d.h. eine Nutzung des Waldbestandes zu forstlicher Bestimmung ist untersagt. Das Einbringen sowie Entnehmen von Pflanzen ist grundsätzlich untersagt. Bei Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit hat das Holz auf der Fläche zu verbleiben. Grundsätzlich keine regulierenden Eingriffe. Lediglich die in geringem Maße vorkommenden nicht-heimischen Gehölze sind zu

Beginn der Maßnahmenumsetzung zu entnehmen.

- Bei sämtlichen Pflanzung ist ausschließlich Pflanzgut aus nachweislich regionaler Herkunft zu verwenden (Forstware, 2 j.v.S, mind. 50-80 cm).
- Sämtliche Maßnahmen und Eingriffe in Boden, Nährstoff- und Wasserhaushalt, welche die standortgemäße Entwicklung des Pflanzenbestandes negativ beeinflussen, sind zu unterlassen.
- Der Einsatz von chemischen Bioziden, Düngemitteln und genveränderten Organismen ist verboten.

Falls erforderlich sind Ausnahmen von den Bewirtschaftungsauflagen nach Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich.

Anlage 4: Maßnahmenkennblatt Teich, Ufer- / Feldgehölze, Baumreihe, Garten und Baumschule

Bezeichnung: Natürliche / naturnahe Weiterentwicklung der überwiegend anthropogen geprägten Flächen (v.a. Teich, Garten und Baumschule) durch geeignete Maßnahmen

Beschreibung: Der auf der Fläche befindliche aufgestaute Teich (ca. 1.129 m²) sowie die anthropogen geprägten Bereiche des Gartens und der Baumschule (ca. 1.367 m²) sollen durch geeignete Maßnahmen (u.a. Entfernen nicht-heimischer Gehölze, Freistellung und Offenhaltung des Teichs, Anpflanzung heimischer Arten) zu natürlichen / naturnahen Biotopkomplexen weiterentwickelt werden.

Räumliche Lage: Gemeinde Hamminkeln, Gemarkung Brünen, Flur 23, Flurstücke 312 (tlw.) 932 (tlw.) und 933 (tlw.)

Flächengröße: Insgesamt ca. 7.926 m², davon anteilig

- ca. 1.129 m² Teich, davon 1.129 m² entspricht 3.346 ÖWE für den B-Plan Hünxe Nr. 50
- ca. 1.367 m² Garten, davon 1.367 m² entspricht 4.051 ÖWE für den B-Plan Hünxe Nr. 50
- ca. 5.430 m² Ufer- / Feldgehölze, Baumreihe, davon 5.430 m² entspricht 16.091 ÖWE für den B-Plan Hünxe Nr. 50

Zielsetzung:

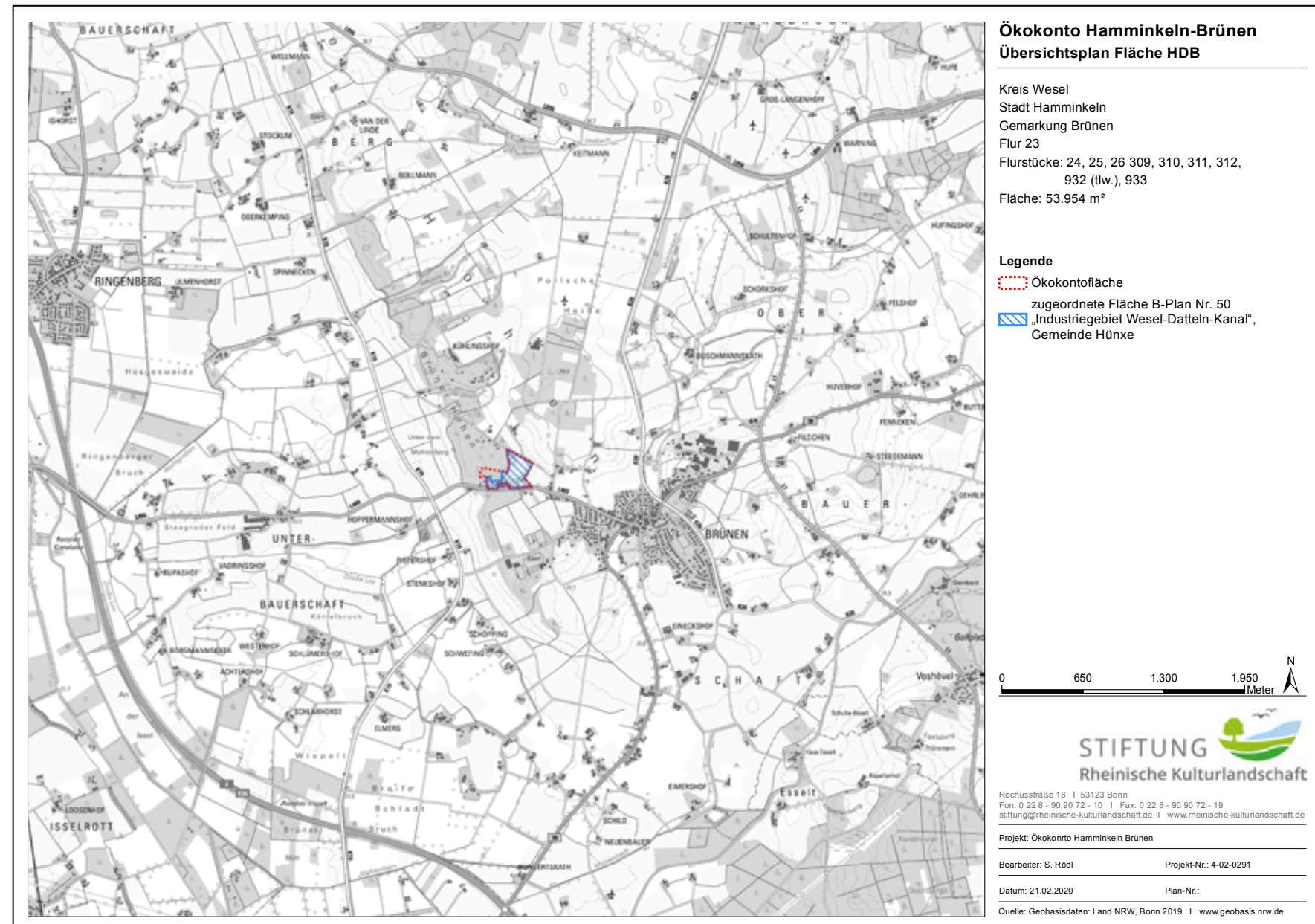
- Förderung vielfältiger Biotopkomplexe
- Förderung der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten
- Förderung von Nahrungs-, Brut- und Deckungsmöglichkeiten
- Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser
- Beitrag zur Förderung der Biodiversität
- Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes

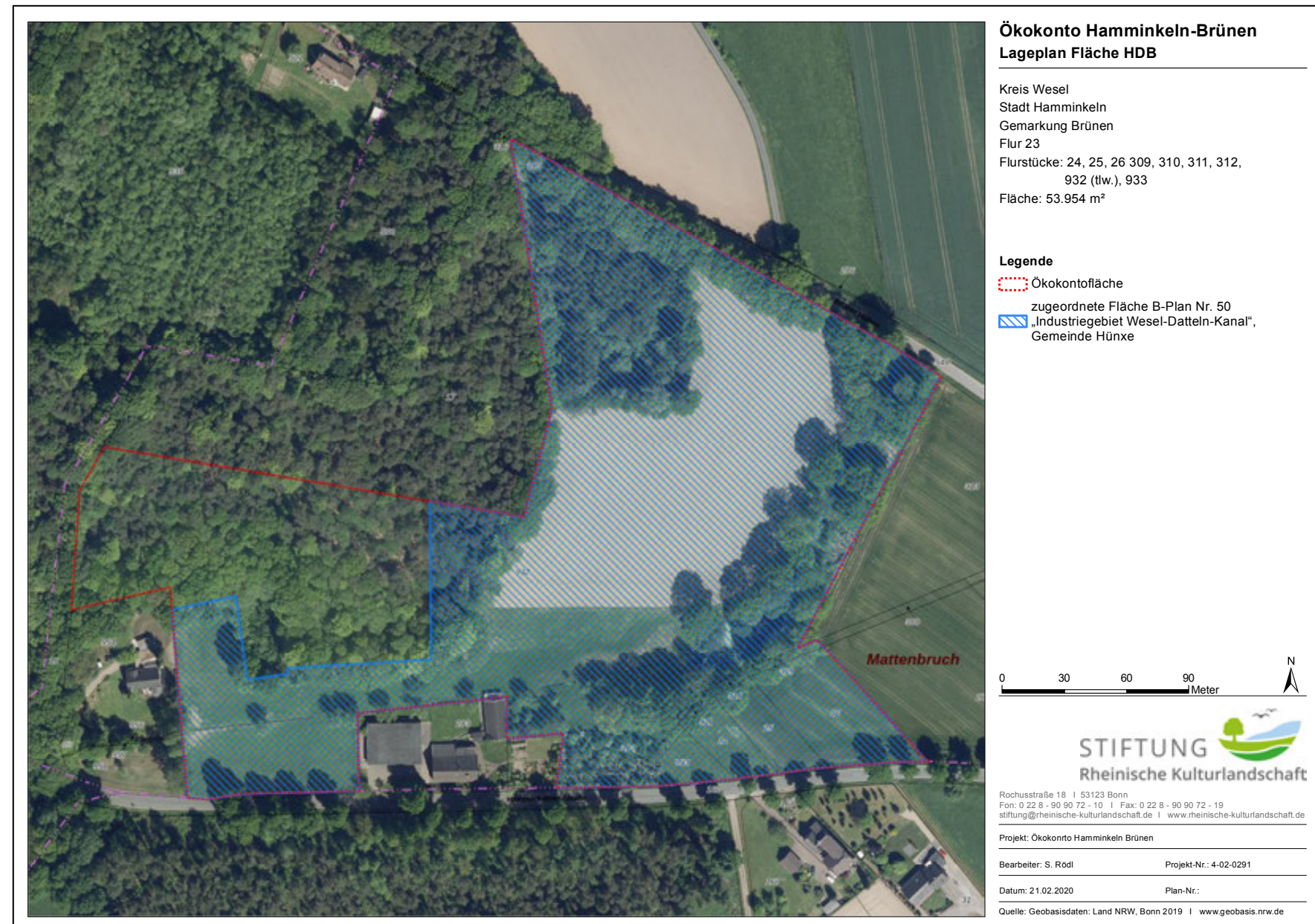
Bewirtschaftungsauflagen:

- Der Teich soll durch die Entnahme der vorhandenen Pappeln (sofern Hybrid-Pappeln) und weiteren nicht-heimischen Pflanzen freigestellt und offengehalten werden.
- Im Bereich der Baumreihe und der Ufer- / Feldgehölze entlang des Teichzulaufs sollen die nicht-heimischen Gehölze entfernt werden und kann ggf. eine Initialpflanzungen von heimischen Arten erfolgen. Vorkommendes Totholz soll zur Förderung der Fauna erhalten werden.
- Im Bereich des Gartens und der Baumschule sollen die gebietsfremden Nadelhölzer entnommen werden. Durch eine gezielte Anpflanzung von heimischen Heckengehölzen soll dieser Bereich zu einem Feldgehölz entwickelt werden.

- Für die Bereiche des Teichs, Zulaufs, Gartens bzw. der Baumschule gilt ein Nutzungsverzicht, d.h. eine Nutzung des Waldbestandes zu forstlicher Bestimmung ist untersagt. Das Einbringen sowie Entnehmen von Pflanzen ist grundsätzlich untersagt. Bei Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit hat das Holz auf der Fläche zu verbleiben. Grundsätzlich keine regulierenden Eingriffe. Lediglich die in geringem Maße vorkommenden nicht-heimischen Gehölze sind zu Beginn der Maßnahmenumsetzung zu entnehmen.
- Die Flächen sind so zu entwickeln, dass sich die natürlichen Tier- und Pflanzengesellschaften einstellen und dauerhaft erhalten bleiben können.
- Bei sämtlichen Pflanzung ist ausschließlich Pflanzgut aus nachweislich regionaler Herkunft zu verwenden (Forstware, 2 j.v.S., mind. 50-80 cm).
- Sämtliche Maßnahmen und Eingriffe in Boden, Nährstoff- und Wasserhaushalt, welche die standortgemäße Entwicklung des Pflanzenbestandes negativ beeinflussen, sind zu unterlassen.
- Der Einsatz von chemischen Bioziden, Düngemitteln und genveränderten Organismen ist verboten.

Falls erforderlich sind Ausnahmen von den Bewirtschaftungsauflagen nach Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich.





Ökokonto Hamminkeln-Brünen



Fläche 1 (Acker an der Straße):

Gemarkung Brünen, Flur 23, FS 25, 26 & 309 tlw.: Entwicklung artenreiches Extensivgrünland

IST-Zustand	IST-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP	PLAN-Zustand	PLAN-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP
Acker, intensiv	HA0, aci	3.513	2	7.026	Artenreiche Mähweide, gut ausgeprägt*	EA, xd1, veg2	3.513	7	24.591
Gesamt		3.513		7.026			3.513		24.591
BWP Überschuss									17.565

Fläche 2 (großer Acker):

Gemarkung Brünen, Flur 23, FS 932 tlw.: Entwicklung artenreiches Extensivgrünland

IST-Zustand	IST-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP	PLAN-Zustand	PLAN-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP
Acker, intensiv	HA0, aci	17.974	2	35.948	Artenreiche Mähweide, gut ausgeprägt*	EA, xd1, veg2	17.974	7	125.818
Gesamt		17.974		35.948			17.974		125.818
BWP Überschuss									89.870

Fläche 3 (Grünland):

Gemarkung Brünen, Flur 23, FS 24, 311, 312 tlw., 313 tlw. & 933 tlw.: Entwicklung artenreiches Extensivgrünland

IST-Zustand	IST-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP	PLAN-Zustand	PLAN-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP
Intensivwiese, artenarm	EA3, xd2	15.128	4	60.512	Artenreiche Mähweide, gut ausgeprägt*	EA, xd1, veg2	15.128	7	105.896
Gesamt		15.128		60.512			15.128		105.896
BWP Überschuss									45.384

Fläche 4 (Teich):

Gemarkung Brünen, Flur 23, FS 932 tlw.: Entwicklung natürliches Gewässer

IST-Zustand	IST-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP	PLAN-Zustand	PLAN-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP
Teich, bedingt naturnah	FF, wf3	1.129	6	6.774	Teich, naturnah/natürlich	FF, wf	1.129	6,5	7.339
Gesamt		1.129		6.774			1.129		7.339
BWP Überschuss									565

Fläche 5 (Ufergehölze / Feldhecken):

Gemarkung Brünen, Flur 23, FS 309 tlw., 310 & 932 tlw.: Entwicklung gut entwickeltes, heimisches Ufergehölz

IST-Zustand	IST-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP	PLAN-Zustand	PLAN-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP
Ufergehölze, mittleres Baumholz	BE70, ta1	5.430	5	27.150	Ufergehölze, starkes Baumholz	BE100, ta	5.430	7	38.010
Gesamt		5.430		27.150			5.430		38.010
BWP Überschuss									10.860

Fläche 6 (alte Abgrabungsfläche / Abgrabungsgewässer):

Gemarkung Brünen, Flur 23, FS 932 tlw.: Entwicklung naturnaher Sukzessionsfläche

IST-Zustand	IST-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP	PLAN-Zustand	PLAN-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP
Abgrabungsgewässer, bedingt naturnah	FG, wf3	7.452	6	44.712	Abgrabungsgewässer, naturnah/natürlich	FG, wf	7.452	7	52.164
Gesamt		7.452		44.712			7.452		52.164
BWP Überschuss									7.452

Fläche 7 (Kiefernforst):

Gemarkung Brünen, Flur 23, FS 932 tlw.: Entwicklung hervorragend ausgeprägtes Stangenholz

IST-Zustand	IST-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP	PLAN-Zustand	PLAN-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP
Kiefernwald, mittleres Baumholz, mittel ausgeprägt	AK30, ta I, m	7.364	4	29.456	Eichenwald, Stangenholz, gut ausgeprägt	AB100, ta3, g	7.364	6	44.184
Gesamt		7.364		29.456			7.364		44.184
BWP Überschuss									14.728

Fläche 8 (Laubwald):

Gemarkung Brünen, Flur 23, FS 932 tlw.: Entwicklung geringes Baumholz

IST-Zustand	IST-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP	PLAN-Zustand	PLAN-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP
Laubwald, mittleres Baumholz, mittel ausgeprägt	AB90, ta I, m	7.070	6	42.420	Laubwald, starkes Baumholz, gut ausgeprägt	AB100, ta, g	7.070	7	49.490
Gesamt		7.070		42.420			7.070		49.490
BWP Überschuss									7.070

Fläche 9 (ehemaliger Tennisplatz):

Gemarkung Brünen, Flur 23, FS 932 tlw.: Entwicklung geringes Baumholz

IST-Zustand	IST-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP	PLAN-Zustand	PLAN-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP
Laubwald, Jungwuchs, schlecht ausgeprägt	AD370, ta5, m	785	4	3.140	Laubwald, geringes Baumholz, gut ausgeprägt	AB100, ta2, g	785	6	4.710
Gesamt		785		3.140			785		4.710
BWP Überschuss									1.570

Fläche 10 (Hausgarten / Baumschule):

Gemarkung Brünen, Flur 23, FS 312 tlw., 932 tlw. & 933 tlw.: Entwicklung Feldgehölze

IST-Zustand	IST-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP	PLAN-Zustand	PLAN-Code	Fläche (m²)	BWP / m²	BWP
Baumschule mit geschlossener Krautschicht & Zier- und Nutzgarten mit überwiegend heimischen Gehölzen	HJ6, oqw & HJ, ka6	1.367	4	5.468	Gehölzstreifen, geringes Baumholz	BD3, ta2	1.367	7	9.569
Gesamt		1.367		5.468			1.367		9.569
BWP Überschuss									4.101

	Fläche (m²)	BWP		Fläche (m²)	BWP
Gesamtes Ökokonto	67.212	262.606		67.212	461.771
Überschuss BWP Ökokonto					199.165

Legende:

BWP

* Verwendung von autochtonem Saatgut

Biotopwertpunkte

Bemerkung 1: Bei der Anlage bzw. Entwicklung der artenreichen Mähwiese mit guter Ausprägung wurde ein Aufschlag um 1 Wertpunkt aufgrund der Umwandlung von Acker in Grünland bzw. der Nachsaat mit autochtonem Saatgut in Betracht gezogen.